

# Jugendhilfeplanung des Kyffhäuserkreises



Teilfachplan Hilfen zur Erziehung 2024-2027



MEIN  
KYFF  
HÄUSER  
KREIS  
Rundum vielseitig.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Jugendamt

11/2023

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	4
Vorwort .....	5
1. Einführung .....	6
2. Zielerreichung Maßnahmenkatalog 2018-2023 .....	10
2.1. Arbeitsbereich Prävention .....	10
2.2. Arbeitsbereich Kinderschutz und Frühe Hilfen .....	11
2.3. Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung .....	12
3. Wirtschafts- und Strukturdaten sowie Demographie .....	14
3.1. Wirtschafts- und Strukturdaten .....	14
3.2. Bevölkerung und Bevölkerungsentwicklung .....	17
4. Öffentlicher Fachdiskurs zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung .....	28
4.1. Besserer Kinder- und Jugendschutz .....	28
4.2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen .....	29
4.3. Hilfen „aus einer Hand“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung .....	29
4.4. Mehr Prävention vor Ort .....	29
4.5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien .....	30
5. Handelnde Akteure im Bereich HZE (Allgemeiner Sozialer Dienst) .....	32
5.1. Allgemeiner Sozialer Dienst – Personal und Aufgaben .....	32
5.2. Flankierende Angebote der Jugendhilfe .....	34
5.2.1. TIZIAN Kyffhäuserkreis – Wege zur Teilhabe .....	34
5.2.2. CLiK – Case Management für Careleaver im Kyffhäuserkreis .....	34
5.2.3. Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis .....	36
5.2.4. „Kompakt“ – Beratungsstelle für Jüngere im Kyffhäuserkreis .....	37
6. Darstellung der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung inklusive angrenzender Leistungsbereiche . .....	38
6.1. § 8a SGB VIII - Meldung über Kindeswohlgefährdung .....	38
6.2. Frühe Hilfen .....	42
6.3. § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder .....	45

6.4	Hilfen zur Erziehung.....	47
6.4.1.	§ 27 „Hilfen zur Erziehung“ .....	49
6.4.2.	§ 28 Erziehungsberatung.....	52
6.4.3.	§ 29 Soziale Gruppenarbeit .....	55
6.4.4.	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer .....	56
6.4.5.	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe .....	60
6.4.6.	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	62
6.4.7.	§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege .....	65
6.4.8.	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....	69
6.4.9.	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung .....	73
6.4.10.	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung .....	75
6.5.	§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.....	78
6.6.	§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen .....	81
7.	Qualitätssicherung.....	85
8.	Zusammenfassung und Leitziele 2024-2027 .....	88
8.1.	Präventionsangebote im Kyffhäuserkreis stärken .....	88
8.2.	Umsetzung der inklusiven Lösung nach dem KJSG .....	90
8.3.	Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien .....	90
8.4.	Qualitätsentwicklung und -sicherung .....	91
8.5.	Bedarfsentsprechende Anpassung von Formen der Hilfen zur Erziehung .....	91

## Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
CLiK	Case Management für Careleaver im Kyffhäuserkreis
ESF Plus	Europäischen Sozialfonds Plus
H.A.U.S. 27 GmbH	Hilfe. Anerkennung. Und. Schutz. nach §§ 27 ff. SGB VIII
HzE	Hilfen zur Erziehung
ICF	Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ION	Inobhutnahme
ISE	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
KJSD	Kinder- und Jugendschutzdienst
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KWG	Kindeswohlgefährdung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PDCA- Zyklus	Plan, Do, Check, Act- Zyklus
SPFH	Sonderpädagogische Familienhilfe
TIZIAN	Thüringer Initiative zur Integration und Arbeitsbekämpfung – Nachhaltigkeit
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TWSD	Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen gGmbH

## Vorwort

*„Gebt den Kindern Liebe, mehr Liebe und noch mehr Liebe, dann stellen sich die guten Manieren ganz von selbst ein.“ (Astrid Lindgren)*



Liebe Leserinnen und Leser,

der öffentliche Jugendhilfeträger hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung die Aufgabe, Maßnahmen und Angebote, die sich auf die Erziehung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beziehen, nachhaltig im Überblick zu haben und deren Umfang und Ausgestaltung den notwendigen Bedarfen anzupassen. Dabei steht das Ziel im Fokus, Kindern und Jugendlichen eine gesunde und förderliche Entwicklung sowie eine umfängliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Der Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ stellt ein Planungsinstrument dar, welches die Gesellschaft, allem voran dabei die Jugendhilfe mit allen handelnden Akteuren, dazu verpflichtet, die individuellen Bedürfnisse und Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien zu berücksichtigen und zu fördern. Er ist Orientierungshilfe für alle Beteiligten und definiert Angebote, Maßnahmen und Inhalte der Hilfen zur Erziehung, die im Bedarfsfall zum Einsatz kommen können und müssen. Zentral ist dabei die abgestimmte Zusammenarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerstruktur sowie die Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bei der Planung und Umsetzung von bedarfs- und ressourcenorientierten Hilfeleistungen.

Dieser Teilfachplan gibt einen Überblick zu bestehenden Angeboten im Handlungsfeld, schafft Transparenz in Bezug auf Nutzungsgrad und Wirksamkeit und stellt die Weichen für die kommenden vier Jahre. Die Erarbeitung erfolgte unter Federführung des Jugendamtes mit aktiver Beteiligung aller Akteure, unter Einbeziehung und Anwendung strategischer Sozialplanungsinstrumente im Sinne integrierter Planungsprozesse sowie unter Gesichtspunkten der nachhaltigen Qualitätsentwicklung.

Ich lade Sie ein, sich in die Diskussions-, Evaluierungs- und Beteiligungsprozesse im Landkreis einzubringen, um eine zielführende Angebotsvielfalt im Sinne der Kinder und Jugendlichen vorhalten zu können.

Ihre

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hochwind-Schneider'.

Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin

## 1. Einführung

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Die Eltern tragen für eine gesunde und positive Entwicklung ihrer Kinder eine große Verantwortung. Der Staat leistet mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Unterstützung der Eltern bei dieser herausfordernden Aufgabe.

"Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (Art. 6 GG). Dieses Grundrecht zählt zu den höchsten Gütern der Verfassung. Es besagt, dass nicht der Staat, nicht Verbände und Organisationen und auch nicht professionelle Erzieher und Erzieherinnen oder Lehrkräfte zunächst verantwortlich für das Wohl des Kindes sind, sondern die Eltern. So klar und so einfach dieser Grundsatz klingt, so komplex ist demgegenüber die Erziehungswirklichkeit. Die einfache Aussage der Verfassung, Staat und Gesellschaft seien lediglich "Wächter" über die Ausübung des Erziehungsrechts durch die Eltern, verdeckt die Tatsache, dass in Kindergärten und Schulen mit erzogen wird. Ebenso gibt es um die Familie herum eine Vielzahl von "stillen Erziehern und Erzieherinnen".

Im SGB VIII werden die Grundsätze, die Leistungen sowie die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Ebenfalls sind Aussagen zu Kooperationsstrukturen und zur Verantwortung getroffen.

Auch ist die Planungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers geregelt, wenn es darum geht, bedarfsentsprechende Angebote vor Ort vorzuhalten, um die positive Entwicklung von für Kinder, Jugendliche in und außerhalb des Familiensystem sicherzustellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat lt. § 79 SGB VIII die Planungsverantwortung und ist in der Gewährleistungspflicht, dass durch eine entsprechende Jugendhilfeplanung „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedensten Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. Die Jugendhilfeplanung umfasst folgende Planungsbereiche:

- Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Hilfen zur Erziehung,
- Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz sowie
- Familienbildung und -förderung.

Der Kinderbetreuungsbedarfsplan wird jährlich fortgeschrieben und stellt die Planungsgrundlage für das kommende Betreuungsjahr für Kinder im Vorschulalter dar

(aktuelle beschlossene Fassung mit Stand: 06/2023 für das Kita-Jahr 2023/2024). Der aktuelle Jugendförderplan ist gültig für die Jahre 2023-2026. Der letzte Familienbericht wurde 2017 verfasst und befindet sich aktuell in der gemeinsamen Überarbeitung mit dem fachspezifischen integrierten Fachplan im Rahmen des Landesprogramms „Familie“ (Stand 2018).

Um der Aufgabe der Jugendhilfeplanung näher zu kommen, bietet folgende Definition eine gute Ausgangslage. „Die Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit Zukunft gerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen.“<sup>1</sup>

Dabei ist wie in § 80 SGB VIII beschrieben als Erstes der „Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen“, weiterhin der „Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“ und zum Dritten „Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“ Die Planung soll die Einrichtungen und Dienste so vorsehen, dass „Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können.“ Weiterhin ist darauf zu achten, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.“

Der Teilfachplan "Hilfen zur Erziehung" stellt den Bestand an Maßnahmen und Angeboten im Handlungsrahmen fest und leitet Umsetzungsart, -umfang und -zeit sowie weitere Bedarfe ab. Dazu gehören zum Beispiel:

- Beratung und Unterstützung von Familien: Hierbei erhalten Eltern oder Erziehungsberechtigte Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben und familiären Problemen. Es werden gemeinsam Lösungsansätze erarbeitet und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- Sozialpädagogische Familienhilfe: Diese Hilfeform richtet sich an Familien, die in schwierigen Lebenslagen sind und Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags

---

<sup>1</sup> vgl. Schnurr/Schone/Jordan 2010

benötigen. Die Familien werden sozialpädagogisch begleitet und unterstützt, ihre Erziehungsfähigkeiten werden stärken und Probleme gelöst.

- Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer: Hierbei wird einem Kind oder Jugendlichen eine Bezugsperson zur Seite gestellt, die ihn in seinem Alltag begleitet und unterstützt. Diese Hilfeform kommt zum Einsatz, wenn das Kind oder der Jugendliche aufgrund individueller Probleme oder besonderer Belastungen zusätzliche Betreuung und Unterstützung benötigt.
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen/Pflegefamilie: Wenn die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in der Familie nicht möglich oder zum Wohl des Kindes nicht sinnvoll ist, kann eine vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung in einer Heimeinrichtung, einer Pflegefamilie oder einer betreuten Wohnform erfolgen. Dabei steht die Förderung der persönlichen Entwicklung und sozialen Integration im Vordergrund.
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung: Diese Hilfeform richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf. Ein/e Sozialpädagoge\*in begleitet das Kind oder den Jugendlichen intensiv und individuell, um seine/ihre Entwicklung zu fördern und die Integration in Familie und Gesellschaft zu ermöglichen.

Lt. § 80 Abs. 5 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Die Erarbeitung des Teilfachplans erfolgte federführend durch die Verwaltung des Jugendamtes. Unterstützt wurde dieser Prozess durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII im Kyffhäuserkreis, vor allem den Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“.

Die Grundlage zur Erstellung des Teilfachplans „Hilfen zur Erziehung“ bilden die unter 1.3. genannten relevanten gesetzlichen Vorschriften. Tangierend wurden verschiedene aktuelle Berichte und bestehende Planungsinstrumente herangezogen, die den Bereich der Hilfen zur Erziehung im Landkreis berühren. Die Erstellung des Teilfachplans bettet sich in den integrierten Planungsansatz des Landkreises ein und erfolgt nicht losgelöst von anderen Planungsprozessen, sondern unter einem ganzheitlichen Ansatz (integrierte strategische Sozialplanung). Die Jugendhilfeplanung ist aktiver Teil dieses Prozesses und stimmt sich und ihre Teilfachpläne mit tangierenden Berichten, wie z.B. dem Kindertagesbetreuungsbedarfsplan, dem Jugendförderplan, dem Familienbericht, dem

Bildungsbericht oder der Schulnetzplanung, aufeinander ab, um im Sinne einer Gesamtstrategie zu planen und auch um eine effiziente ressourcenschonende Arbeit der Beteiligten zu ermöglichen.

Gestützt sind die Aussagen in erster Linie auf Daten der statistischen Ämter auf Landes- und Bundesebene, ergänzt durch regionale Studien und intern erhobene Daten der Fachämter des Landratsamtes Kyffhäuserkreis. Auf diese Weise können aktuelle Zusammenhänge dargestellt und bewertet sowie Entwicklungen und Prognosen abgeleitet werden.

Die Datenbeschaffung und die Datenauswertung gestalteten sich aufgrund der z.T. eingeschränkten Datenlage in einzelnen Bereichen schwierig. Ein Ausbau verwaltungsinterner und -externer Kooperationen im Sinne einer integrierten Sozialberichterstattung und -planung auch im Bereich der Jugendhilfeplanung ist wichtig.

Im Zuge der Erstellung des Teilfachplans wurden auf bestehenden Daten aufgebaut, Datenbestände fortgeschrieben und neue Themenbereiche statistisch erfasst. Es wurde mit folgenden Institutionen, Vereinen und Verbänden zusammengearbeitet:

- Fachämter und -abteilungen des Landratsamts Kyffhäuserkreis,
- Jugendamt
- Verwaltung des Dezernates für Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
- Thüringer Landesamt für Statistik
- Bundesagentur für Arbeit Nordhausen
- Jobcenter Kyffhäuserkreis
- Staatliches Schulamt Nordthüringen
- Freie Trägern im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung

Sich fortwährend ändernde Lebensbedingungen, gesetzliche Neuregelungen und veränderte Bedarfslagen machen eine regelmäßige, handlungsfeldbezogene Fortschreibung des Teilfachplans nötig. Dieser Teilfachplan schaut auf die Umsetzung der im Teilfachplan 2018-2022 festgeschriebenen Ziele und nimmt notwendige Angebote und Maßnahmen für den Zeitraum 2024-2027 in den Blick.

## 2. Zielerreichung Maßnahmenkatalog 2018-2023

Im vergangenen Teilfachplan für die Jahre 2018 bis 2023 wurden Zielsetzungen und Maßnahmen vereinbart, um im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ eine stetige Qualitätsoptimierung durchführen zu können und somit bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert Unterstützungsangebote für Familien umsetzen zu können. Hierbei unterteilte man in folgende drei Arbeitsbereiche:

1. Prävention
2. Kinderschutz und Frühe Hilfen
3. Qualitätsentwicklung

Für die nachfolgende Bewertung des Zielerreichungsgrad einer Maßnahme wird mit dem Ampelprinzip aufgezeigt, wie weit der jeweilige Bearbeitungsstand der Maßnahme ist. Die farbliche Einordnung ist hierbei wie folgt gegliedert:

- Grün** = Maßnahme wurde umgesetzt
- Gelb** = Maßnahme wurde teilweise umgesetzt oder wird bearbeitet
- Rot** = Maßnahme wurde nicht umgesetzt

### 2.1. Arbeitsbereich Prävention

Im Arbeitsbereich Prävention wurden sechs Maßnahmen geplant, wobei fünf vollständig umgesetzt worden sind und eine Maßnahme sich noch in der weiteren Bearbeitung befindet.

Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Stand
1	Erhalt der Erziehungs- und Familienberatungsstelle SDH und des Familienzentrums SDH	Eine Evaluation der Angebote und Bedarfe innerhalb der Beratungsstelle war im Jahr 2022 geplant und wurde durchgeführt. Netzwerk- sowie Klientenfragebogen wurden dahingehend erstellt und befinden sich in der Evaluation.  Beide Einrichtungen sind weiter fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung.	
2	Es soll das Netzwerk „Frühe Hilfen“ weitergeführt werden	Seit 2019 besteht das Netzwerk „Frühe Hilfen und Kinderschutz“. Aufgrund bedarfsgerechter personeller Ausstattung kann frühzeitig und bereits in der Schwangerschaft präventiv mit allen Beteiligten agiert werden.	

3	Öffentlichkeitsarbeit präventiver Angebote soll ausgebaut werden	Angebote präventiver Arbeit sind im Familienkompass des Freistaates Thüringen veröffentlicht und werden stetig aktualisiert. Im Zuge der Babyhausbesuche des Teams „Frühe Hilfen“ erhalten Familien einen Ordner (Babyordner) mit Information über Angebote bei auftretenden Fragen oder Problemen	
4	Der Bedarf einer Familienhebamme soll geprüft werden	Der Bedarf wurde bereits 2019 geprüft. Im März 2019 wurde durch den Landkreis eine Familienkinderkrankenschwester mit Zusatzausbildung zur Familienhebamme angestellt. Zur Unterstützung dieser wurde im Jahr 2021 eine zusätzliche Honorarkraft angestellt.	
5	Es soll eine Weiterentwicklung der Präventionsketten stattfinden	Im Zuge der Installation des Qualitätszirkels wurde die Thematik Präventionsketten priorisiert. Derzeit befindet man sich in der Lagefeststellung.	
6	Die Willkommenshausbesuche sollen weitergeführt werden	Die Willkommenshausbesuche finden mit Unterstützung des Teams „Frühe Hilfen“ weiterhin statt. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden diese weniger durchgeführt, jedoch ab 2021 konnte eine Erhöhung der Besuche verzeichnet werden.	

## 2.2. Arbeitsbereich Kinderschutz und Frühe Hilfen

Im Rahmen des Arbeitsbereiches Kinderschutz und Frühe Hilfen wurden drei Maßnahmen geplant, wovon zwei durchgeführt worden sind. Eine Maßnahme ist ein stetiger Prozess und kann somit nicht abgeschlossen, respektive als durchgeführt gekennzeichnet werden.

Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Stand
1	Durchführung einer intensiven Schulung der öffentlichen und freien Trägern bezüglich Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdungen	Träger haben Kenntnis über Angebot und nehmen dies je nach Bedarf wahr. Im Jahr 2019 haben in zwei Kitas und bei drei Jugendhilfeträgern Schulungen und im Jahr 2021 hat eine Schulung zum Thema „Kinder mit suchtbelasteten Eltern“ stattgefunden. Das Angebot wird ergänzt durch individuelle Beratungen und themenbezogene Kinderschutztagungen.	

2	Die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendschutz soll intensiviert werden.	Die Zusammenarbeit erfolgt auf Mitarbeitererebene zu Einzelthemen. Ziele und Handlungsstrategien werden amtsintern aufeinander abgestimmt. Aufgrund Personalwechsel soll diese Intensivierung im Jahr 2024 verstetigt werden.	
3	Gemeinsames Vorgehen aller Träger bei Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei ambulanten und stationären Hilfeformen etablieren	Ein gemeinsames Vorgehen wurde durch Standardisierung verschiedener Formulare in den Anfängen umgesetzt. Im Zuge des Arbeitskreises HzE wurden weitere Möglichkeiten erörtert. Ein Ausweiten der Möglichkeiten werden trägerintern abgestimmt.	

### 2.3. Arbeitsbereich Qualitätsentwicklung

Der Bereich der Qualitätsentwicklung war im vergangenen Zeitraum der Bereich mit den meisten angestrebten Maßnahmen. Von sieben beabsichtigten Maßnahmen wurden sechs vollumfänglich durchgeführt. Eine Maßnahme befindet sich derzeit noch in der Planung.

Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Stand
1	Entwicklung eines einheitlichen Hilfeplanverfahren	Ein abgestimmtes Formularwesen zwischen ASD und freien Trägern wurde 2019 abgestimmt und entwickelt. Im Zuge von Gesetzesänderung wird dieses Ziel stets weitere Betrachtung finden.	
2	Schaffung einer Inobhutnahmestelle mit vorheriger Bedarfsanalyse durch öffentliche Träger	Seit Februar 2022 stehen erneut vier ION-Plätze beim TWSD zur Verfügung. Im Haus 27 am Standort Artern stehen weitere sechs ION-Plätze ab 0 Jahren zur Verfügung. Seit Mai 2023 werden unter Trägerschaft der Südharzservice GmbH zwei ION-Plätze von 0 – 10 Jahren für den Kyffhäuserkreis vorgehalten. Seit September 2023 werden zudem sechs ION-Plätze unter Trägerschaft des Internationalen Bildungswerkes für Kinder von 6 – 12 Jahren bereitgestellt. Nichtsdestotrotz besteht eine Vakanz bei vorgehaltenen ION-Plätzen für die Altersgruppe 11 bis 18. Jahren. Dieses Ziel wird erneut in die Planung einfließen.	

3	Erstellung einer Bedarfsprüfung für eine Mutter-Kind Einrichtung	Im Juni 2023 wurde unter Trägerschaft der Südharz Service GmbH eine Mutter-Kind- Einrichtung in Sondershausen OT Berka eröffnet.	
4	Erhaltung des Rückführungsmanagements	Das Rückführungsmanagement wurde erhalten und durch eine Honorarkraft umgesetzt.	
5	Hilfemaßnahme §29 SGB VIII soll wieder installiert werden	Hilfemaßnahmen in Form sozialer Gruppenarbeit wird durch den Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. angeboten. Seit 2021 befindet sich in Artern eine „Soziale Gruppe“ in Trägerschaft des VHS Bildungswerkes Thüringen gGmbH.	
6	Vorhalten von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“	Im Landkreis sind insoweit erfahrene Fachkräfte vorhanden, mit welchen ein regelmäßiger Austausch stattfindet.	
7	Evaluierung und Anpassung im Bereich Pflegeeltern nach §33 SGB VIII	Eine erste Befragung und Evaluation fand 2018 statt, welche in den Jahren 2020/21 wiederholt wurde. Ableitungen aus den Befragungen wurden vorgenommen. In den Jahren 2023/24 soll eine solche Befragung zur weiteren Qualitätsoptimierung erneut durchgeführt werden.	

### 3. Wirtschafts- und Strukturdaten sowie Demographie

#### 3.1. Wirtschafts- und Strukturdaten

Der Landkreis befindet sich in einer strukturschwachen Region, wobei klein- und mittelständische Betriebe im Bereich der Elektroindustrie und im Maschinenbau vorherrschen.

Die Zahl der am Wohnort beschäftigten Menschen verringerte sich in den vergangenen acht Jahren vom 30.06.2017 zum 30.06.2022 um 921. Der deutliche Rückgang ist weniger auf die Teilzeitbeschäftigten als vielmehr auf die Vollzeitbeschäftigten zurückzuführen, deren Zahl sich in den letzten vier Jahren um 788 verringerte. Hierbei waren in der Gesamtzahl des Defizites mit 61,3 % mehrheitlich Männer betroffen. Jedoch gibt es gemäß der geschlechterspezifischen Verteilung der Vollzeitbeschäftigten anteilmäßig mehr Frauen, welche nur 32,2 % der Vollzeitbeschäftigten ausmachen. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten stieg im Betrachtungszeitraum signifikant um 5,9 % an und betrug zum 30.06.2022 7.825. Die Mehrheit der Frauen ist noch immer in Teilzeitbeschäftigung und 50,2 % der erwerbstätigen Frauen – somit jede zweite – arbeitet in Teilzeit. Insgesamt betrachtet, waren 82,4 % der Teilzeitbeschäftigten Frauen.

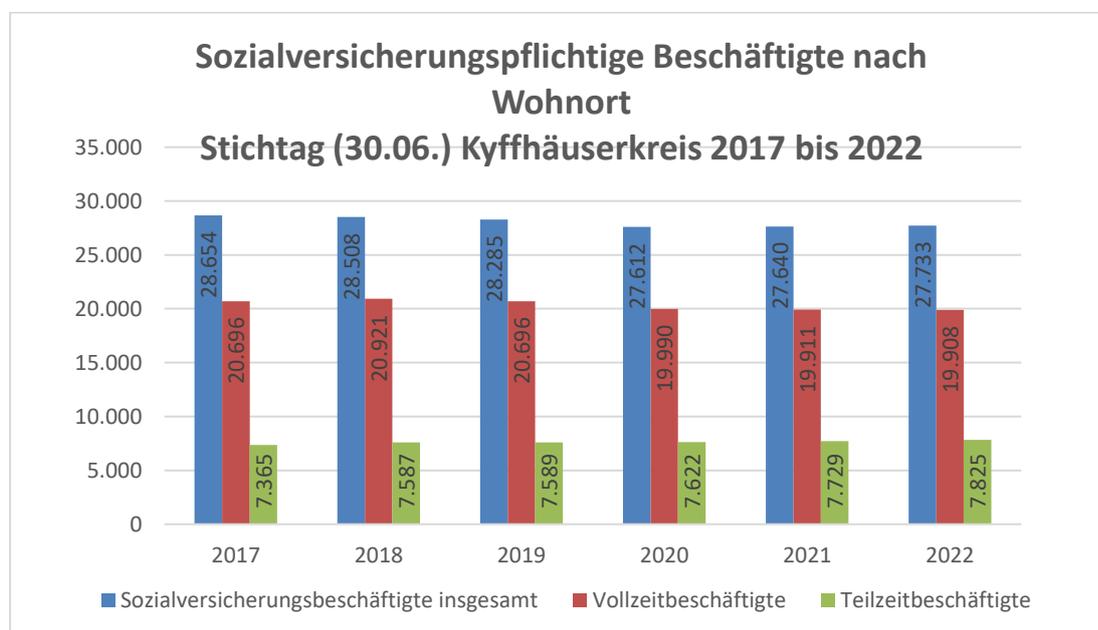
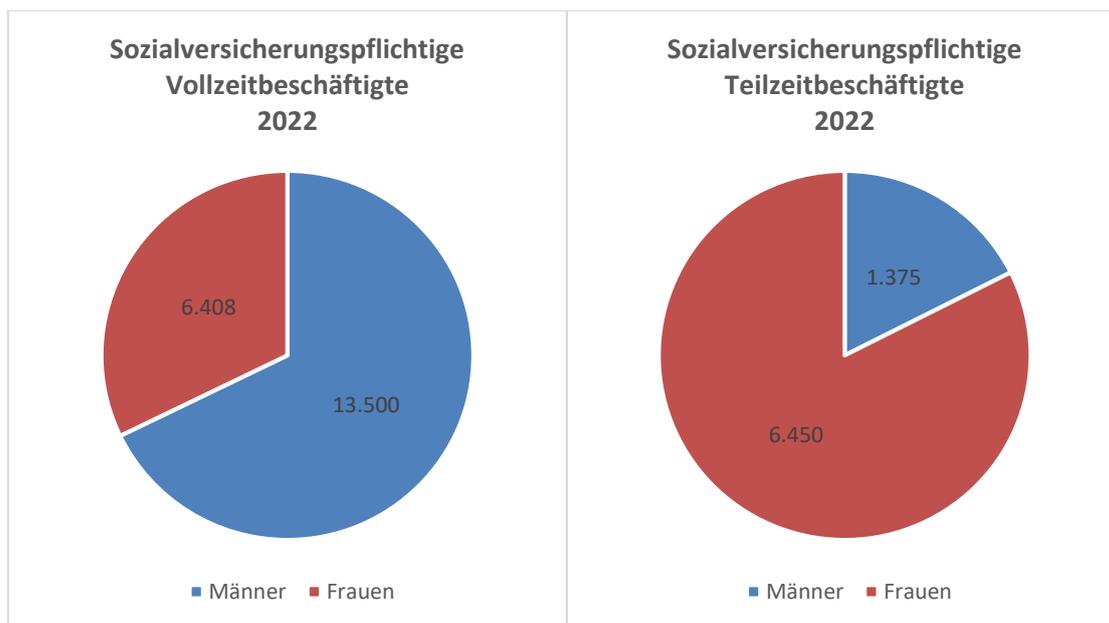
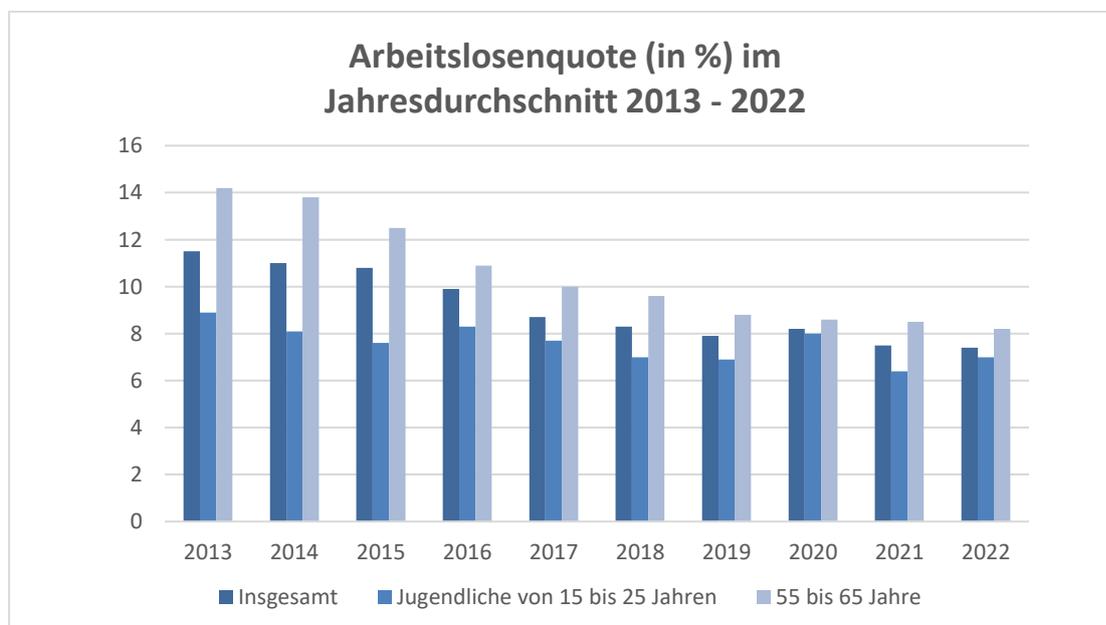


Abbildung 3.1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort (Stichtag 30.06.) Kyffhäuserkreis 2017 bis 2022 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)



**Abbildung 3.2: Sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigte am Wohnort nach Geschlecht 2022** (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

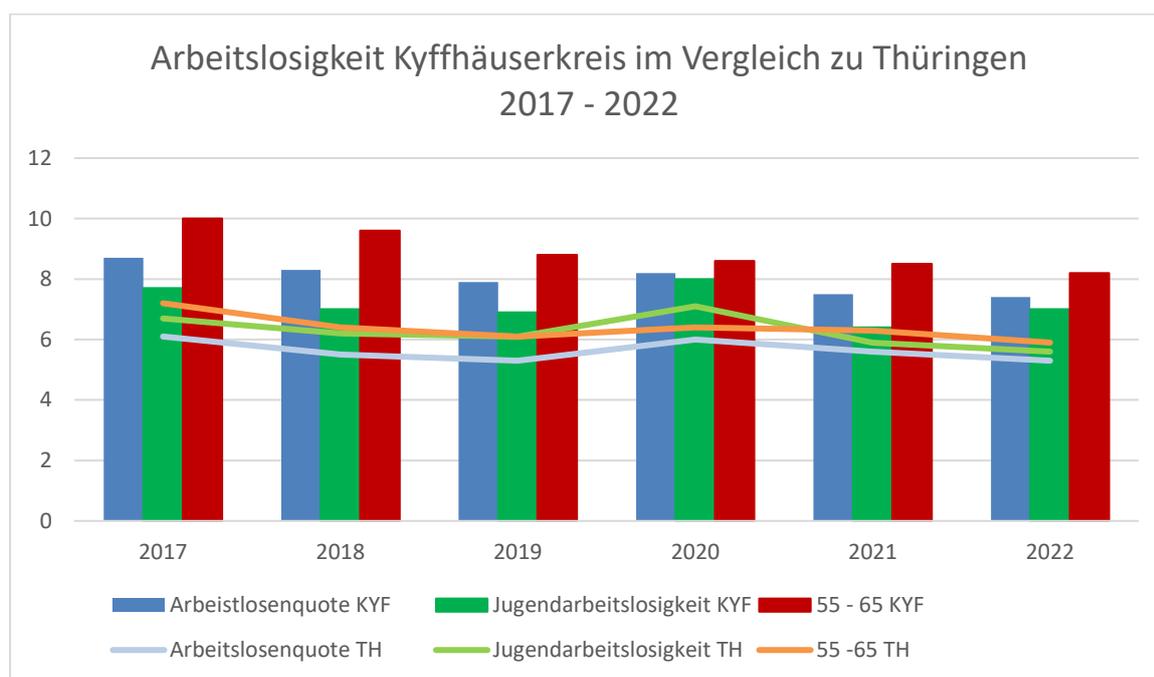
Der Kyffhäuserkreis hatte mit einer Arbeitslosenquote von 7,4 % gemeinsam mit der Stadt Gera und dem Landkreis Nordhausen die höchste Zahl an erwerbslosen Bürgerinnen und Bürgern in gesamt Thüringen. Dennoch ist hierbei ein positiver Trend zu verzeichnen, welcher für die gute wirtschaftliche Entwicklung des Kyffhäuserkreises spricht.



**Abbildung 3.3: Arbeitslosenquote (in %) im Jahresdurchschnitt 2013- 2022**

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

Im Zuge der ersten Ausläufer der Pandemie wurde der sinkende Trend der Jugendarbeitslosigkeit unterbrochen und stieg im Betrachtungsjahr 2020 sprunghaft von 6,9 % im Jahr 2019 auf 8 % an. Dieser statistische Ausläufer lässt sich auf die Unsicherheiten zu Beginn der Corona-Pandemie zurückführen, da ab dem Jahr 2021 die Jugendarbeitslosigkeit weiterhin dem Trend der Vorjahre entsprach und 2021 sogar den niedrigsten je gemessenen Wert von 6,4 % erreichte. 2022 stiegen der Wert und somit die Zahl von erwerbslosen Jugendlichen erneut auf 7,0 % an. Dies ist jedoch auf die Flüchtlingsbewegungen im Zuge des im Februar 2022 begonnenen Ukrainekrieges zurückzuführen. Dahingehend war der Bereich der älteren erwerbstätigen Generation im Alter von 55 bis 65 Jahren kaum betroffen, da der positive Trend sich auch zu dieser Zeit weiterhin, wenn auch nur geringfügig, fortsetzte. So sank die Arbeitslosigkeit von Menschen zwischen 55 und 65 Jahren im Jahr 2022 auf durchschnittlich 8,2 %, was ebenfalls der niedrigste Wert im Landkreis seit der Wiedervereinigung ist. Trotz dieser positiven Entwicklung weißt der Kyffhäuserkreis im Bereich der Erwerbslosigkeit der älteren Generation den höchsten Wert in Thüringen auf.



**Abbildung 3.4: Arbeitslosigkeit Kyffhäuserkreis und Thüringen im Vergleich 2017 – 2022**

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

Im Rahmen der beginnenden Corona-Pandemie 2020 wurden im Vergleich zu den Vorjahren signifikant weniger Gewerbe im Kyffhäuserkreis angemeldet, wobei die Aufgaben von Gewerben und Betrieben in den Jahren vor Corona auf einem gleichbleibenden Niveau war mit einem leicht sinkenden Trend. Ab dem Jahr 2021 stieg die Zahl der Gewerbeanmeldungen

deutlich, wobei sich die Entwicklung bei den Gewerbeabmeldungen fortsetzte. Zusätzlich befindet sich der Kyffhäuserkreis mit 112 angemeldeten Insolvenzverfahren, wobei 6 Betriebe betroffen waren, im oberen Drittel des gesamten Bundeslandes. Insgesamt ist hierbei ein Betriebsrückgang von 36 Betrieben zu verzeichnen, was bei einem ländlich geprägten und einwohnerschwachen Kreis wie dem Kyffhäuserkreis mittelgroße Auswirkungen haben kann.

Das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer war im Kyffhäuserkreis bei der letzten Erhebung 2020 mit 2.674,75€ im Monat auf Platz 4 des Freistaates zu verorten. Doch aufgrund der im thüringischen Vergleich hohen Arbeitslosenquote betrug das tatsächlich verfügbare Einkommen eines Einwohners durchschnittlich 1.663,33€ im Monat. Dies ist der trotz der positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes innerhalb des Landkreises der geringste Wert des Freistaates.

### **3.2. Bevölkerung und Bevölkerungsentwicklung**

Daten über die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung gehören zum grundlegenden Informationsbedarf für fast alle Bereiche von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Politik benötigt sie, weil viele Entscheidungen, beispielsweise auch im Bildungs- oder Gesundheitswesen, nur auf der Grundlage gesicherter bevölkerungsstatistischer Angaben getroffen werden können.

Die Auswirkungen des demographischen Wandels bestimmen im statistischen Betrachtungszeitraum weiterhin grundlegend sämtliche Bereiche des alltäglichen Lebens. Durch den anhaltenden Rückgang der Bevölkerungszahlen in Ostdeutschland und vor allem in Thüringen, ändert sich die wirtschaftliche Attraktivität des Standortes und dahingehend die durchschnittliche Einkommensverteilung, was wiederum Auswirkungen auf bestehende Lebensverhältnisse hat und somit den Kyffhäuserkreis mittelfristig vor demographische, wie auch wirtschaftsinfrastrukturelle und sozialstaatliche Herausforderungen stellen wird.

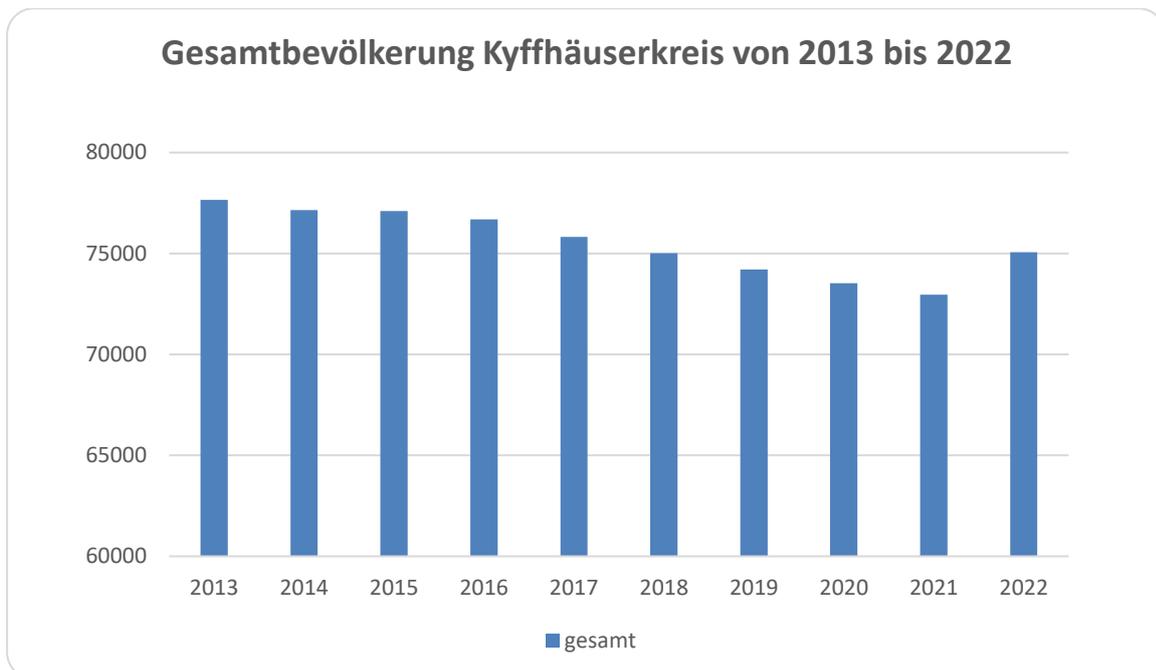
Der Kyffhäuserkreis gilt laut OECD-Definition als ländlich geprägter Raum. Im Jahr 2013 betrug die durchschnittliche Einwohnerdichte des Kyffhäuserkreises 75 Einwohner/km<sup>2</sup>. Im Jahr 2022 lebten im Landkreis noch 72 Einwohner/km<sup>2</sup>.



**Abbildung 3.5: Einwohner je km<sup>2</sup> im Kyffhäuserkreis 2013 – 2022**

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Erhebung 2023)

Der Landkreis zählte am 31.12.2013 77.656 Einwohner. Diese Zahl reduzierte sich aufgrund geringer Geburten- und Zuzugszahlen in Relation zu Fortzügen und der Anzahl an verstorbenen Menschen stetig, sodass der Kyffhäuserkreis 2022 mit 75.063 Einwohnern 3,4% weniger Personen aufwies. Dabei ist jedoch darauf zu verweisen, dass im Jahr 2022 die Bevölkerungszahl im Kyffhäuserkreis aufgrund des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Flüchtlingsbewegungen um 2,8% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist. Zusätzlich begünstigend wirkte der Fakt, dass mehr Kinder geboren worden sind, als prognostiziert wurde.



**Abbildung 3.6. Gesamtbevölkerung im Kyffhäuserkreis 2013 – 2022** (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

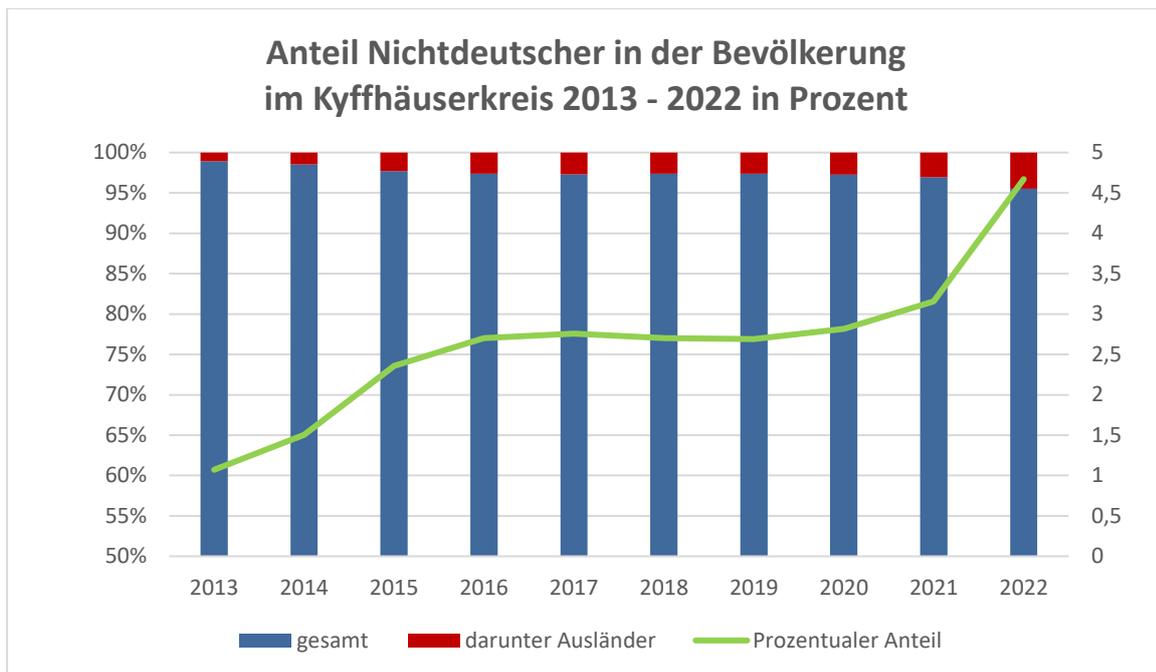
In der Kreisstadt Sondershausen lebten am 31.12.2022 29,1% der Einwohner des Kyffhäuserkreises. Weitere 26,3% verteilten sich auf die Städte Artern und Bad Frankenhausen, die zwischen 7.000 und 10.000 Einwohner besitzen. Somit leben 44,6% der Einwohner des Landkreises in den ländlichen Gemeinden mit weniger als 7.000 Einwohnern. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung ist im Betrachtungszeitraum weiterhin angestiegen. So betrug der Anteil ausländischer Mitbürger 2013 noch 1,1% und stieg im Jahr 2022 bei einer Gesamtzahl von 3.506 Personen auf 4,7%. Zu berücksichtigen sind hierbei die kriegsbedingten Flüchtlinge aus der Ukraine, welche allein im Jahr 2022 1.406 Personen umfassten.

#### Anteil der ausländischen Bevölkerung im Kyffhäuserkreis 2013 – 2022

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bevölkerung	77.656	77.148	77.110	76.685	75.818	75.009	74.242	73.522	72.964	75.063
Nichtdeutsch	832	1.160	1.819	2.072	2.090	2.027	1.997	2.071	2.302	3.506
Prozent	1,1	1,5	2,4	2,7	2,8	2,7	2,7	2,8	3,2	4,7

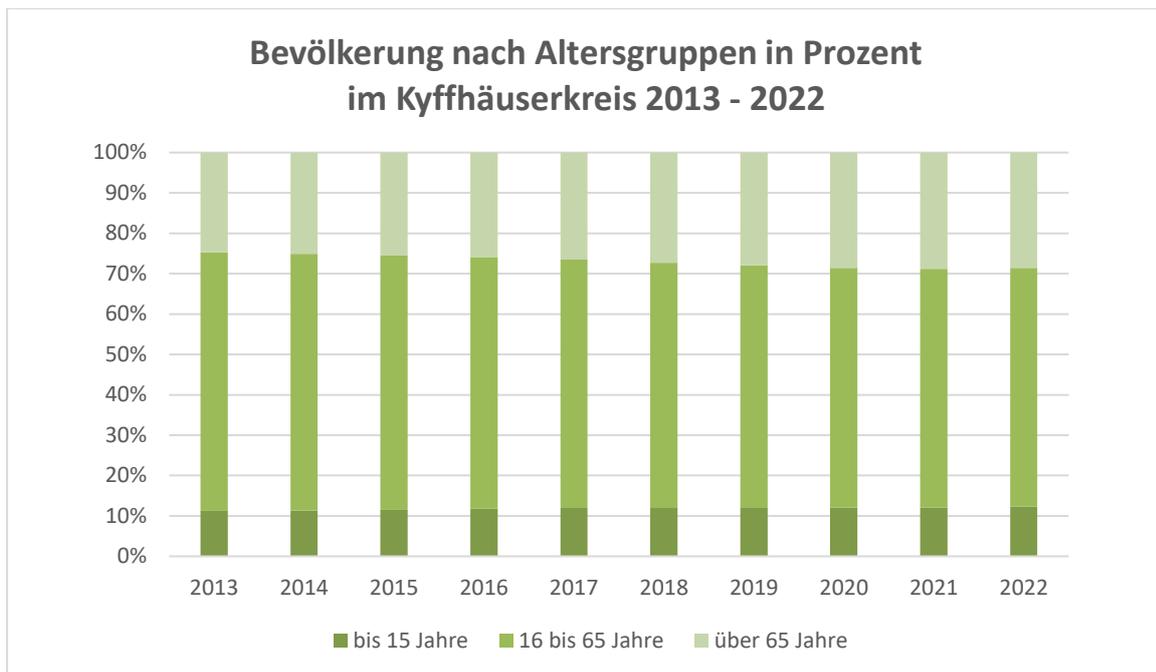
**Tabelle 3.1: Anteil der ausländischen Bevölkerung im Kyffhäuserkreis 2013 - 2022**

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023 und eigene Erhebung)



**Abbildung 3.7: Anteil Nichtdeutscher in der Bevölkerung im Kyffhäuserkreis 2013 – 2022 in Prozent**  
 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023 und eigene Erhebung)

Die Bevölkerungsentwicklung geht im Betrachtungszeitraum weiterhin mit der Verschiebung der Altersstruktur einher. Die Tendenz, dass Personen im erwerbsfähigen Alter sukzessive abnehmen, setzt sich weiter fort, wohingegen die Anzahl an Personen innerhalb der Nacherwerbsphase (ab 65 Jahren) weiter zunimmt. Bei einem relativ gleichbleibenden Niveau der unter 15-Jährigen ist dennoch eine Alterung der Bevölkerung sichtbar. Schon jetzt ist zu erkennen, dass aufgrund der Überalterung der Bevölkerung der Kyffhäuserkreis einen Mangel an Arbeitskräften aufweist. Diese Tendenz kann sich in den nächsten Jahren, vor allem aufgrund der Verringerung der Bevölkerung, weiter verschärfen. Der dabei entstehende Fachkräftemangel für Gewerbe, Industrie und dem medizinischen Bereich kann nur mit Zuwanderung und der Schaffung eines familienfreundlichen Umfeldes, um die Ansiedelung wie auch Familiengründung attraktiver zu gestalten, abgemindert werden. Prognostisch ist mit einer weiteren geringfügigen Zuwanderung von ausländischen Bürgern auszugehen, welche jedoch derart marginal sein wird, dass die Überalterung der Bevölkerung, die negative Bevölkerungsentwicklung und der Bedarf an Arbeitskräften nicht kompensiert werden können.



**Abbildung 3.8: Bevölkerung nach Altersgruppen 2013 –2022 in Prozent**  
 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Erhebung 2023)

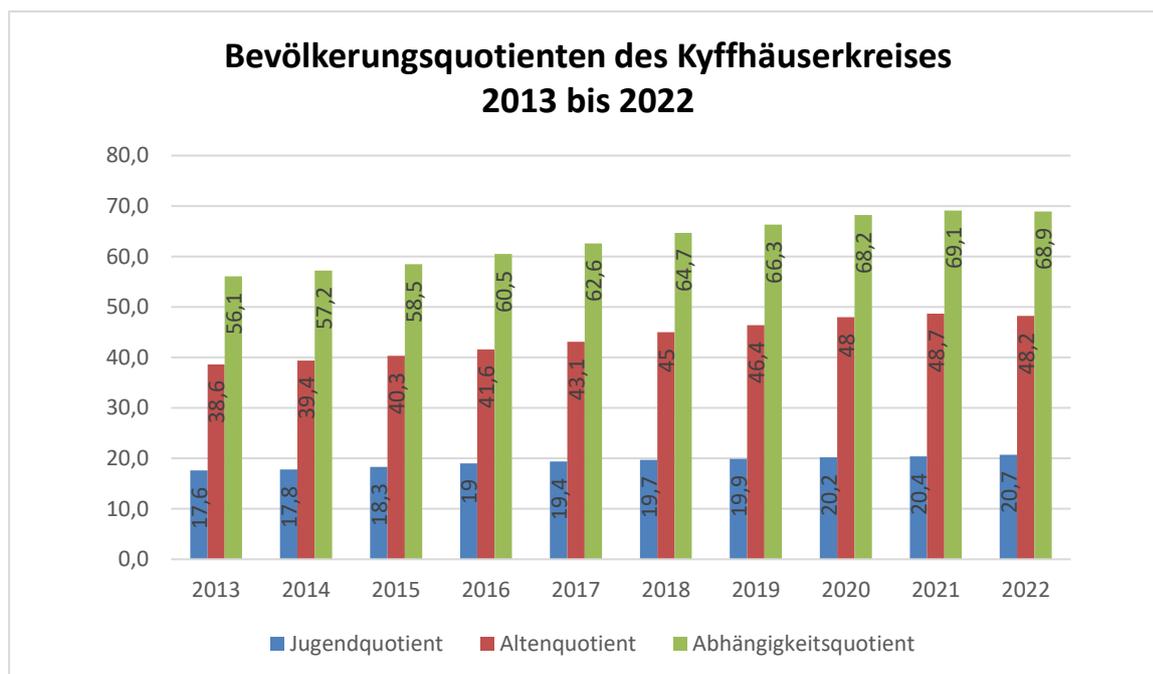
**Bevölkerung im Kyffhäuserkreis nach Altersgruppen 2013 – 2022 in absoluten Zahlen**

Altersgruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
bis 15 Jahre	8.737	8.735	8.880	9.058	9.070	8.992	8.869	8.836	8.814	9.211
16-65 Jahre	49.743	49.082	48.635	47.766	46.636	45.551	44.620	43.702	43.136	44.424
über 65 Jahre	19.176	19.331	19.595	19.861	20.112	20.466	20.723	20.984	21.014	21.428
<b>Gesamt</b>	<b>77.656</b>	<b>77.148</b>	<b>77.110</b>	<b>76.685</b>	<b>75.818</b>	<b>75.009</b>	<b>74.212</b>	<b>73.522</b>	<b>72.964</b>	<b>75.063</b>

**Tabelle 3.2: Bevölkerung im Kyffhäuserkreis nach Altersgruppen 2013 – 2022 in absoluten Zahlen**  
 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Erhebung 2023)

Besonders deutlich wird die Umverteilung der Altersstruktur des Kyffhäuserkreises anhand der Betrachtung der Bevölkerungsquotienten. Diese zeigen die Relation der zu betrachtenden Gruppe zu der Anzahl der Personen im erwerbsfähigem Alter auf. Hierbei zeigt sich signifikant die stetige Überalterung der Gesamtbevölkerung, ausgehend vom Jahr 2013. Damals kamen auf 100 Personen im erwerbsfähigem Alter 38,6 Senioren, während im Jahr 2022 sich diese Relation auf 48,2 erhöhte. Aufgrund der sich nur leicht vermindernden Anzahl von Personen unter 15 Jahren und der sinkenden Gesamtbevölkerung, stieg der Jugendquotient, die Anzahl von jungen Personen auf 100 Erwerbstätige, stetig von 17,6 im Jahr 2013 auf 20,7 im Jahr

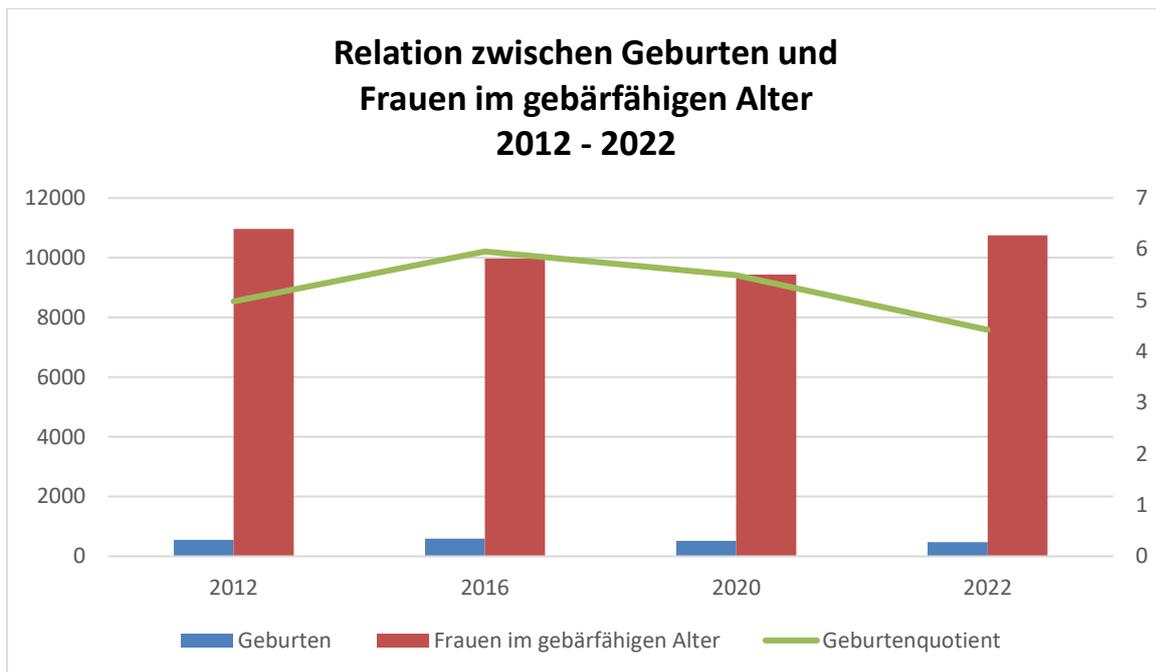
2022. Der Abhängigkeitsquotient gibt an, wie viele Personen der Lebensspanne bis 15 Jahre und über 65 Jahre, welche sich demnach in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, auf 100 Erwerbstätige kommen. Dieser Wert ist im Betrachtungszeitraum von 2013 zu 2022 auf 68,9 bedeutend gestiegen, was wirtschaftliche wie auch soziale Kausalitäten mit sich bringt. Die Zahlen belegen eindeutig einen massiven Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter innerhalb der Gesamtbevölkerung.



**Abbildung 3.9: Bevölkerungsquotienten im Kyffhäuserkreis zum 31.12. der Jahre 2013 – 2022**

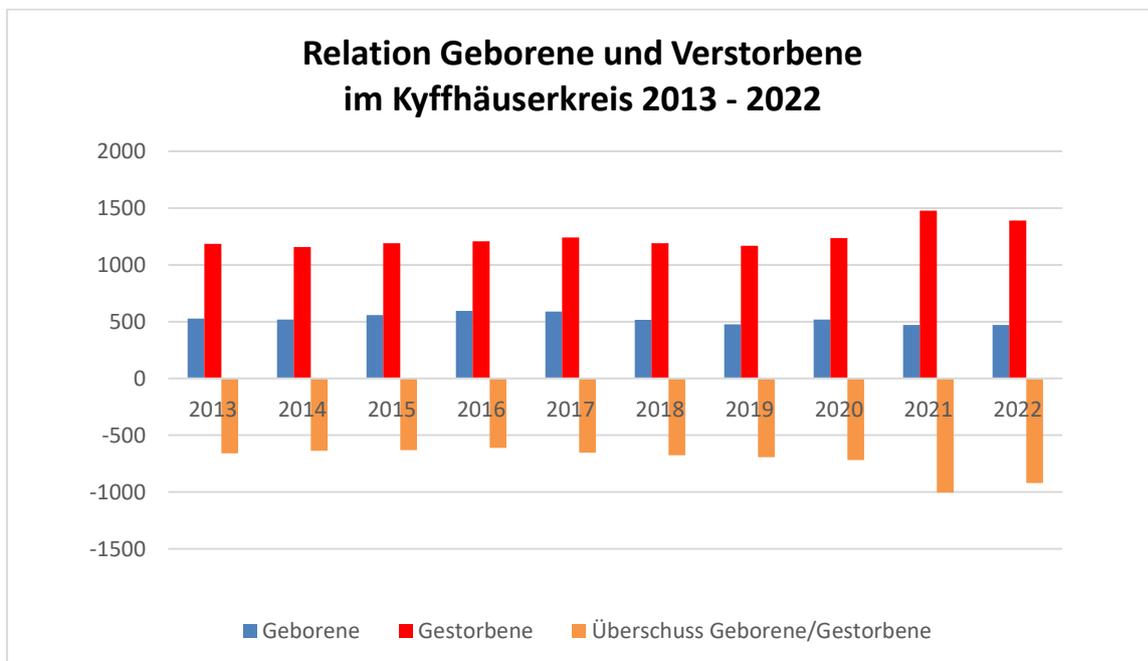
(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Erhebung 2023)

Die angesprochene Überalterung der Gesamtbevölkerung wirkt sich kausal auf weitgehend alle Bereiche der Bevölkerungsentwicklung aus. So nahmen im Betrachtungszeitraum die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter weiterhin ab, stiegen hingegen 2022 deutlich aufgrund der Flüchtlingsbewegungen im Zuge des Krieges in der Ukraine. Dennoch sanken die Geburten innerhalb des Betrachtungszeitraumes weiterhin.



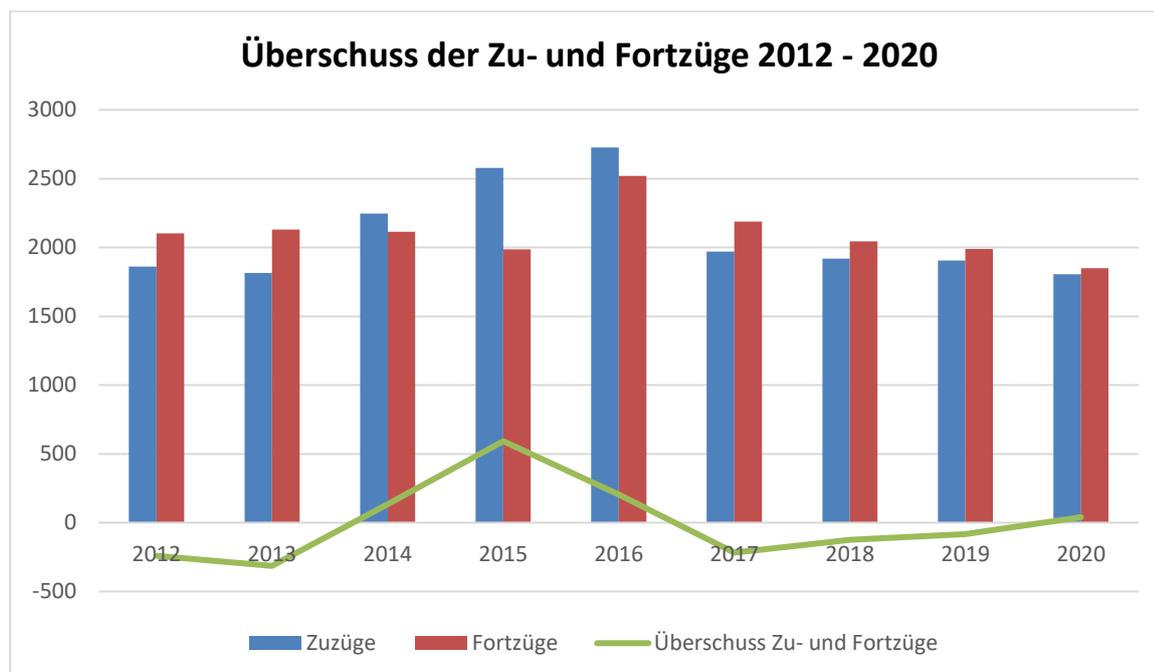
**Abbildung 3.10: Anzahl Frauen im gebärfähigen Alter in Relation zu den Geburten der Jahre 2012 – 2022**  
 (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik und eigene Erhebung 2023)

Die demographische Entwicklung kann trotz der Auswirkungen von Flüchtlingsbewegungen nicht umgekehrt werden. Noch immer versterben im Kyffhäuserkreis mehr Menschen als geboren werden.



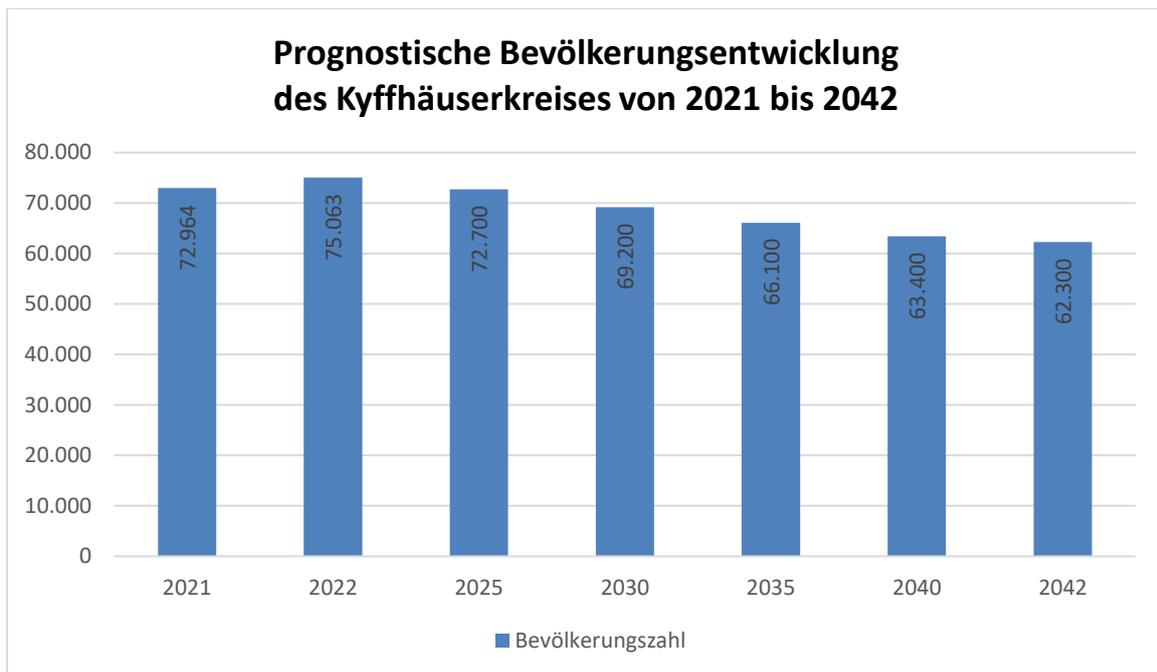
**Abbildung 3.11: Relation Geborene und Verstorbene 2013 – 2022** (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

Zunehmend verschärfend auf die allgemeine Bevölkerungsentwicklung wirkt sich der Überschuss aus Fort- und Zuzügen im Landkreis aus. Nach dem massiven Bevölkerungsrückgang aufgrund von Abwanderung der ersten 2000er Dekade sind 2014 134 Personen mehr in den Kyffhäuserkreis zu- als fortgezogen. Im Jahr 2015 war aufgrund der Flüchtlingskrise ein Zuzug von Menschen zu verzeichnen, wobei in Gesamtbetrachtung die Bevölkerungszahl dennoch um 38 Personen sank. Die positive Zuzugsentwicklung stagnierte ab 2017, wobei der Kyffhäuserkreis erneut ein Defizit von 217 Personen aufwies, welche den Kyffhäuserkreis verließen, anstatt zuzuziehen. In den letzten Jahren war eine positive Entwicklung diesbezüglich zu erkennen, sodass 2020 ein Überschuss von 40 Personen zu verzeichnen war. Dennoch können derart marginale Zahlen den sich fortsetzenden Bevölkerungsrückgang nicht hemmen. Gesamtbetrachtet müssen zwingend Fachkräfte in den Kyffhäuserkreis zuwandern, um zumindest ein Beibehalten der Gesamtbevölkerung zu erreichen.



**Abbildung 3.12: Relation Zu- und Fortzüge 2012 – 2020** (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

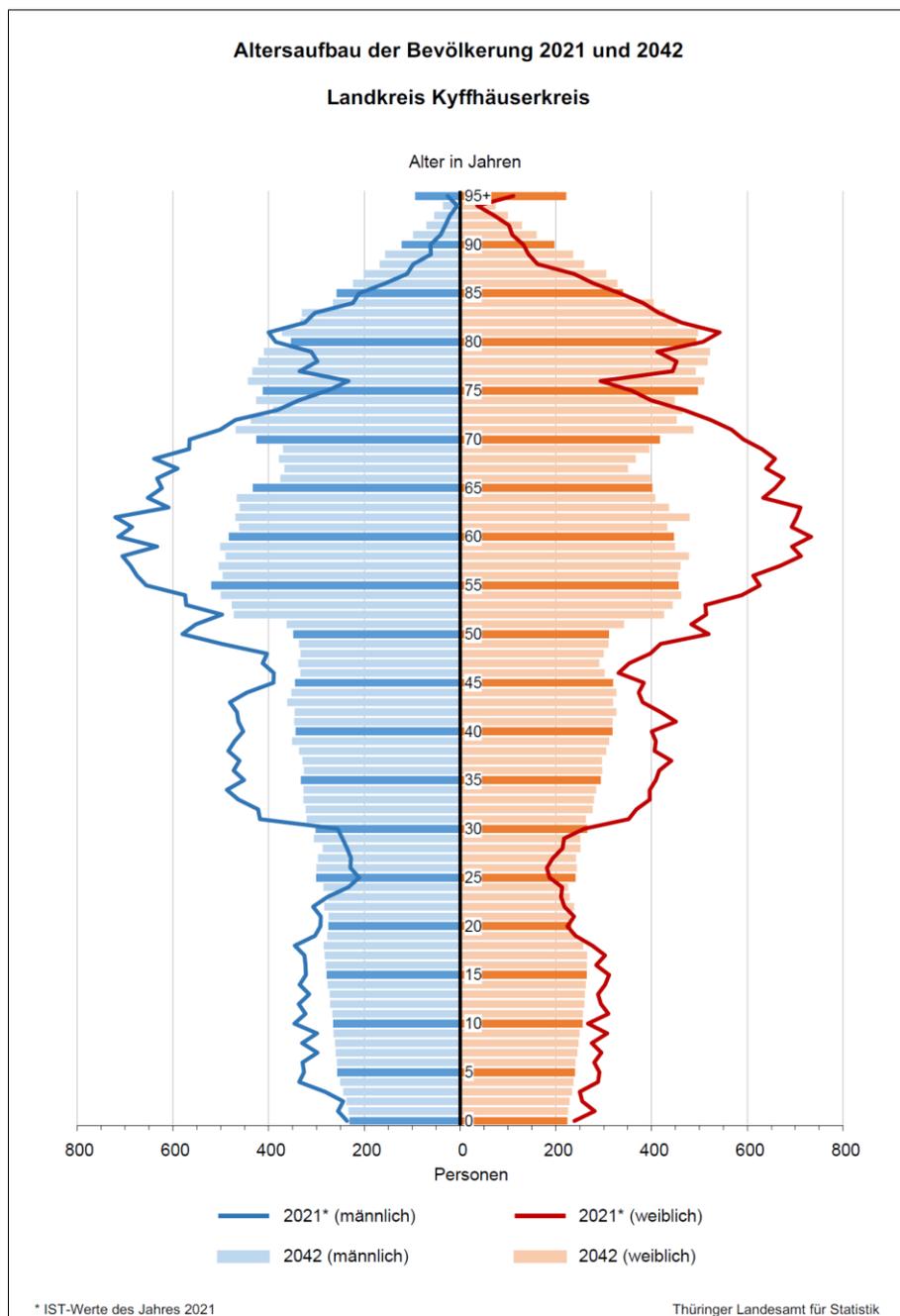
Die Bevölkerungszahl des Kyffhäuserkreises wird aufgrund der derzeitigen Datenlage prognostisch weiter abnehmen. Berechnungen des Thüringer Landesamtes für Statistik zufolge wird diese bis 2042 um 20,5% auf 62.300 Personen sinken, was einen Rückgang von 12.763 Personen im Vergleich zum Jahr 2022 ausmacht.



**Abbildung 3.13: Bevölkerungsvorausberechnung des Kyffhäuserkreises bis 2042**

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023 und eigene Erhebung)

Maßgeblich verantwortlich für den Bevölkerungsrückgang ist eine Kausalität, welche aus der Überalterung der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Defizit des Wanderungsüberschusses erwächst. Aufgrund der niedrigen Zahl an neugeborenen Menschen und der anhaltend großen Anzahl an Personen, welche den Kyffhäuserkreis verlassen, kann der Vorgang der Bevölkerungsverminderung und der dahingehenden Überalterung nicht aufgehalten werden.



**Abbildung 3.14: Bevölkerungsverteilung nach Geschlecht 2021 und 2042**  
(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik 2023)

Um den Bevölkerungsrückgang zu minimieren, respektive umzukehren, müssen alle beteiligten kommunalpolitischen Akteure Maßnahmen ergreifen, um den Landkreis für junge Erwachsene attraktiver zu machen. Nur durch Zuwanderung und die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für Industrie und Gewerbe sowie für einen

kinderfreundlichen Landkreis kann das anhaltende Bevölkerungsdefizit mittel- bis langfristig gestoppt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Kyffhäuserkreis kurz- und mittelfristig an Bevölkerung verlieren wird. Die Gründe hierfür sind vielseitig, doch miteinander verwoben und abhängig voneinander. Dieser Bevölkerungsrückgang vor allem in Zusammenhang mit der Überalterung der Gesellschaft wird Kausalitäten in allen Bereichen des sozialen Lebens mit sich ziehen. Beginnend mit dem Anstieg an Sozialleistungen über den Wegfall von Arbeitsplätzen bis hin zum allmählichen Vereinssterben wird jeder einzelne die Auswirkungen spüren.

## **4. Öffentlicher Fachdiskurs zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung**

Mit dem 2021 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) sind eine Vielzahl an Änderungen in Kraft getreten, welche direkte Auswirkungen auf den Rechtsbereich des SGB VIII haben. Hierbei schlüsselt sich primär das KJSG in eine Reform, welche aus den fünf folgenden Säulen besteht:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Fundament, was diese fünf Säulen bilden hat den Zweck, dass die Kinder- und Jugendarbeit als Ganzes gestärkt wird und sämtliche Kinder- und Jugendlichen impliziert. In diesem Bereich bildet vor allem der inklusive Gedanke und somit die Implementierung inklusiven Handelns in die präventive Jugendarbeit und in die Jugendhilfe die Zentralthematik. Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Säulen des KJSG nicht für sich separiert zu betrachten sind, sondern ineinander übergreifen.

### **4.1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen war das primäre Ziel, die Aufsicht und Kontrolle zu verbessern. Dementsprechend wurden auch in Hilfemaßnahmen Schutzkonzepte implementiert und sollen angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wurde die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteuren im Kinderschutz deutlich intensiviert.

Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, erhalten nun auch eine Rückmeldung über die getätigte Meldung.

## **4.2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, wurde die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert. Eltern haben bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wurde um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

## **4.3. Hilfen „aus einer Hand“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung**

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern ist es nun deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch:

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.

Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenskosten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.

## **4.4. Mehr Prävention vor Ort**

Die Fokussierung auf die Stärkung von präventiven Angeboten ist ein immanenter Bestandteil des KJSG, da Prävention ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie darstellt. Besonderes Augenmerk wird auf die Stärkung von ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gelegt, um umfangreiche Hilfen zur Kindeswohlsicherung rechtzeitig verhindern zu können. Dies soll im Rahmen des KJSG in folgenden Bereichen konkretisiert werden:

1. Vertrauliche Beratungen von jungen Menschen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII
2. Allgemeine Förderung der Erziehung nach § 16 SGB VIII

3. Verstärkung der direkten und unmittelbaren Inanspruchnahme von präventiven Angeboten
4. Stärkung der Zusammenarbeit der Leistungserbringer vor Ort.

Im Zuge dessen sind für eine Not- und Konfliktlagen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII keine Voraussetzungen mehr für die vertrauliche Inanspruchnahme von Beratungen innerhalb einer Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII.

Des Weiteren sind, um die Förderung der Erziehung nach § 16 SGB VIII zu erzielen und somit Eltern in ihren Erziehungs Kompetenzen zu stärken, die primären Präventionsketten auszubauen. Nur mit einem eng verwobenen Netzwerk an unterschiedlichen und bedarfsgerechten Angeboten, können Eltern in der Förderung ihrer Kompetenzen unterstützt werden. Dazu ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, bedarfsgerechte Förderangebote in den folgenden Bereichen zu entwickeln und vorzuhalten:

- Erziehung
- Beziehung
- Konfliktbewältigung
- Gesundheit
- Bildung
- Medienkompetenz
- Hauswirtschaft
- Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
- Aktive Teilhabe und Partizipation.

Hierbei sind bereits bestehende, etablierte und vor allem bewährte Angebote aufrechtzuerhalten.

#### **4.5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Im Rahmen des KJSG sollen den Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien mehr Möglichkeiten zur Beteiligung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden. Fokussiert werden im Zuge des Teilfachplans schwerpunktmäßig die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien bei der Wahrnehmung von präventiven Angeboten und in Hilfeplanprozessen.

Dabei sollen vor allem in Entscheidungsprozessen die Bedürfnisse, Interessen und Meinungen von den Betroffenen implementiert werden, um diese bedarfsgerecht gestalten und anpassen zu können. Hierzu wurden beispielsweise Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verankert. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien wurden erweitert

beziehungsweise verbessert. Das Gesetz stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.

## 5. Handelnde Akteure im Bereich HZE (Allgemeiner Sozialer Dienst)

### 5.1. Allgemeiner Sozialer Dienst – Personal und Aufgaben

Im Sachgebiet des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sind zum 31.12.2023 stellenplanmäßig 8 Bezirkssozialarbeiter und Bezirkssozialarbeiterinnen, 2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Pflegekinder- und Adoptionswesen, 1 Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 2 Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen 35a/JGH, eine Familienhebamme, eine Netzwerkkoordination sowie eine Sachgebietsleiterstelle tätig. An den Allgemeinen Sozialen Dienst können sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die eine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung wünschen oder Hinweise geben möchten, wenden.

Alle **8 Bezirkssozialarbeiter** und Bezirkssozialarbeiterinnen sind einem Sozialraum (ca. 8500 – 10000 Einwohner) zugeordnet, in welchem sie alle Aufgabenbereiche des ASD endspezialisiert bearbeiten. Hierzu gehören:

- Beratung nach §§16-18 SGB VIII
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung und Sorge und Umgang betreffend
- Unterstützung im Rahmen Mutter – Kind – Hilfen nach § 19 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII ff.
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Babyhausbesuchsprogramm bei Neugeborenen im Bezirk

Im Bereich des **Pflegekinder- und Adoptionswesens** liegt ein spezialisiertes Aufgabenfeld zu Grunde. Die Mitarbeiterinnen in diesem Arbeitskontext sind für die Bewerbung, fachliche Begleitung und die Durchführung der Hilfeplanverfahren für Pflegekinder zuständig.

Der Aufgabenbereich Adoptionswesen wird durch eine Mitarbeiterin anteilig abgedeckt und basiert auf enger Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlerinnen im Landkreis Nordhausen und im Landkreis Unstrut- Hainich als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Nordthüringen.

Ein weiteres spezialisiertes Aufgabengebiet liegt einem 1 Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin im Bereich der Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu Grunde. Die Inhalte erstrecken sich von den Inobhutnahmen unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge in unserem Kreis, über die Vormundbestellung beim Familiengericht Sondershausen hin zur sozialpädagogischen

Ausgestaltung der notwendigen Hilfeplanprozesse mit dem Ziel der erfolgreichen Verselbstständigung und Integration ins soziale Umfeld.

Bei Kindern und Jugendlichen und unter zusätzlichen Voraussetzungen auch bei jungen Volljährigen mit seelischen Behinderungen, sind die Jugendämter für die Eingliederungshilfe zuständig (§ 35a SGB VIII). Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn psychische Störungen oder Verhaltensstörungen dazu führen, dass ein junger Mensch in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Beispielsweise können Angststörungen, Depressionen, Psychosen, Autismus, ADHS oder Essstörungen dazu führen, dass die Betroffenen die Schule nicht ohne Hilfe besuchen können, mit den Eltern nicht zurechtkommen oder ihren Freizeitbeschäftigungen nicht nachkommen können. Es besteht dann ein Rechtsanspruch auf vielfältige ambulante wie auch stationäre Hilfen von der Schulbegleitung oder Freizeitassistenz bis hin zur Unterbringung in einer heilpädagogischen Einrichtung.

In den Bereich der **Jugendhilfe im Strafverfahren** fallen alle Aktivitäten der Jugendhilfe, die einen jungen Menschen im Strafverfahren begleiten und unterstützen. Sie prüft, ob und welche Leistungen der Jugendhilfe notwendig und geeignet sind, um eine positive Entwicklung der straffällig gewordenen jungen Menschen zu unterstützen, so dass diese ihr Leben zukünftig eigenverantwortlich und unbelastet von weiteren Straftaten gestalten können. Das Jugendamt informiert die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über mögliche pädagogische Maßnahmen. Diese prüfen dann, ob ein Absehen von der Verfolgung des Strafverfahrens oder eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommen.

Im Nachgang zum gerichtlichen Verfahrens wacht die Jugendhilfe im Strafverfahren darüber, dass der junge Mensch den Weisungen und Auflagen, wie zum Beispiel der Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs, nachkommt.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen hält die Jugendhilfe im Strafverfahren Kontakt zu den Betroffenen und beteiligt sich im Rahmen des Übergangsmangements sowohl im Jugendarrestvollzug, als auch im Jugendstrafvollzug an den Vollzugsplanungen oder der Vermittlung in weiterführende Jugendhilfeangebote.

Sämtliche Tätigkeiten in den Bereichen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII sowie dem Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren (Juhis) werden in einer dritten Spezialisierung durch 2 Sozialarbeiter bearbeitet.

Zusätzlich sind dem ASD die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen/Kinderschutz sowie die Familienhebamme zugeordnet. Im Kapitel 6.2.2 werden hierzu ausführliche Erläuterungen vorgenommen.

## **5.2. Flankierende Angebote der Jugendhilfe**

### **5.2.1. TIZIAN Kyffhäuserkreis – Wege zur Teilhabe**

TIZIAN beschreibt die „Thüringer Initiative zur Integration und Arbeitsbekämpfung – Nachhaltig“. Der Jugendberufshilfe Thüringen e.V. setzt das Projekt in enger Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und dem Jugendamt um.

Schwerpunkt ist die nachhaltige Entwicklung und Initiierung von ganzheitlichen, individuell passgenauen Unterstützungs- und Eingliederungsstrategien für Familien bzw. Alleinerziehende und deren Kinder, die auf Grund multipler persönlicher Problemlagen von dauerhafter sozialer sowie beruflicher Ausgrenzung bedroht sind.

Mittels Integrationsbegleitung (Case Management ergänzt durch sozialpädagogische Einzelfallhilfe), aufsuchend-begleitende Aktivitäten sowie die Aktivierung und Steuerung individueller Förder-, Unterstützungs- und Bildungsangebote werden alle Familienmitglieder in der Entwicklung von Selbst-, Alltags- sowie Familienkompetenzen gestärkt. Erwerbsfähige Personen werden schrittweise an den Übergang in Qualifizierung bzw. Arbeitsmarkt herangeführt. Flankierend werden Gruppenangebote zur Förderung von Teilhabechancen organisiert.

Ziel ist die dauerhafte Eingliederung der Familien in bestehende Förder- und Unterstützungsstrukturen in Verbindung mit nachhaltiger Gesellschafts- und Bildungsbeteiligung der Kinder sowie Stärkung der Erwerbsfähigkeit der Eltern als Voraussetzung für die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit und damit einhergehenden Risiken für Familien- und Kinderarmut.

### **5.2.2. CLiK – Case Management für Careleaver im Kyffhäuserkreis**

Das Projekt „CLiK“ wird im Rahmen des Programms „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. Es wird durch den Landkreis in Kooperation mit dem Jugendberufshilfe Thüringen e.V. umgesetzt. Laufzeit des Angebotes ist August 2022 bis Dezember 2027.

Schwerpunkt bildet die **individuelle Begleitung von Careleavern** zwischen 15 und 27 Jahren vor/während dem Verselbständigungsprozess. Zentrales Anliegen ist die Erhöhung sozialer sowie beruflicher Chancengleichheit für Careleaver, u.a. durch:

- Ausgleich individueller, biografie- sowie strukturbedingter Benachteiligungen,
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensplanung und -gestaltung,
- Stärkung von Selbsthilfe- und Beteiligungskompetenzen,
- langfristige, nachgehende Ansprache / Begleitung der Careleaver,
- Sensibilisierung von Fachkräften / (Fach)Öffentlichkeit für zielgruppenspezifische Belange sowie
- (Weiter-)Entwicklung und Etablierung bedarfsgerechter (Regel-)Strukturen.

Ergänzt wird dies durch die Organisation **thematischer Gruppenangebote** sowie **strukturbildende Koordinierungs- und Netzwerkarbeit**. Die Angebote flankieren bzw. ergänzen das Regelsystem und werden entsprechend zielgruppenspezifischer Bedarfe sowie struktureller Bedingungen im ländlichen Raum weiterentwickelt und erprobt.

Das Vorhaben wird in enger Zusammenarbeit u.a. mit

- dem Jugendamt Kyffhäuserkreis (ASD / Pflegekinderwesen)
- Trägern der stationären und ambulanten Jugendhilfe und Pflegeeltern,
- (Sozial)Leistungsträgern, dem regionalen Unterstützungs-/ Bildungsnetzwerk sowie
- Einrichtungen/Vereinen der außerschulischen (Jugend)Bildung/Freizeit

umgesetzt und folgt den Prinzipien der Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Partizipation und Lebensweltorientierung.

Einen weiteren Baustein bildet die **Clearingstelle für Jugendliche und junge Erwachsene** zwischen 14 und 27 Jahren, die vom Regelsystem nicht (mehr) erreicht werden bzw. von deren Ausgrenzung bedroht sind. Das Projekt bietet den jungen Menschen unabhängige Orientierungshilfe (Erst-/Verweisberatung) bei der Sondierung ihrer persönlichen Situation und berät über geeignete Leistungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebote.

Die Finanzierung erfolgt aus 60% ESF+-Mitteln und 40% Eigen- und kommunalen Mitteln. In der 40% Ko-Finanzierung sind Eigenmittel des Trägers sowie kommunale Mittel mit und ohne Geldfluss enthalten.

Die kommunalen Mittel ohne Geldfluss werden über Personalgestellung erbracht. Die kommunalen Mittel mit Geldfluss belaufen sich mit Blick auf die Gesamtlaufzeit auf 11,96% der förderfähigen Gesamtausgaben. Die jährliche Fördersumme ist abhängig von den

tatsächlichen förderfähigen Gesamtausgaben im Haushaltsjahr. Verringern sich die förderfähigen Gesamtausgaben im laufenden Jahr, mindert sich der Anteil der kommunalen Mittel entsprechend. Für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 sind jeweils max. 24.984,78€ als kommunale Mittel mit Geldfluss zu erbringen, für das Haushaltsjahr 2027 max. 24.986,42€.

### **5.2.3. Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis**

Seit September 2013 wird die Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis nach der „Richtlinie über die Gewährung der Zuwendung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ des Freistaates Thüringen durchgeführt. Zuletzt wurde im Juli 2022 die Richtlinie erneuert. Eine Aktualisierung erfolgt im Turnus von drei Jahren durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Die Schulsozialarbeit als ein Instrument der Jugendhilfe ergänzt den Erziehungs- und Bildungsauftrag an Schulen durch sozialpädagogische Ansätze, Methoden sowie eine Vielzahl an individuellen Unterstützungsangeboten.

Durch prozesshafte und alltagsbezogene Unterstützung sollen Schüler und Schülerinnen dazu befähigt werden, den Schul- und Lebensalltag zu bewältigen. Vor allem benachteiligte Schüler und Schülerinnen benötigen im Schulalltag eine feste und verlässliche Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen außerhalb des Lehrpersonals.

Die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen arbeiten präventiv, beratend, intervenierend und sozialräumlich. Dabei stehen sie nicht nur den Schülern und Schülerinnen, sondern auch den Lehrern und Lehrerinnen, Eltern, der Schulleitung, Betrieben, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Die Schulsozialarbeit dient als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule. Sie konnte sich in den vergangenen Jahren als fester Bestandteil in der Schule integrieren. In regelmäßigen Reflexionsrunden und Wirkungsdialogen betonen die Schulleiter und Schulleiterinnen die unabdingbare Wichtigkeit der Schulsozialarbeiter und Schularbeiterinnen an den Schulen. Die Schulsozialarbeit hat einen festen Platz in den Schulen und wird sowohl von den Schülern und Schülerinnen, den Eltern als auch von den Lehrern und Lehrerinnen geschätzt.

Vordergründige Ziele der Schulsozialarbeit sind:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

- Vermeidung und Abbau sozialer und individueller Benachteiligungen
- Erschließung von persönlichen Ressourcen bei den Schülern und Schülerinnen
- Beratung von Lehrkräften und Eltern
- Abwehr gefährdender Einflüsse
- Befähigung der Kinder und Jugendlichen zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit und zur Übernahme von Verantwortung
- Interesse am sozialen Engagement hervorrufen
- Herausfiltern von „weißen Flecken“ bei der Übergangsgestaltung (Grundschule – weiterführende Schule/Schule – Ausbildung/Kindheit – Pubertät)
- Vermeidung von Doppelstrukturen

Inhaltliche Schwerpunkte der Schulsozialarbeit sind:

- Beratung und Einzelfallhilfe
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Projekte
- innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit
- Organisation offener Angebote für alle Schüler und Schülerinnen außerhalb des Unterrichts
- Übergangsgestaltung von der Grundschule in die weiterführende Schule und der weiterführenden Schule in die berufsbildende Schule
- Netzwerkarbeit mit angrenzenden Projekten und Unterstützungssystemen der Jugendhilfe/ des Jobcenters/der Agentur für Arbeit.

#### **5.2.4. „Kompakt“ – Beratungsstelle für Jüngere im Kyffhäuserkreis**

Das Projekt „Kompakt“ ist ein Angebot im Landkreis im Rahmen des § 13 SGB VIII. Die aktuelle Finanzierung erfolgt aus ESF+-Mitteln Thüringen, aus Mitteln des Freistaates Thüringen und des Landkreises. Umgesetzt wird es durch den Jugendberufshilfe Thüringen e.V.

Die Case Manager und Case Managerinnen begleiten im Rahmen einzelfallbezogener Integrationsbegleitung arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene mit multiplen Problemlagen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die durch vorhandene Angebote des Regelsystems nicht (mehr) erreicht werden. Durch niedrigschwellige Einzelfallbetreuung im Rahmen von Case Management soll eine soziale Stabilisierung und damit einhergehend die soziale Teilhabe des jungen Erwachsenen gefördert werden. Die Vermittlung, respektive die Kontaktaufnahme, ist dabei unterschiedlich. Neben Jobcenter und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes melden sich nicht selten hilfebedürftige Personen aus intrinsischer Motivation.

## **6. Darstellung der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung inklusive angrenzender Leistungsbereiche**

Im folgenden Kapitel werden alle Hilfearten, die zu den Hilfen zur Erziehung gemäß §§27- 35 SGB VIII sowie 35a SGB VIII gezählt werden, aufgeführt. Zudem werden Paragraphen betrachtet die aus hiesiger Sicht mit dem Bereich der HZE im Zusammenhang stehen. Diese sind § 8a, §19, §41, §42, Frühe Hilfen und Kinder- und Jugendschutzdienst.

Nach einer kurzen Definition der Hilfearten und der Beschreibung des rechtlichen Rahmens wird eine Entwicklung der jeweiligen Fallzahlen und Finanzen skizziert. Abschließend werden Ableitungen und daraus resultierende Empfehlungen der prospektiven Hilfeausgestaltung vorgenommen.

### **6.1. § 8a SGB VIII - Meldung über Kindeswohlgefährdung**

Bei einer Kindeswohlgefährdung geht eine solche akute Gefahr für ein Kind aus, welche dessen weiterer Entwicklung erheblich schaden würde. Drei Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Die Beeinträchtigung des Kindeswohls wird durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen hervorgerufen und hat eine nachhaltige negative Wirkung in Form einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Schädigung des betroffenen Kindes zur Folge.

#### **Rechtliche Grundlagen**

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,*

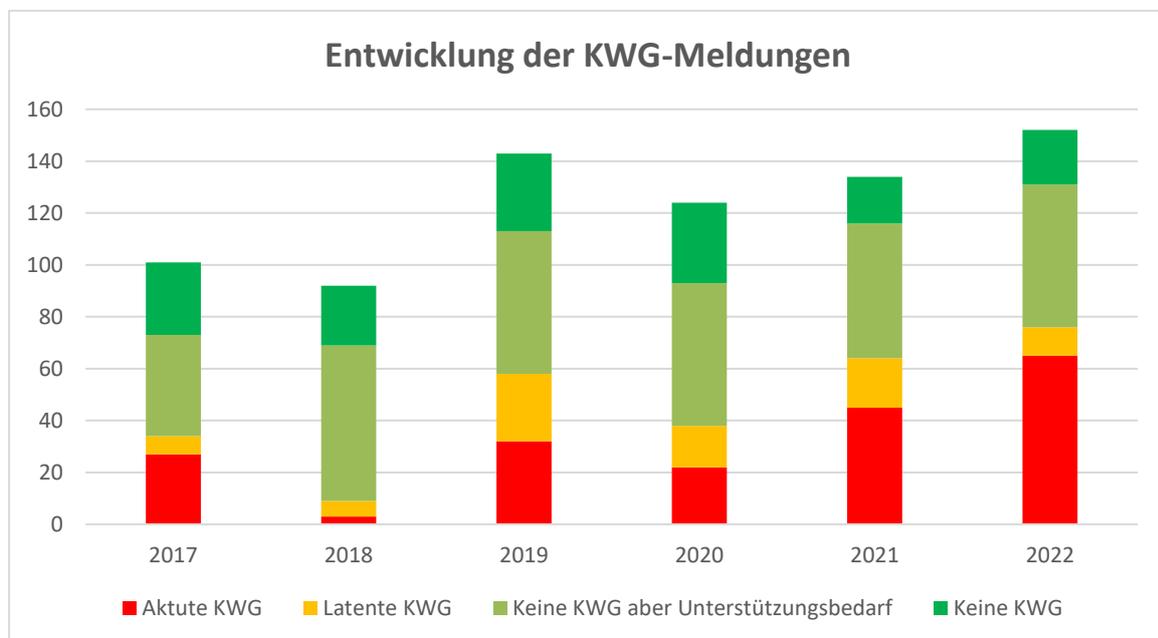
- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

- (2) Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (5) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (6) In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (7) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

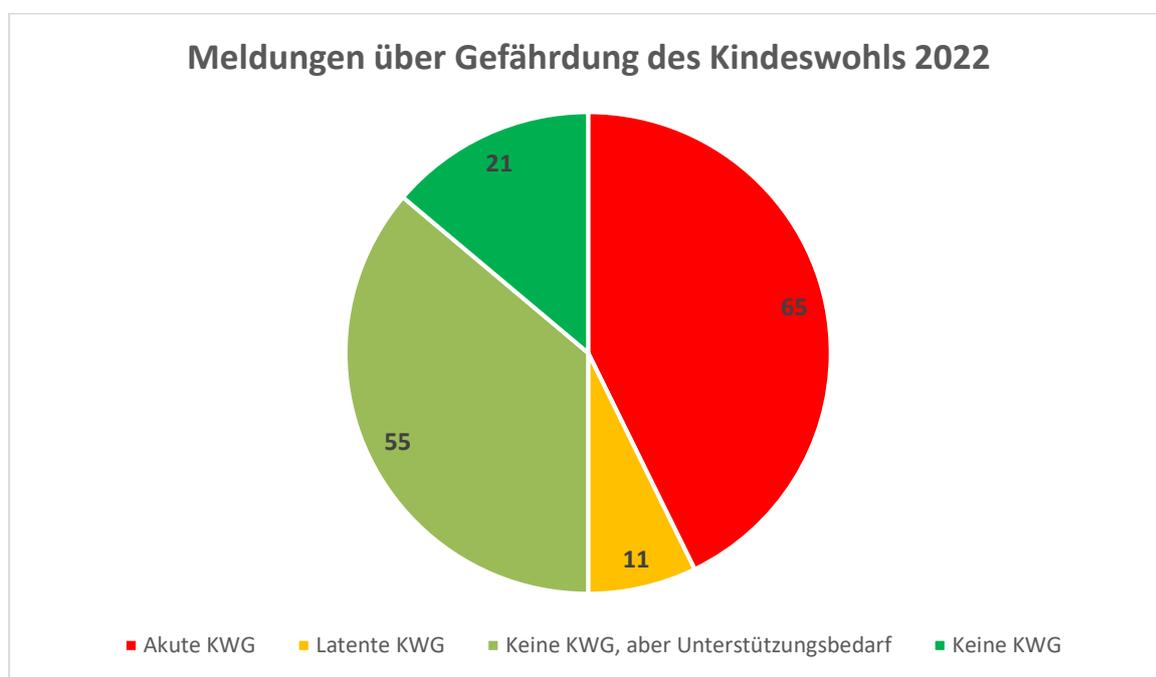
### Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Meldungen über eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls war in den letzten sechs Jahren großen Schwankungen, mit einer Tendenz der Zunahme, unterworfen. Dabei ist festzustellen, dass die Zahlen von akuten KWG prozentual zugenommen haben, während Meldungen, bei denen keine KWG wohl aber Bedarf von Hilfen zur Erziehung festgestellt worden ist, auf einem gleichbleibenden Niveau verblieben sind. Die Meldungen, bei welchen nach eingehender Prüfung weder die Gefährdung des Kindeswohls noch Hilfebedarf zu verzeichnen war, haben in den letzten Jahren signifikant, sowohl in der prozentualen Verteilung in Anbetracht der Gesamtmeldungen sowie rein quantitativ, abgenommen. Zwar sanken die Zahlen wieder leicht in den Folgejahren, blieben jedoch auf einem hohen Niveau in der Gesamtbetrachtung.



**Abb. 6.01: Entwicklung der Meldungen über potentielle Gefährdung des Kindeswohls im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

Im Jahr 2022 gingen beim Jugendamt des Kyffhäuserkreises 152 Meldungen über eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ein, welche überprüft werden mussten. Dabei wurden 76 Kindeswohlgefährdungen festgestellt, was 50% der Meldungen ausmacht. Von diesen bestätigten Kindeswohlgefährdungen waren 65, demnach 85,5%, akute Kindeswohlgefährdungen (KWG) und 11 latente Fälle, bei welchen sich das Kindeswohl in einem permanenten Gefährdungszustand befindet. Bei 36,2% der Meldungen über eine potentielle KWG (55 Fälle), wurde keine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt, wohl aber die Notwendigkeit und Eignung von Hilfen zur Erziehung gemäß §36 SGB VIII. Lediglich bei 21 Meldungen war weder eine Gefährdung noch die Notwendigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gegeben.



**Abb. 6.02: Ergebnisse der Meldungen über Gefährdung des Kindeswohls 2022** (Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Der Anstieg an Meldungen über eine akute Gefährdung des Kindeswohls nach §8a SGB VIII seit der Corona-Pandemie ist auffällig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Kinder und Jugendliche nach den Maßnahmen der Corona-Pandemie wieder mehr unter die Beobachtung von Ärzten und Ärztinnen sowie Lehrern und Lehrerinnen fallen, da diese Praxen sowie Schulen während der Pandemie geschlossen waren.

## **6.2 Frühe Hilfen**

„Frühe Hilfen“ im Kyffhäuserkreis bilden lokale, regionale Unterstützungssysteme und umfassen vielfältige, offenzugängliche Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote für Schwangere, werdende Eltern und Familien mit Kindern. Die Angebote zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in ihren Familien und der Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. „Frühe Hilfen“ sind präventiv ausgerichtet, kostenfrei, unbeschränkt und ohne Antragstellung zu nutzen. Ziel ist es, gemeinsam mit Eltern und Fachkräften maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern beizutragen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe sicherzustellen.

Die Angebote der „Frühen Hilfen“ sowie deren Qualität werden mit Kooperationspartnern im Netzwerk „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ koordiniert und qualitativ weiterentwickelt.

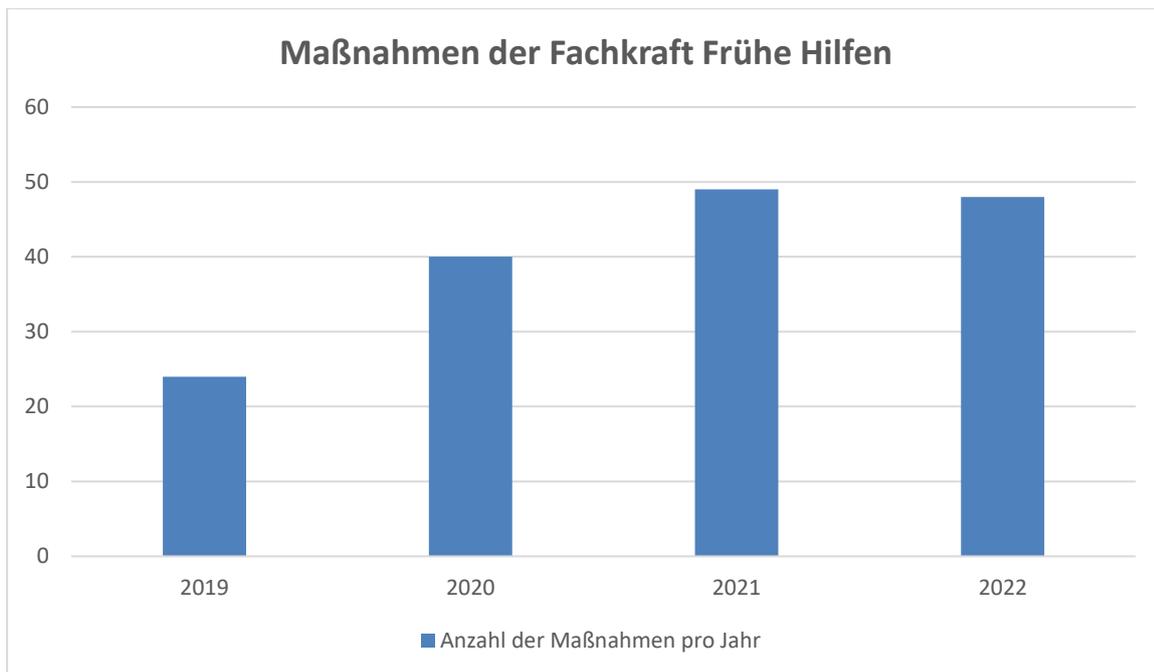
Rechtsgrundlage bilden das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), der Fonds Bundesinitiative Frühe Hilfen sowie das Landesprogramm Kinderschutz.

### **Familienhebamme**

Die Familienhebamme, als zuständige Fachkraft für Frühe Hilfen im Kyffhäuserkreis, hat ein offenes Ohr für alle Fragen und Sorgen rund um die Neugestaltung des Lebens in einer Familie. Dies von Beginn der Schwangerschaft der Mutter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Durch die Begleitung und Zusammenarbeit werden Eltern in besonderen Lebenssituationen unterstützt und darin bestärkt, sich in ihrer neuen Familienrolle einzufinden. Der Umgang mit ihrem Säugling wird durch praktische Anleitung und Informationsvermittlung gestärkt. Die Familienhebamme führt sowohl individuelle Hausbesuche als auch bedarfsorientierte Beratungen und praktische Hilfen bei Kooperationspartnern durch.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Im Rahmen der Tätigkeit der Familienhebamme ist ein deziderter Anstieg der Fallzahlen um 51% im Vergleich der Jahre 2019 und 2022 zu verzeichnen. Zusätzlich unterstützt sie bei der Durchführung der Willkommens-Hausbesuche bei neugeborenen Kindern im Landkreis. Diese sollen als niedrigschwelliger Zugangsweg Eltern erste Hinweise und Ratschläge für die neue Situation und den damit verbundenen Rollenwechsel geben. Im Zuge der gesetzlich verordneten Kontaktbeschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 konnten diese nicht mehr im vollen Umfang durchgeführt werden. Mit dem Ende der Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2022 stagnierten die Zahlen. Im Schwerpunkt erfolgte die Vermittlung an die Familienhebamme zu 39,3% durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes und 35,7% durch Vermittlungen der Netzwerkpartner. 25% suchen die Hilfeform eigeninitiativ auf.



**Abb. 6.03: Maßnahmen der Fachkraft Frühe Hilfen seit 2019** (Quelle: eigene Erhebung)

### **Kinder- und Jugendschutzdienst**

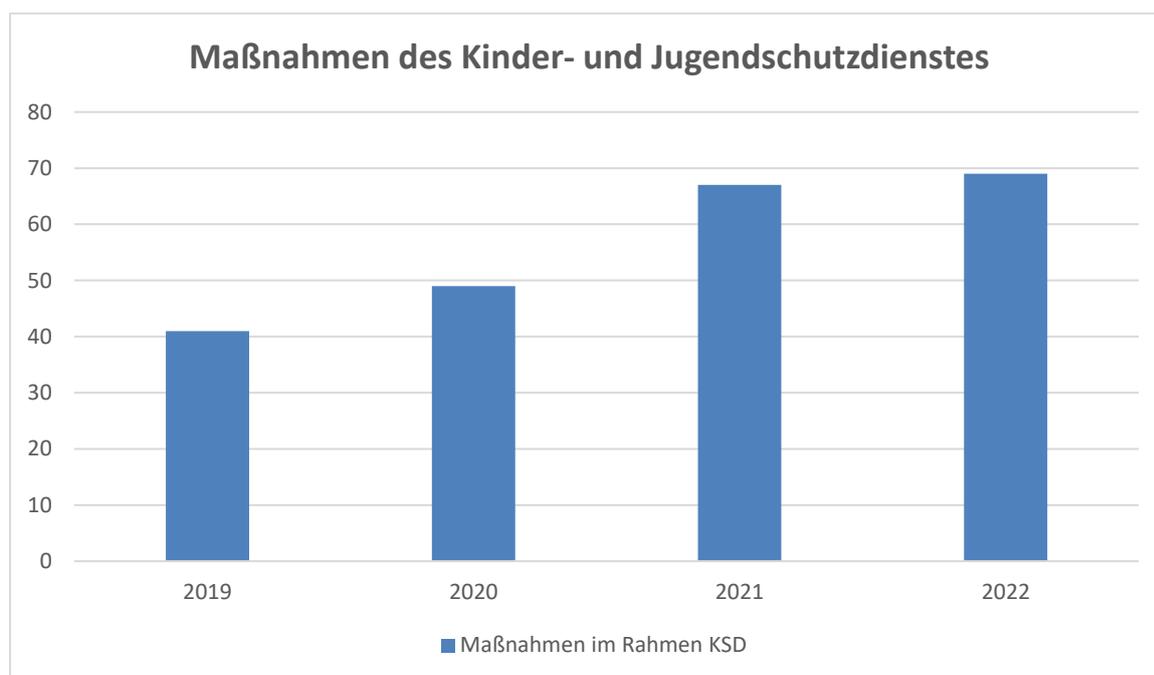
Der Kinder- und Jugendschutzdienst im Kyffhäuserkreis ist Ansprechpartner für Kinder und junge Menschen, die körperlich oder seelisch misshandelt, vernachlässigt und/oder sexuell missbraucht werden oder wurden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben, Kinder und Jugendliche als auch Eltern und Bezugspersonen zu beraten, in unterschiedlichsten Lebenslagen zu unterstützen sowie durch eine bedarfsorientierte Vermittlung von weiterführenden Angeboten zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen. Dabei dienen alle Maßnahmen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Die Beratung ist vertraulich und wird auf Wunsch anonym behandelt.

Des Weiteren berät der Kinder- und Jugendschutzdienst andere Fachkräfte (beispielsweise aus Kita, Schule und weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe) zu Kinderschutzthemen.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Die Anzahl an Maßnahmen durch den Kinder- und Jugendschutzdienst haben in den letzten drei Jahren deutlich zugenommen. Hierbei ist eine Steigerung der Fallzahlen um 68 % im Vergleich der Jahre 2019 zu 2022 zu verzeichnen. So waren es 2019 noch 41 Fälle, in denen der KJSD tätig werden musste, wuchs die Zahl deutlich auf 69 im Jahr 2022 an. Im Zuge der Corona-Pandemie und der damit einhergegangenen Einstellung des öffentlichen Lebens vermehrte sich die Notwendigkeit von Kinderschutzmaßnahmen deutlich. Hierbei ist eine

statistische Korrelation zwischen den sozial gesellschaftlichen Einschnitten und den Fallzahlen des KJSD vorhanden. Mit durchschnittlich 57,1% erfolgte ein Großteil der Vermittlungen durch den ASD des Jugendamtes. Bereits etablierte Netzwerke meldeten 25,2% der Fälle, 17,4% waren Selbstmelder. Die dargestellten Zahlen bilden den Durchschnitt der letzten drei Jahre und sind seit 2019 erheblichen Schwankungen unterworfen ist.



**Abb. 6.04: Entwicklung der Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzdienstes im Kyffhäuserkreis seit 2019**  
(Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Im Aufgabenfeld des Kinder- und Jugendschutzdienstes sowie der Frühen Hilfen sind seit 2019 steigende Bedarfe und dementsprechend steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Beide Angebote haben sich im Kyffhäuserkreis etabliert und werden durch die Familien intensiv genutzt. Die Zugangswege sind vielfältig. Teils kommen die Familien auf eigene Initiative, teils über die Empfehlung von Bekannten, teils über Fachkräfte in Kitas oder im ASD. Insbesondere die mobile, aufsuchende Unterstützung wird besonders dankend angenommen. Beide mobilen Angebote (Familienhebamme und Kinder- und Jugendschutzdienst) sollen perspektivisch evaluiert werden, mit dem Ziel der Überprüfung einer bedarfsgerechten Sicherstellung der Angebote.

Des Weiteren konnte die Netzwerktätigkeit auch in der Zeit der Corona-Pandemie durch digitale Formate aufrechterhalten werden. Die gute Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren,

freien Trägern, Vertretern des Gesundheitswesens konnte etabliert werden und soll auch weiterhin ausgebaut werden. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit der Fachkräfte des KJSDs sowie des präventiven Jugendschutzes.

Wichtigstes Ziel in diesem Arbeitsfeld stellt die Etablierung und Verstetigung der Angebote der Frühen Hilfen sowie des KJSDs dar.

### **6.3 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

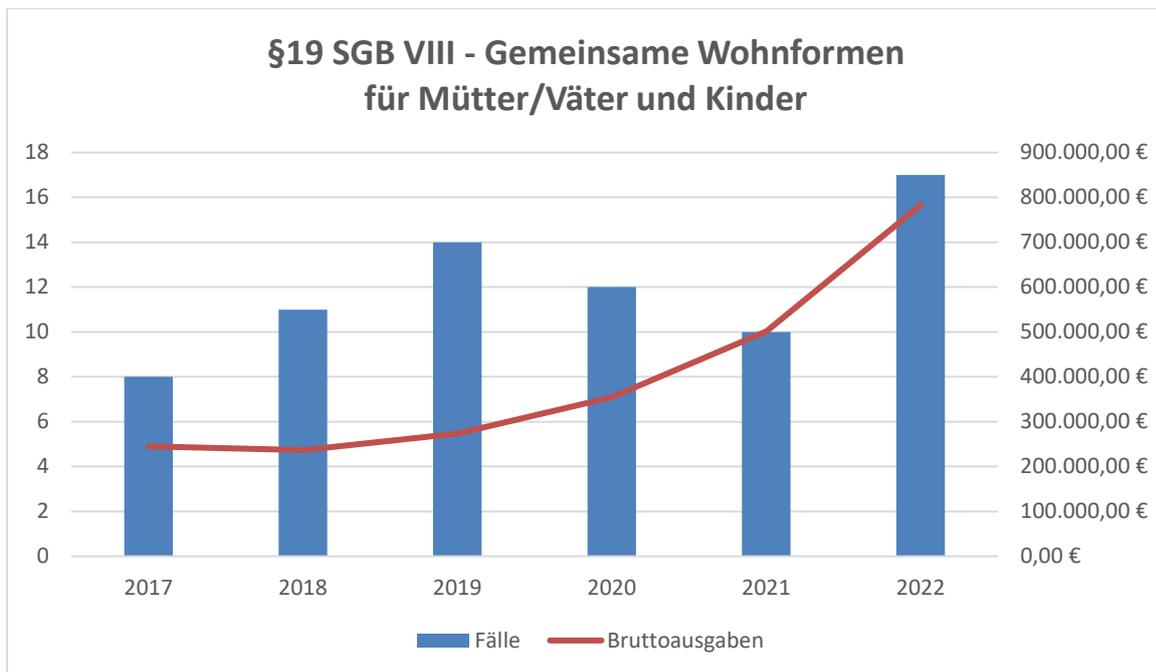
Die Maßnahme nach § 19 SGB VIII richtet sich an Mütter und Väter, deren jüngstes Kind maximal das sechste Lebensjahr erreicht hat. Sie ist geeignet und notwendig, um meist jungen Eltern in belastenden Lebenssituationen (Wohnverhältnisse, Konsumproblematiken jeglicher Art, kognitiven Einschränkungen, etc.) die Möglichkeit zu geben, mit ihrem Kind/ ihren Kindern unter kontinuierlicher fachlicher Anleitung und Begleitung eine gemeinsame Lebensform zu gestalten, ohne das Kindeswohl zu gefährden. Neben der Hilfe zur Selbsthilfe steht die Reintegration in den eigenen Haushalt im Vordergrund. Das Familiensystem soll dahingehend stabilisiert werden, dass unter Einbezug möglicher ambulanter Hilfen ein eigenständiges Leben möglich ist. Die Verweildauer ist vom Bedarf abhängig.

#### **Rechtliche Grundlagen**

- (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. [...] Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. [...]*
- (2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. [...]*

#### **Entwicklung der Fallzahlen**

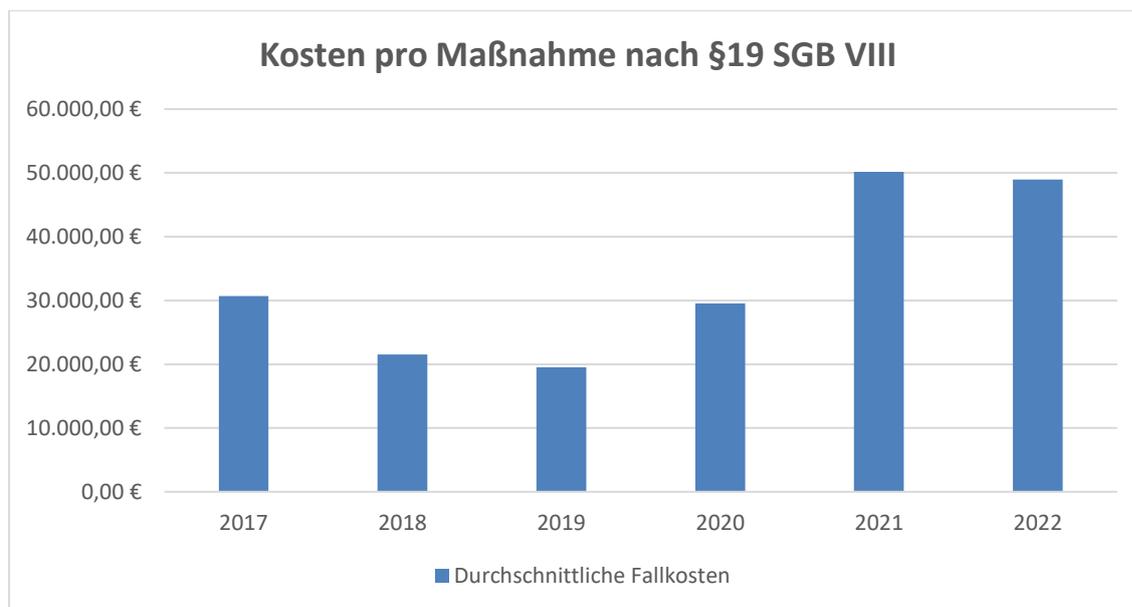
Die Anzahl an durchgeführten Maßnahmen nach § 19 SGB VIII ist in den letzten sechs Jahren deutlichen Schwankungen unterworfen gewesen. So stieg die Zahl von 2017 zu 2019 deutlich um 42,9% von 8 auf 14 Fällen an. Ab dem Jahr 2020 sanken die Fallzahlen konstant um zwei Fälle pro Jahr, was einem Gesamtrückgang bis 2021 von 28,6% entspricht. Im Jahr 2022 war ein erneuter Anstieg um 70% auf 17 Fälle zu verzeichnen.



**Abb. 6.05: Entwicklung der Maßnahmen nach §19 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Kosten und Finanzierung

Die Bruttoausgaben zur Durchführung von Maßnahmen nach § 19 SGB VIII stiegen stetig an. Im Jahr 2022 lagen die Bruttoausgaben mit insg. 17 Fällen bei 783.029,51€. Die deutliche Kostensteigerung der letzten fünf Jahre ist auf die steigenden durchschnittlichen Einzelfallkosten zurückzuführen. Diese sanken jedoch von 2017 auf 2019 um 57%. Dabei betragen die Kosten einer Maßnahme im Jahr 2019 im Durchschnitt 19.532,20€. Von 2020 zu 2021 stiegen die Kosten pro Maßnahme um mehr als die Hälfte auf 50.159,91€ an (Kostensteigerung um 156,8%). Dieser Wert stagnierte im Jahr 2022.



**Abb. 6.06: Durchschnittliche Kostenentwicklung der Maßnahmen nach §19 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

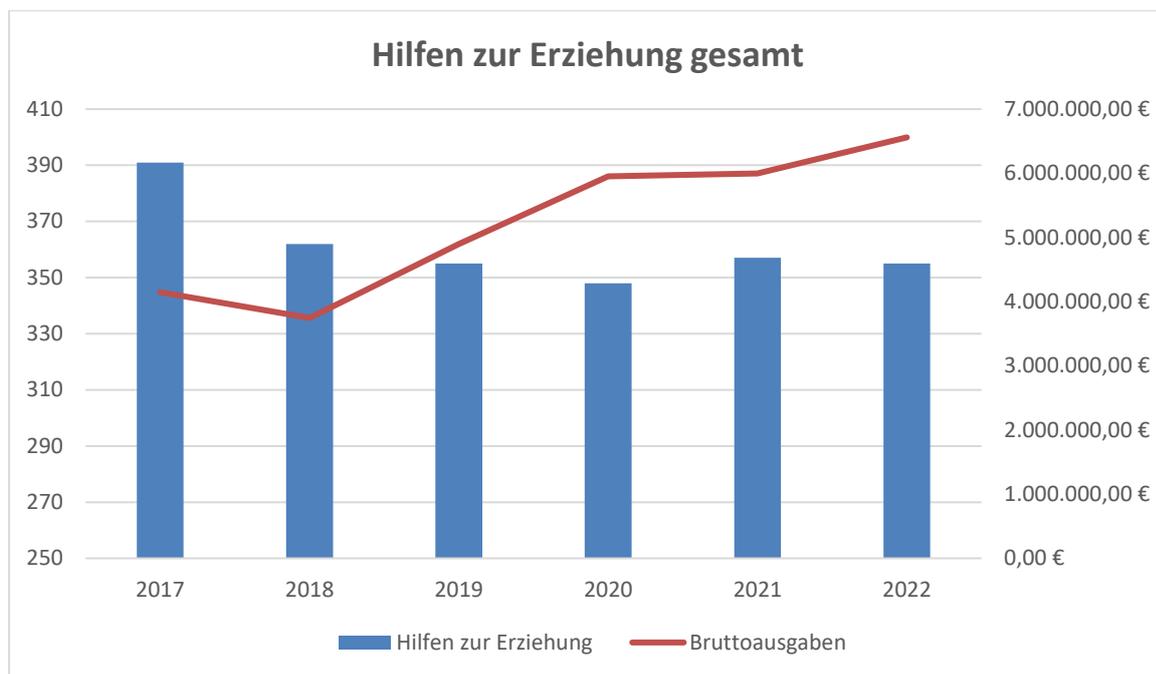
### Zusammenfassung und Perspektive

Die Fallzahlen für Hilfen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen nach §19 SGB VIII haben im Jahr 2022 deutlich zugenommen, was mit einem deutlichen Anstieg an Gesamtkosten einhergeht. Durch steigende Entgelte sowie der notwendigen Unterbringung von Geschwisterkindern ist der erhöhte Kostenaufwand begründet.

Trotz der Schließung der einzigen Einrichtung in Sondershausen OT Berka im Jahr 2022 ist das Angebot für gemeinsame Wohnformen von Vätern/Müttern und Kindern essentiell für die betroffenen Familien. Aus diesem Grund wird durch die Südharz Service GmbH am gleichen Standort seit 01.06.2023 erneut ein Angebot nach §19 SGB VIII mit acht bis zehn Plätzen vorgehalten.

### 6.4 Hilfen zur Erziehung

Für den Fall, dass „Frühe Hilfen“ und weitere vom Jugendamt initiierte Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielen, werden nach SGB VIII Hilfen zur Erziehung angewandt. Hierbei bedient sich der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes einem gesetzlich zur Verfügung stehenden breiten Portfolio an Maßnahmen, welche handlungsbedarfsbezogen genutzt werden können und welche notwendig und geeignet sind, eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII abzuwenden, oder darauf zu reagieren.

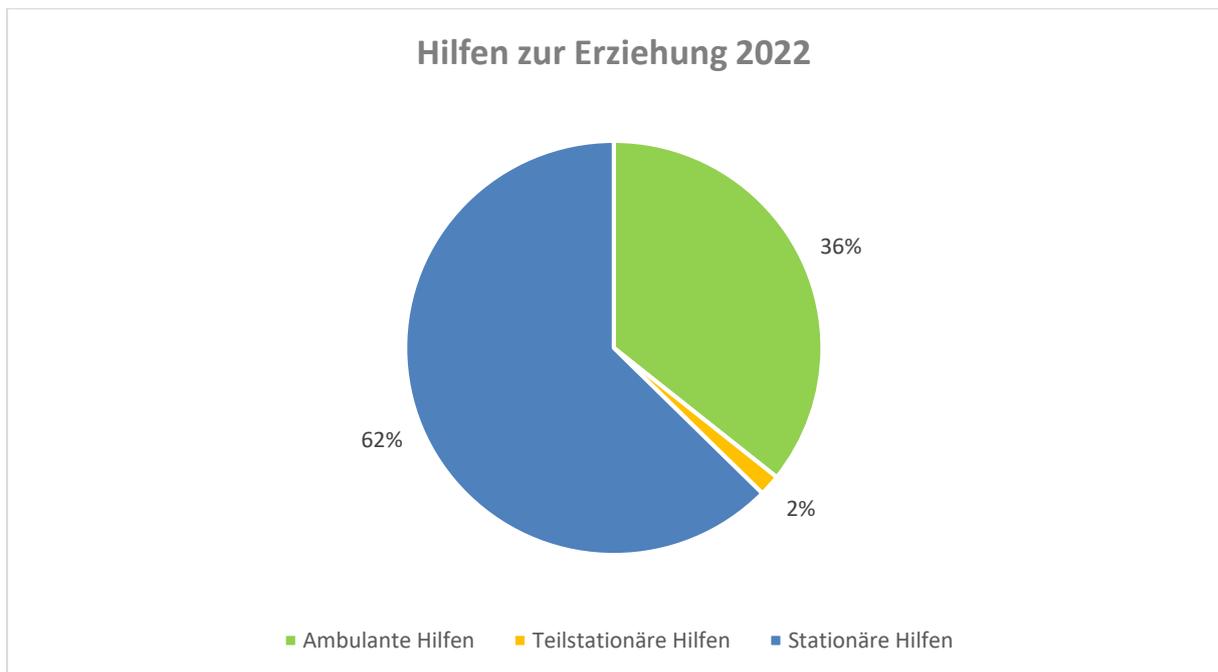


**Abb. 6.07: Entwicklung der HzE-Maßnahmen im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

Die allgemeine Tendenz der Gesamtfälle von Hilfen zur Erziehung war bis 2020 rückläufig. Der signifikante Rückgang der Hilfezahlen von 7,5% von 2017 auf 2018 lässt sich statistisch mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise begründen, welche 2015 ihren Anfang nahm. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch die aufgebauten präventiven Netzwerke wie beispielsweise „Frühe Hilfen“, die vor einer notwendigen Intervention des Jugendamtes Eltern in der Bewältigung von Herausforderungen helfen. Mit den gesellschaftlichen Einschnitten im Rahmen der Corona-Pandemie ab dem Jahr 2020 ist ein erneuter Anstieg der Fallzahlen um 3,8% zu verzeichnen.

Es ist ein deutlicher Zuwachs der Bruttoausgaben für Maßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Von 2017 bis 2022 stiegen die Ausgaben insgesamt um 36,7%. Diese Kostenentwicklung lässt sich zum einen auf steigende Entgeltsätze und zum anderen auf eine stärkere Komplexität der einzelnen Fälle zurückführen.

Den Schwerpunkt der Hilfemaßnahmen bildeten im Jahr 2022 mit 62 % die stationären Hilfen.



**Abb. 6.08: Aufteilung der HzE-Maßnahmen im Kyffhäuserkreis 2022** (Quelle: eigene Erhebung)

#### 6.4.1. § 27 „Hilfen zur Erziehung“

Dieser Einführungsparagraph wird oftmals als flexibler Paragraph ausgelegt, um Hilfen, die nicht in das System der anderen Hilfeformen passen, kategorisieren zu können. Durch die Möglichkeit des § 27 können individuelle Bedarfe durch passgenaue Angebote abgedeckt werden. Beispiele für eine solche „flexible Hilfe“ sind unter anderem eine ambulante Familientherapie (aktuell im Kreis über H.A.U.S. 27 GmbH angeboten) oder auch zeitlich befristete individuelle Zusatzleistungen im stationären Setting. Darüber ist unter § 27 ein Rückführungsmanagement im Kyffhäuserkreis etabliert. Durch diese Leistung kann bei der Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Ursprungsfamilie intensiv unterstützt werden.

#### Rechtliche Grundlagen

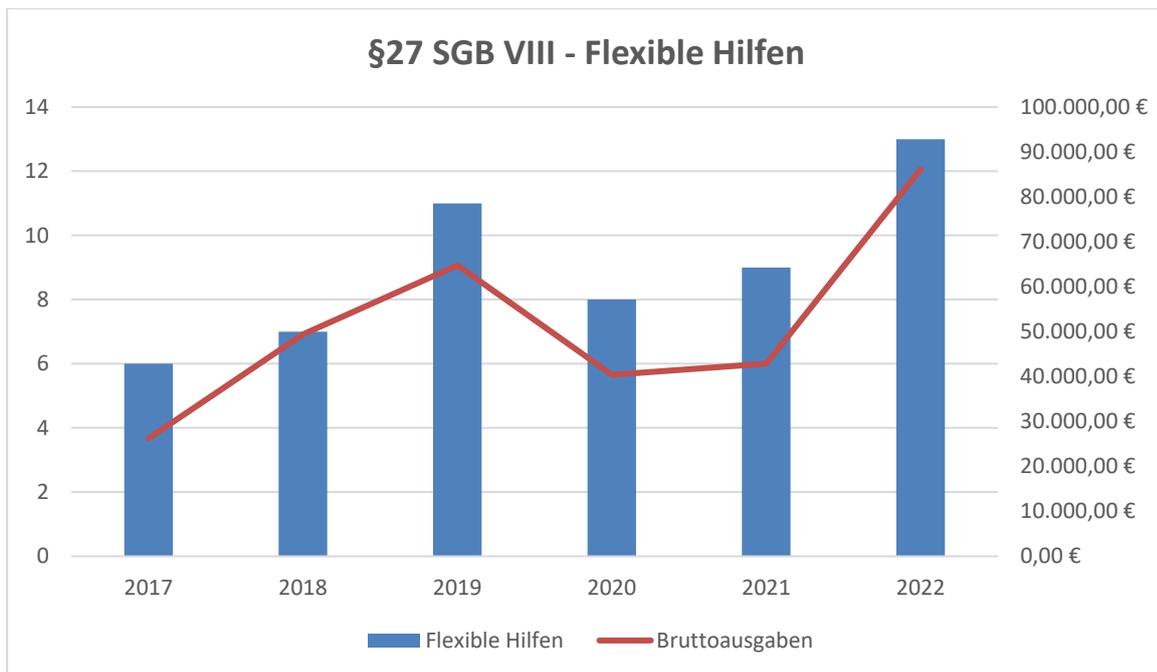
- (1) *Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*
- (2) *Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das*

*engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht*

- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.*
- (3) 1 Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.*
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.*

### **Entwicklung der Fallzahlen**

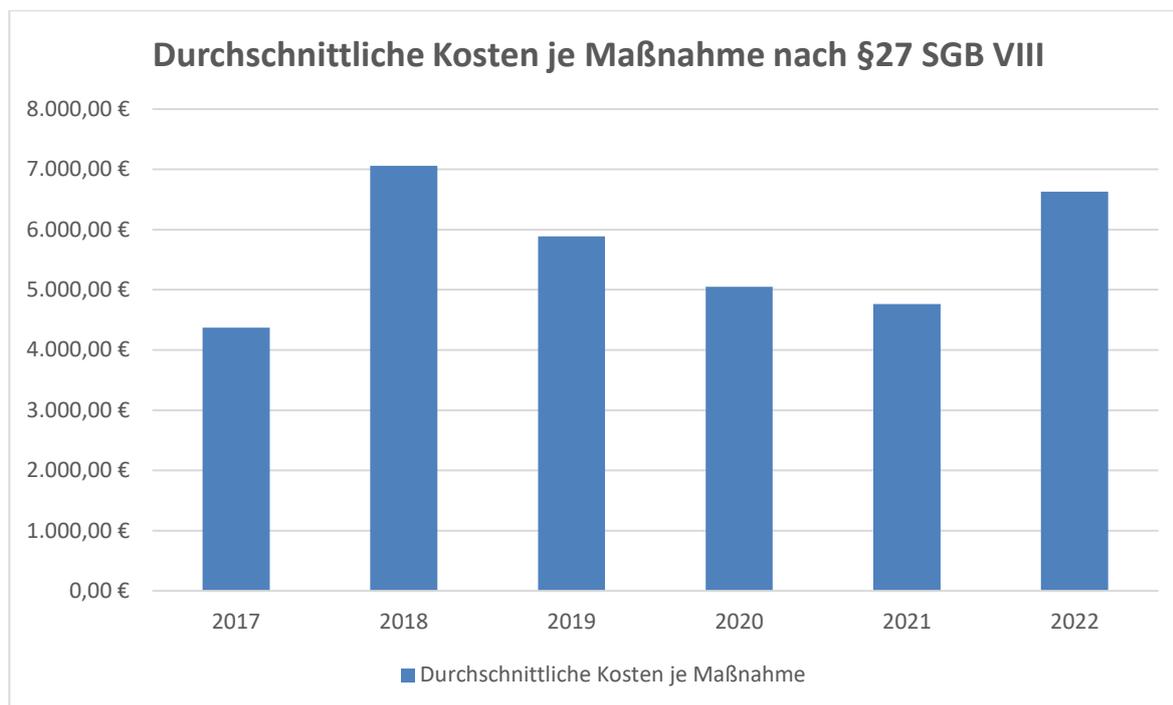
Die Entwicklung der letzten sechs Jahre zeigt, dass die flexiblen Hilfen tendenziell in ihrer Nutzungshäufigkeit steigen. So stiegen die Zahlen seit 2017 auf 2022, neben dem statistischen Ausreißer des Jahres 2019, um 7 Fälle, was einen prozentualen Anstieg von 53,8% ausmacht.



**Abb. 6.09: Entwicklung der HzE nach §27 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Kosten und Finanzierung

Kongruent zu den Fallzahlen korrelierten bis zum Jahr 2022 die Bruttoausgaben zur Finanzierung. So betragen diese im Jahr 2022 bei 13 Fällen 86.148,88€, was einen durchschnittlichen Kostenbeitrag von 6.626,84 € pro Maßnahme ausmacht. Dieser Wert ist seit 2018 (7.060,73 € pro Fall) bis 2021 sukzessive gesunken, stiegen jedoch im Jahr 2022 erneut an.



**Abb. 6.10: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten der Hilfen nach §27 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017**  
(Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Auf Grund des Ansatzes der Flexibilität lassen sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht alle Bedarfe strikt kategorisieren. Grundsätzlich ist die Möglichkeit, flexible Hilfestellungen leisten zu können, notwendig und geeignet. Es ist ersichtlich, dass in den Familiensystemen ein Zuwachs von mannigfaltigen Problemen zu verzeichnen sind, welche sich nicht immer standardisiert bearbeiten lassen. Somit werden Konzepte anderer Leistungsparagrafen eingeschränkt und sind im Einzelfall nicht mehr passgenau.

Die Leistungen nach § 27 SGB VIII dienen der Bewältigung unterschiedlichster Bedarfslagen. Riskant ist dabei, dass weder Finanzierung noch Trägerlandschaft oder Arbeitsauftrag aus der Definition des Paragraphen hervorgehen (fehlende Standards für §27 SGB VIII). Folglich sollten die Fallzahlen in diesem Bereich möglichst geringgehalten werden, um die Kontrolle und Transparenz erhalten zu können.

### 6.4.2. § 28 Erziehungsberatung

#### Rechtliche Grundlagen

Der § 28 SGB VIII beschreibt die ambulante Hilfeform Erziehungsberatung folgendermaßen:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

### Entwicklung der Fallzahlen

Fälle im Rahmen der Erziehungsberatung, welche durch das Jugendamt im Zuge der Hilfeplanung veranlasst wurden, befanden sich von 2017 bis 2021 auf einem tendenziell gleichbleibenden Niveau. Im Jahr 2022 fand hingegen keine Erziehungsberatung mit einem durch den ASD erstellten Hilfeplan statt.

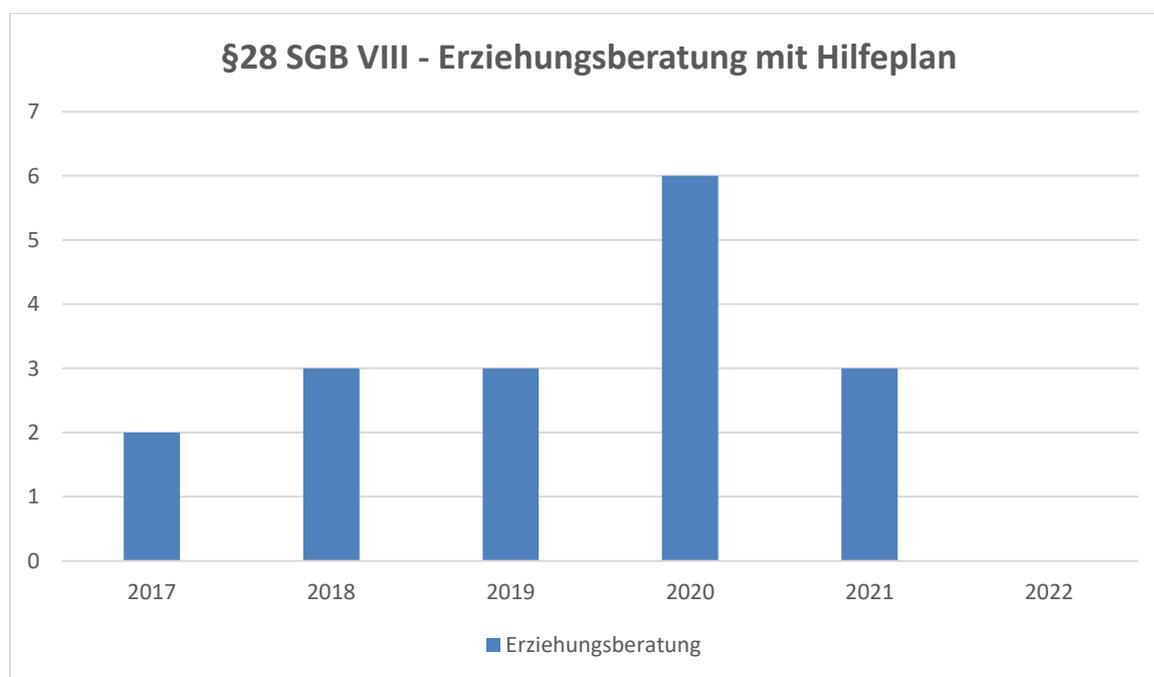
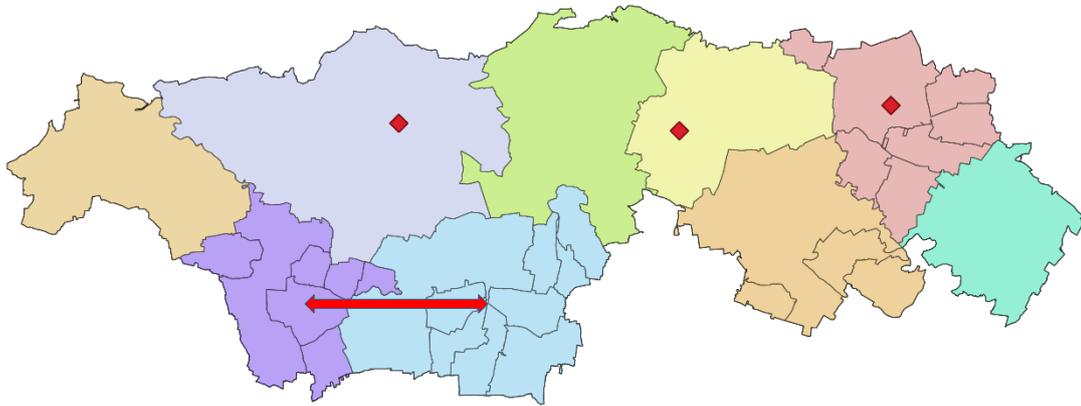


Abb. 6.11: Entwicklung der HzE nach §28 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017 (Quelle: eigene Erhebung)

Es ist jedoch zwingend darauf hinzuweisen, dass die dargestellte Fallzahlentwicklung lediglich die Fälle implementiert, welche im Zuge eines Hilfeplans initiiert wurden. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII soll im Schwerpunkt ein niedrigschwelliges Angebot darstellen, was freiwillig in Anspruch genommen werden kann. So betrug die Zahl dieser Beratungen lt. Rückmeldung des Trägers im Jahr 2022 insgesamt 286 abgeschlossene Fälle.

## Träger

Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis durch den Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH durchgeführt.



**Abb. 6.12:** Standorte aller Beratungsstellen im Kyffhäuserkreis sowie das Angebot der mobilen Beratung in Ebeleben und Greußen (Quelle: eigene Darstellung)

## Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Leistung stützt sich aktuell auf eine Vereinbarung und wird aus Mitteln des Landkreises und des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ gewährleistet.

## Zusammenfassung und Perspektive

Die statistische Aufarbeitung der Hilfen nach §28 SGB VIII innerhalb der Abbildung 6.11 bezieht sich lediglich auf die Erziehungsberatungen, welche durch den Allgemeinen sozialen Dienst nach §36 SGB VIII als geeignet und notwendig erachtet wurden. Darüber hinaus sind die meisten Fälle von Erziehungsberatungen im niedrighschwelligem Bereich und werden ohne Zutun des ASD und ohne einen Hilfeplan durchgeführt.

Die Beratungsstelle und der öffentliche Träger der Jugendhilfe haben in enger Abstimmung untereinander ein Evaluationskonzept erarbeitet, welches zum einen die Netzwerkpartner und zum anderen den Personenkreis der Ratsuchenden implementiert. Dabei gilt es z.B. festzustellen, ob das Angebotsportfolio noch zeitgemäß ist, ob Klienten im Flächenlandkreis Kyffhäuserkreis angemessen erreicht werden oder ob die Öffentlichkeitsarbeit und der Bekanntheitsgrad ausreichend sind, um den Zugang der Ratsuchenden sicherzustellen.

Zudem wird seit 2020 für die Regionen Helbedündorf, Ebeleben und Greußen aufgrund der weiten Entfernung zu den Erziehungsberatungsstellen ein mobiles Angebot über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ gefördert.

Ergänzend zu den Leistungen nach § 28 SGB VIII übernimmt die Erziehungsberatungsstelle seit dem 01.01.2022 über einen Zuweisungsprozess des ASD Beratungsfälle im Beratungsbereich Trennung und Scheidung. Ziel ist es hier, lösungsorientiert und niedrigschwellig Eltern in diesem Spannungsfeld zu beraten, um familiengerichtliche Maßnahmen zu vermeiden.

### **6.4.3. § 29 Soziale Gruppenarbeit**

#### **Rechtliche Grundlagen / Inhalte und Ziele**

*„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“*

Zielgruppe des Angebots sind Kinder von 6-13 Jahren. Im sozialen Gruppengefüge sollen intensiv soziales Lernen ermöglicht und Fehlentwicklungen frühzeitig entgegengewirkt werden.

#### **Träger**

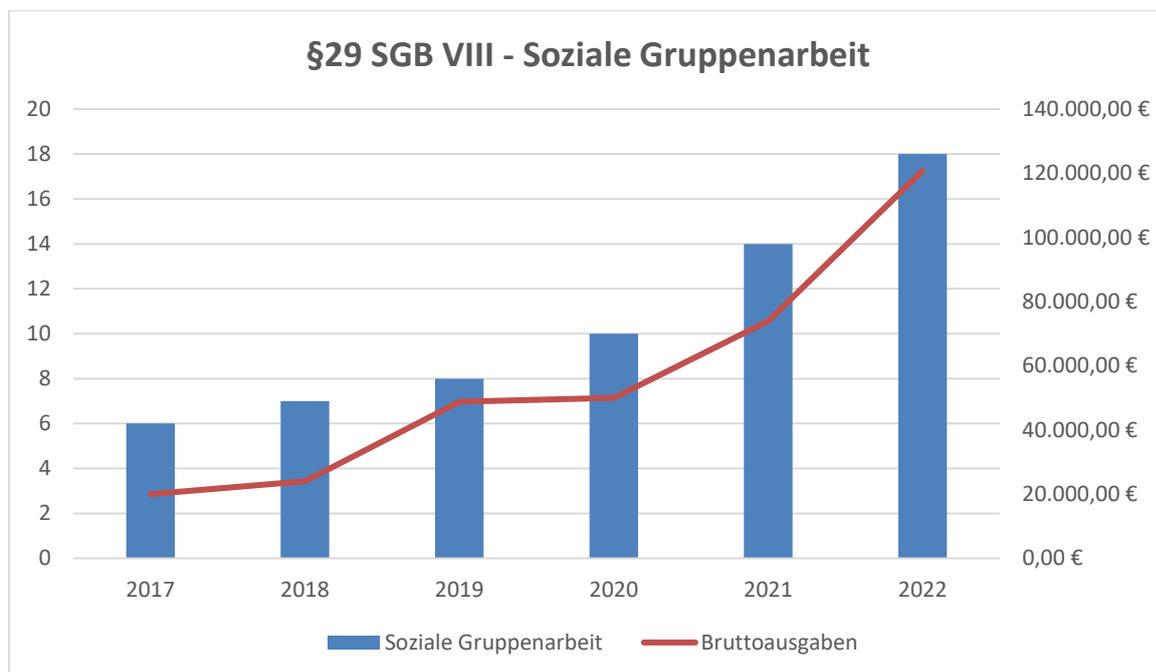
Im Landkreis gibt es zwei Standorte zur Umsetzung der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Am Standort Artern mit acht Plätzen durch das VHS Bildungswerk GmbH umgesetzt, in Sondershausen acht Plätzen durch den Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.

#### **Kosten und Finanzierung**

Das Angebot wird jeweils mit einem vertraglich vereinbarten Festbetrag finanziert.

#### **Entwicklung der Fallzahlen**

Die soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wurde seit 2017 bedeutend häufiger als Hilfeform angewendet. So verdreifachten sich die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum auf 18. Die Gruppenstärke überstieg dabei nicht die Teilnehmerzahl von acht Personen. Laut fachlicher Empfehlung des Ministeriums sind von einem Gruppenleiter maximal zehn Personen zu betreuen.



**Abb. 6.13: Entwicklung der HzE nach §29 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Auf Grund der Entwicklung im Bereich des sozialen Lernens wurden im Kyffhäuserkreis zwei soziale Gruppen installiert. Anhand der Fallzahlen lässt sich eine hohe Auslastung der Gruppen erkennen. Es ist festzustellen, dass sich die Hilfeform der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im Kyffhäuserkreis etabliert hat und mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen zu rechnen ist.

#### 6.4.4. § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Mit dieser Hilfeform sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen in ihrem sozialen Umfeld unterstützt werden. Der junge Mensch bekommt für einen begrenzten Zeitraum einen Erziehungsbeistand zur Seite gestellt, der ihm in seinem Alltag als Vertrauter, Vermittler zu anderen und als Begleiter zur Verfügung steht. Ziel ist es, dass das Kind oder der Jugendliche seine persönlichen Belange durch die Unterstützung zunehmend eigenständig meistern kann.

Die Aufgabe des Erziehungsbeistandes besteht darin, Problemlagen von Minderjährigen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds gemeinsam zu bearbeiten. Gegenstände der Betreuung sind insbesondere:

- Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
- schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen
- andere soziale Bezüge des Kindes/Jugendlichen (z.B. Freundeskreis)
- Kennen lernen und Einüben sinnhafter Freizeitgestaltungsmöglichkeiten

Nach dem Wortlaut des §30 SGB VIII wird die Erziehungsbeistandschaft als ein sozialpädagogisches Hilfeangebot verstanden, das insbesondere auf die Unterstützung des Minderjährigen ausgerichtet ist und sich damit von anderen Methoden sozialpädagogischer Hilfen unterscheidet, die stärker die Familie in den Blick nehmen. In der Praxis ist die Altersspanne der Minderjährigen, die im Rahmen einer Erziehungsbeistandschaft betreut werden, relativ groß. Sie liegt zwischen 9 und 16 Jahren.

Im Gegensatz zu der Konzeption der Erziehungsbeistandschaft besteht die Möglichkeit der Anordnung eines Betreuungshelfers als Erziehungsmaßregel nach §12 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Da die jugendrichterliche Anordnung nur den Jugendlichen verpflichtet, kann durch diese allein nicht bewirkt werden, dass der Erziehungsbeistand als Erziehungsmaßregel nach dem JGG zur Verfügung steht. Das Jugendamt tritt nicht als Leistungsträger auf. Voraussetzung hierfür ist, dass das Jugendamt diese Form der Hilfen zur Erziehung im konkreten Fall als eine geeignete Hilfeform ansieht.

Bei der Betreuungsweisung nach §10 Abs.1 Ziff. 5 JGG, die auch Heranwachsenden auferlegt werden kann, ist Freiwilligkeit nicht gegeben. „Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sicherstellen sollen“. Im Unterschied zur Erziehungsbeistandschaft ist diese Form der Hilfe von vornherein durch die gerichtliche Entscheidung befristet. Die Zielstellungen sind im Rahmen der Hilfen folgende:

- Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen unter Einbezug des sozialen Umfeldes
- Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und aktuellen Konfliktsituationen
- Hilfe bei der Bewältigung von Krisen sowie von Alltagsproblemen durch Anleitung und Unterstützung zur (altersentsprechenden) Verselbstständigung unter Einhaltung des Familienbezuges
- Einbeziehung des familiären Umfeldes
- Einbindung des jungen Menschen (und seiner Familie) in das soziale Umfeld
- Interessen und Stärken der Kinder und Jugendlichen erkennen, bestärken und den Eltern bzw. den Bezugspersonen vermitteln
  - Kennlernen oder einüben sinnvoller Freizeitgestaltungsmöglichkeiten
  - Entwickeln von Zukunftsplänen

- Berufliche Orientierung erarbeiten

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“*

### **Träger**

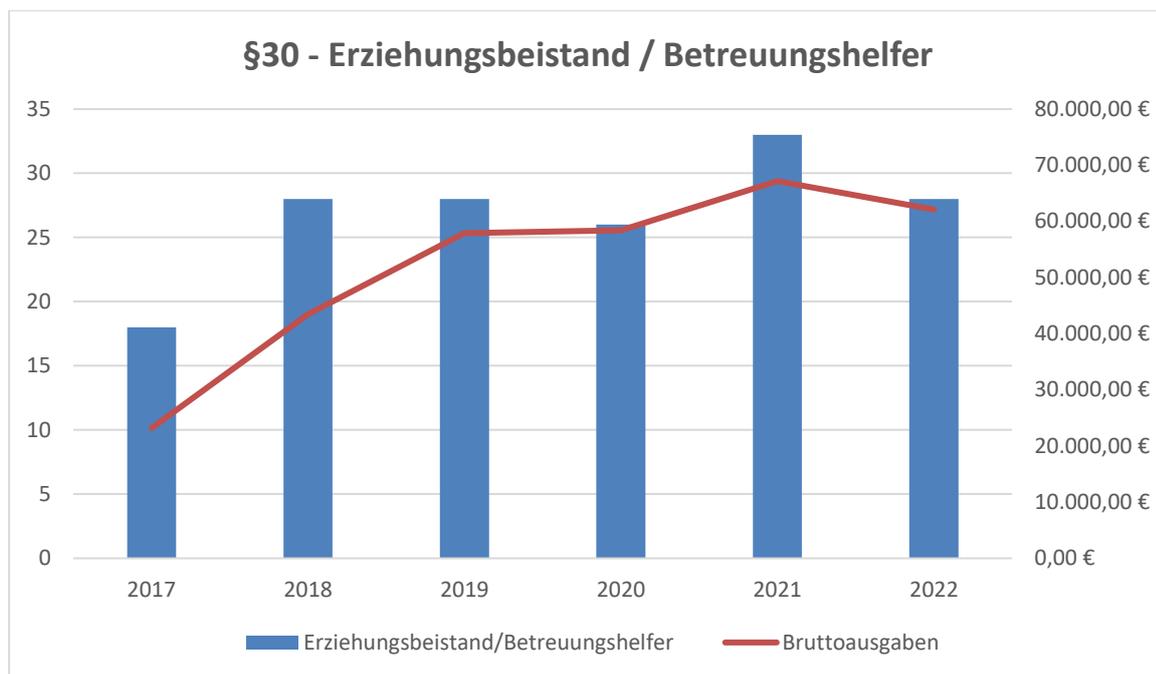
Leistungsanbieter im Landkreis sind z.B. H.A.U.S. 27 GmbH, Felicita – ambulante Hilfen GmbH, Projektservice GbR sowie Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH. Der Stundenumfang wird nach dem im Hilfeplan erfassten Bedarf vereinbart.

### **Kosten und Finanzierung**

Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante Hilfe, welche über einen Fachleistungsstundensatz finanziert wird. Mit geeigneten Privatpersonen können Honorarverträge geschlossen werden. Sofern die Leistung durch freie Träger umgesetzt wird, erfolgt die Finanzierung durch Entgeltverhandlungen.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Seit 2017 ist ein deutlicher Anstieg von Fällen zu verzeichnen, bei welchen gemäß §30 SGB VIII die Hilfeform des Erziehungsbeistandes, respektive der Einsatz eines Betreuungshelfers durchgeführt worden ist. Bis auf einen statistischen Ausreißer im Jahr 2021 befinden sich die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum auf einem gleichbleibenden Niveau. Kongruent zu den Fällen entwickelten sich die Bruttoausgaben für die Durchführung der Maßnahme.



**Abb. 6.14: Entwicklung der HzE nach §30 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektiven

Grundsätzlich ist die Hilfe nach § 30 SGB VIII ein essentielles Hilfsangebot im Landkreis. Durch die individuellen Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere nach der Pandemie (beispielsweise Schulanforderungen, berufliche Orientierung, Konflikte mit Eltern und in der Peergroup, Suchtverhalten, etc.), dient diese Art der Unterstützung der Förderung einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe sowie schlimmstenfalls der Vermeidung einer Fremdunterbringung. Ebenso dient diese Hilfeform der Verselbständigung und individuellen Betreuung nach einer möglichen Fremdunterbringung.

Die Erziehungsbeistandschaft ist ein Angebot, welches sich bei den freien Trägern verstetigt hat. Mehrere Träger bieten im Landkreis Leistungen nach § 30 SGB VIII im Landkreis an. Die Gewinnung von Honorarkräften stellt auf Grund bestehender Qualifizierungsvoraussetzungen und der aktuell angespannten Fachkräftelage eine Herausforderung dar. Im Jugendamt wurde der Honorarsatz der Erziehungsbeistandschaft überprüft und dem Bedarf entsprechend angepasst, sodass das die Akquise von Honorarkräften mittelfristig erleichtert werden soll. Mit den vorhandenen Angeboten können die aktuellen Bedarfe gedeckt werden.

#### 6.4.5. § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist für die Familien eine sehr intensive pädagogische Unterstützung. Sie wird in den Familien in ganz enger Zusammenarbeit mit allen Familienangehörigen im familiären Zuhause geleistet.

Durch das Land Thüringen wurden fachliche Empfehlungen erarbeitet, aus diesen gehen die Inhalte und Zielsetzungen deutlich hervor: *„Die SPFH will vorhandene Fähigkeiten einzelner Familienmitglieder entdecken und bewusstmachen und dabei helfen, diese Fähigkeiten zu entwickeln sowie zu deren Umsetzung unter den gegebenen sozialen Verhältnissen anzuleiten. Die Eigenkräfte der Familie sollen dabei gestärkt und gefördert werden. Die Aufgabenstellung der SPFH orientiert sich an der Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie, wobei vordergründiges Ziel die Verbesserung der Situation der/des Minderjährigen in der Familie ist.“*<sup>2</sup>

Die Fachkräfte agieren mit den Familien, indem sie

- konkretes, praktisches und gemeinsames Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen innerhalb der Familie bearbeiten
- in der Haushalts- und Wirtschaftsführung Beratung und Anleitung geben
- für die Kinder Unterstützung bei schulischen Fragen und für alle Familienmitglieder Hilfe bei der Gesundheitspflege leisten
- auch Ressourcen der Familien und Unterstützungssysteme in Familie und Nachbarschaft einbeziehen.

Der Einsatz der SPFH ist zielführend, wenn zumindest Teilaspekte der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine positiv entwickelbare Beziehung der Familienmitglieder untereinander,
- Ansätze zur Entwicklung von neuen Verhaltensweisen,
- Bereitschaft der Familie, die angebotene Hilfe vorübergehend als Lernhilfe mit dem Ziel späterer Selbsthilfe anzunehmen.

Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt in Familien mit sehr jungen Kindern, in Familien mit mehreren Kindern und bei Alleinerziehenden, die einen hohen Grad an Eigenmotivation und Lernbereitschaft mitbringen. Der Hilfeverlauf wird in der Regel in drei Arbeitsphasen gestaltet, der Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösungsphase. Die Dauer der Hilfe ist in der Regel zwischen 1,5 bis 2,5 Jahren, je nach individuellem Hilfeverlauf.

Im Personenkreis der geistig behinderten Elternschaft wird die Hilfeform der sozialpädagogischen Familienhilfe auch niederschwellig und langfristig installiert, um Kinder

---

<sup>2</sup> TMBJS – Fachliche Empfehlung für die sozialpädagogische Familienhilfe vom 07.12.1993

im Familiensystem belassen zu können. Ziel ist es, den Eltern assistierend bzw. ersetzend Erziehung zu ermöglichen.

### Rechtliche Grundlagen

*„Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“*

### Träger

Träger der SPFH im Landkreis sind die Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH, die H.A.U.S. 27 GmbH, Projekt-service GbR und die Felicita – ambulante Hilfen GmbH. Angebote weiterer Träger werden auch kreisübergreifend (meist in Randgebieten des Kyffhäuserkreises – Flächenlandkreis) genutzt und beauftragt, um schonend mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen und Hilfen effektiv gestalten zu können.

### Entwicklung der Fallzahlen

Die folgende Übersicht zeigt, dass die Fallzahlen im Bereich SPFH seit 2020 tendenziell ansteigen. Im Jahr 2022 nahm die Anzahl an Fällen, bei denen eine sozialpädagogische Familienhilfe als geeignete und notwendige Hilfeform eingesetzt wurde im Vergleich zum Vorjahr um 22,8 % zu.

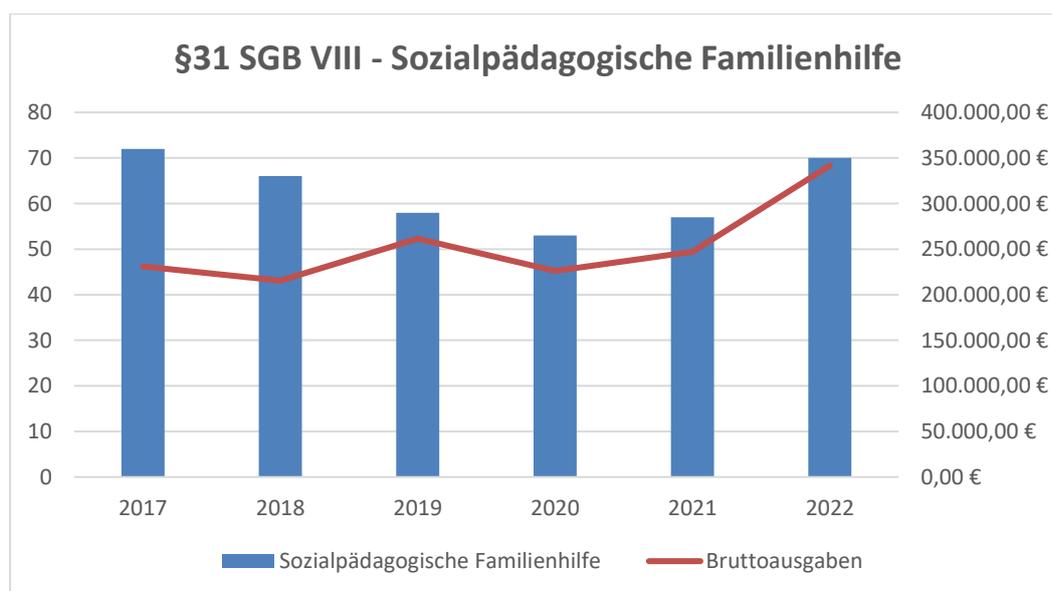
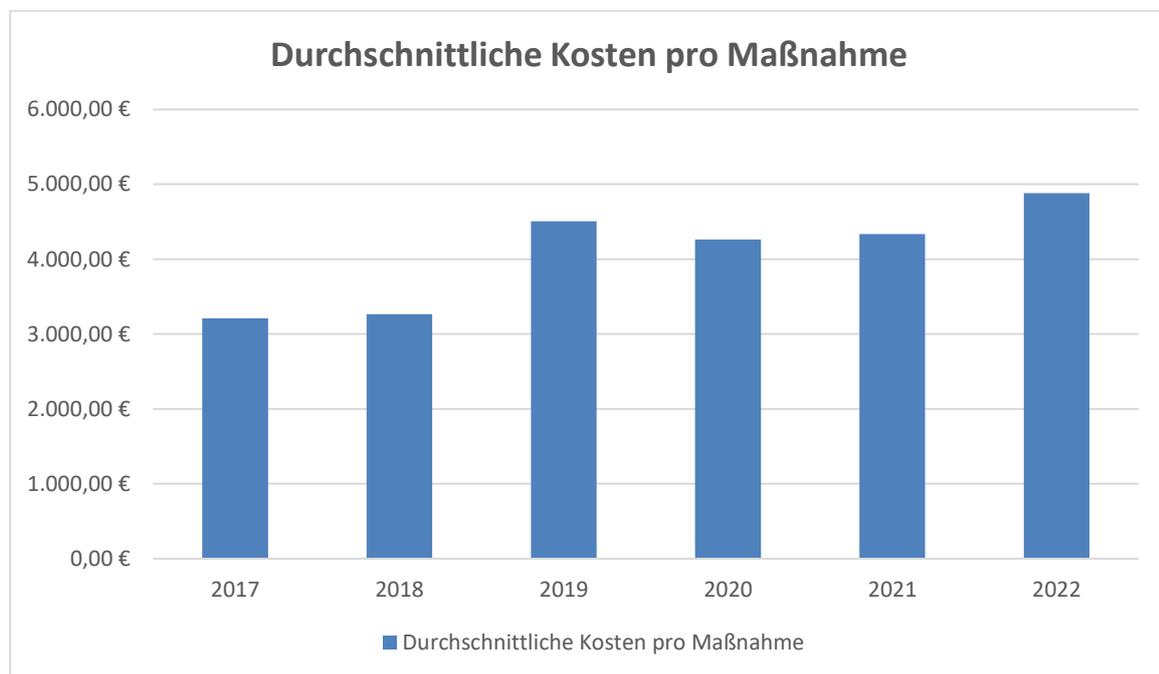


Abb. 6.15: Entwicklung der HzE nach §31 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017 (Quelle: eigene Erhebung)

## Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Hilfe erfolgt über einen fest vereinbarten Stundensatz (Fachleistungsstunden).

Seit 2017 ist bei den Maßnahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe ein stetiger Anstieg der durchschnittlichen Kosten pro durchgeführter Maßnahme zu verzeichnen. Der Gesamtanstieg der durchschnittlichen Kosten beträgt seit 2017 52,1 %, womit 2022 nunmehr im Durchschnitt eine Maßnahme 4.880,72 € betragen hat.



**Abb. 6.16: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten der Hilfen nach §31 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017**  
(Quelle: eigene Erhebung)

## Zusammenfassung und Perspektive

Auf Grund der zunehmend komplexen Problemlagen in Familien bleibt der Bedarf an dieser Hilfeform unverändert hoch. Durch die Angebote der vorhandenen Trägerlandschaft können diese Bedarfe gedeckt werden.

### 6.4.6. § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Zum Personenkreis der in Tagesgruppen Betreuten gehören Kinder und Jugendliche, deren Familiensituation als mehrfach konfliktbelastet bezeichnet werden kann. Eine Stabilisierung des familiären Beziehungsgefüges insgesamt in allen Lebensbereichen erscheint geboten. Die

Tagesgruppe ist besonders für Jungen und Mädchen im Alter zwischen 6 bis 11 Jahren geeignet. Die Arbeit in den Familien, auch mit den Eltern und Geschwistern, stellt einen wesentlichen Bestandteil der Tagesgruppenarbeit dar.

Die Tagesgruppe bietet Kindern einen strukturierten Tagesablauf als Lern- und Orientierungshilfe. Im Mittelpunkt steht das soziale Lernen in der Gruppe, die Förderung des Sozialverhaltens und die Stärkung des Selbstwertgefühls, die Arbeit in der Kleingruppe sowie Hilfen im Umgang mit Konflikten durch Rollenspiele, soziales Training, Einzel- und Gruppengespräche. Die Förderung der Entdeckung eigener Interessen und Fähigkeiten durch eine Vielzahl von sinnvollen Freizeitangeboten (Schwimmen, Basteln, Kochen, Sport, Wandern) wird ebenfalls angeregt.

Individuelle Ziele für die Kinder und Jugendlichen:

- Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- selbstständige Alltagsbewältigung
- Förderung angemessener Freizeitaktivitäten
- positives Selbstwernerleben
- Erkennen eigener Stärken und Schwächen

Ziele im Lebensumfeld:

- Erhalt des familiären Rahmens
- Stärkung familiärer Rollen
- Gestaltung angemessener Familienbeziehungen
- Förderung sozialverträglicher Konfliktlösungen
- Integration in das soziale Umfeld

Ziele der Lernförderung:

- Entwicklung von Schulzufriedenheit
- Förderung individueller Stärken
- Eigenständiges Lernen

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Hilfe zur Erziehung in einer Tagegruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden“.*

### Entwicklung der Fallzahlen

Die Fallzahlen in der Hilfeart Tagesgruppe sind in den letzten Jahren deutlich gesunken (-66 %). Die Vorhaltung eines Angebotes nach § 32 SGB VIII wurde 2023 aufgrund zu niedriger Fallzahlen eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Hilfeform der Tagesgruppe zukünftig nur noch selten angewandt wird.

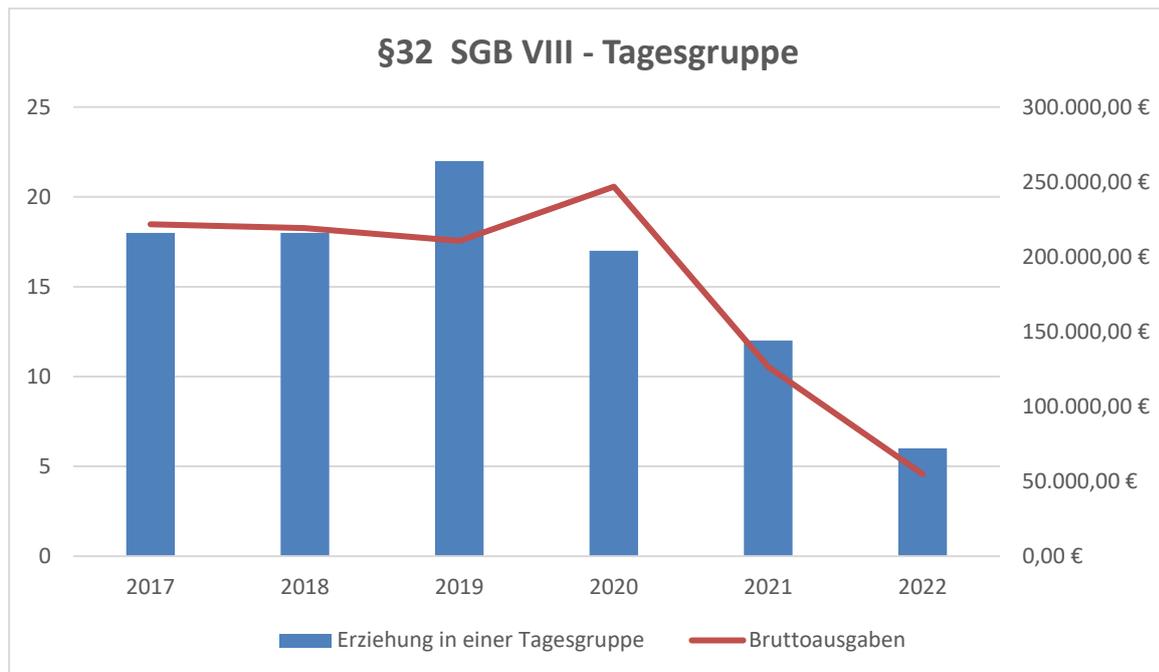


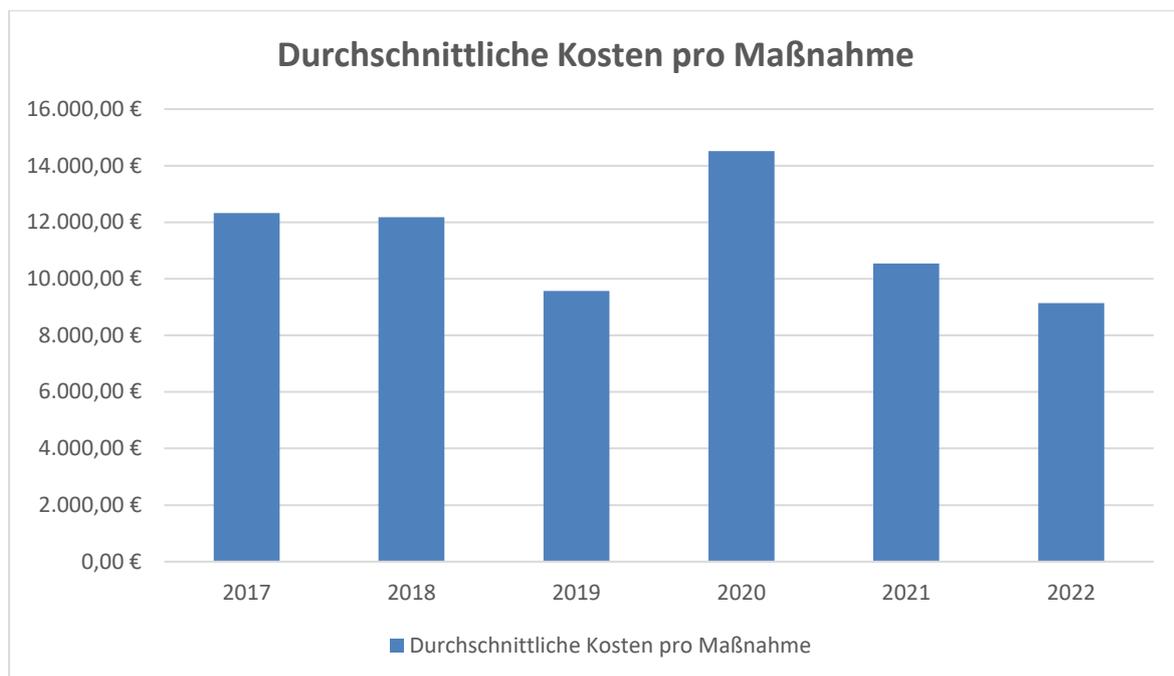
Abb. 6.17: Entwicklung der HzE nach §32 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017 (Quelle: eigene Erhebung)

### Träger

Aktuell wird kein Angebot der Hilfeform nach § 32 SGB VIII im Kyffhäuserkreis vorgehalten.

### Kosten und Finanzierung

Neben den gesunkenen Gesamtkosten der Maßnahmen nach §32 SGB VIII sanken auch die Kosten pro Maßnahme deutlich seit 2017. Dementsprechend betragen die Kosten für einen Fall im Jahr 2017 durchschnittlich noch 12.319,68€ und sanken, neben dem entgeltverhandlungsbedingten statistischen Ausreißer im Jahr 2020, auf 9.137,19€ je Fall im Jahr 2022.



**Abb. 6.18: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten der Hilfen nach §32 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017**  
(Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Kosten und Nutzen dieser teilstationären Hilfeform wurden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe analysiert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Angebot nach § 32 SGB VIII aktuell im Kyffhäuserkreis nicht benötigt wird. Folglich werden seit 2023 keine Angebote in dieser Hilfeform im Landkreis vorgehalten. Vorhandene Bedarfe werden aktuell durch Angebote nach § 29 SGB VIII abgedeckt.

#### 6.4.7. § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege

Vollzeitpflege wird insbesondere in Kurz-, Übergangs- oder Dauerpflegestellen angeboten. Die Entscheidung über Inhalt und Dauer der Leistung wird im Zuge der individuellen Hilfeplanung getroffen.

Im Rahmen Thüringer Landesempfehlungen werden „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder“ fokussiert. Hierbei sind solche Angebote in der Betrachtung, die für Kinder und Jugendliche ohne feste Bindung entwickelt wurden. Gründe für eine fehlende Bindung können unter anderem sein:

- Häufige Milieu- und Beziehungspersonenwechsel,
- Schwere traumatische Erlebnisse,
- Körperliche, geistige oder seelische Behinderungen,

- Schwere chronische Krankheiten,
- Äußere Umstände.

Da den Kindern und Jugendlichen die Chance gegeben werden soll, emotionale Sicherheit zu erfahren und vorhandene Defizite aufzuarbeiten, sollen sozialpädagogische Pflegestellen als Dauerpflegeeinrichtungen geschaffen werden. Solch ein erweitertes Angebot geht mit erhöhten Anforderungen an die Qualifikation des Pflegepersonals und die Qualität der Fachberatung einher.

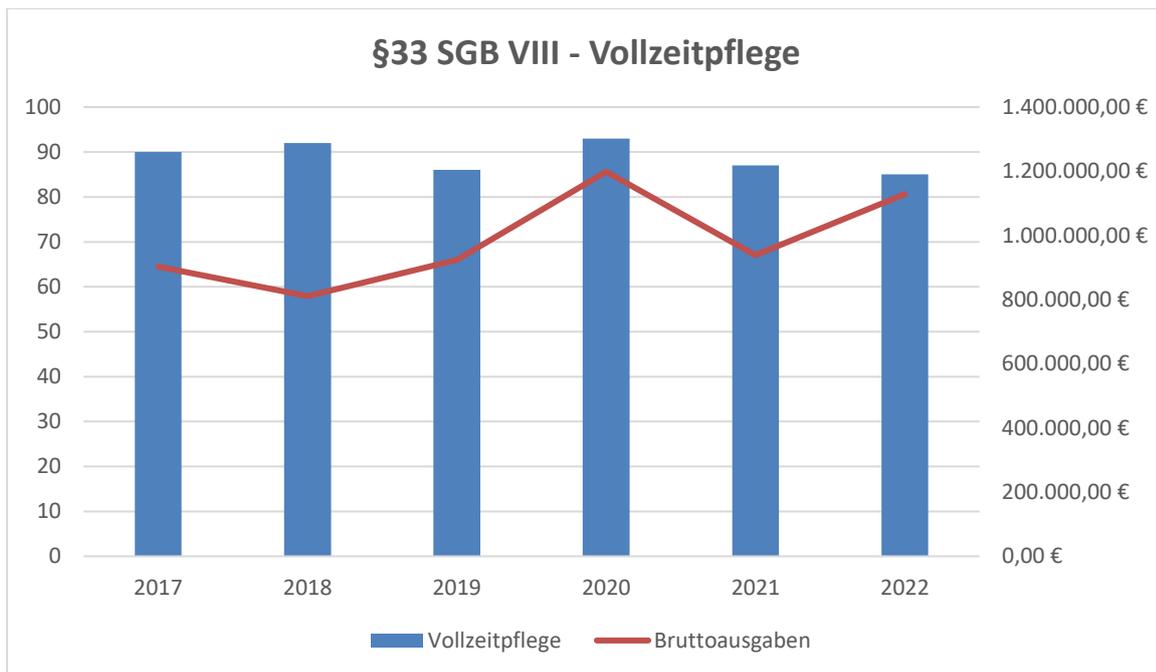
In jeglicher Pflegestelle, in der sich ein Kind befindet, haben diese das Recht auf Umgang mit den Eltern vorausgesetzt, dass dies nicht zum Beispiel auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung dem Kindeswohl entgegenspricht. Das Besuchsrecht kann durch solch einen gerichtlichen Beschluss jedoch auch eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden, sofern eine Gefährdung des Kindeswohl mit einem Besuchsrecht im Raum steht.

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“.*

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Im Laufe der letzten fünf Jahre blieben die Fallzahlen von Maßnahmen im Rahmen der Vollzeitpflege auf einem gleichbleibenden Niveau und befanden sich durchschnittlich bei 90 Fällen pro Jahr. So umfassten die Hilfen zur Erziehung nach §33 SGB VIII im Jahr 2022 85 Fälle.

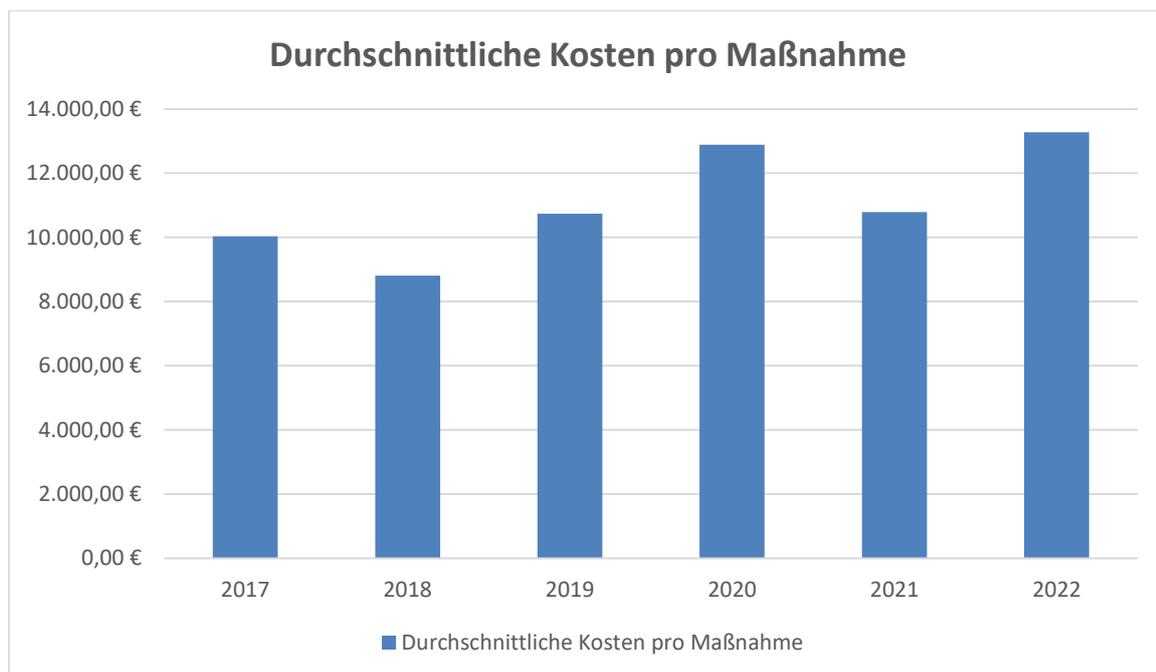


**Abb. 6.19: Entwicklung der HzE nach §33 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Vollzeitpflege erfolgt über ein monatliches Pflegegeld. Hier hat es eine Anpassung des Pflegegeldes durch das Land Thüringen geben. Zum 01.01.2022 ist der Erziehungsbetrag von 195 Euro auf 255 Euro und ab dem 01.01.2023 auf 275 Euro erhöht wurden. Dazu werden altersgestaffelt materielle Aufwendungen gezahlt. Die Pflegeeltern können zusätzlich Sonderleistungen gemäß den Annexrichtlinien des Kyffhäuserkreises beantragen. Die Annexrichtlinien wurden überarbeitet und sind seit dem 01.01.2022 gültig.

Im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2022 ist ein deutlicher Anstieg der Bruttoausgaben von 24,9% zu verzeichnen. Im Jahr 2020 kostete eine Vollzeitpflegemaßnahme 12.888,90€, sodass der Landkreis Kosten in Höhe von 1.198.667,31€ dafür aufbrachte. Im Jahr 2022 entstanden Gesamtausgaben in Höhe von 1.128.311,20€ (durchschnittliche Kosten je Maßnahme 13.274,25€).



**Abb. 6.20: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten der Hilfen nach §33 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017**  
(Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektiven

Die grundsätzliche Entscheidung, den Pflegekinderbereich personell zu spezialisieren, hat sich bewährt. Eine Befragung bezüglich der Zufriedenheit von Pflegeeltern fand 2020 statt und ergab, dass die betroffenen Pflegeeltern die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt positiv bewerten. Dabei wurde jedoch aufgezeigt, dass ein intensiverer fachlicher Austausch zwischen ihnen und den spezialisierten Kolleginnen wünschenswert wäre. Diese Intensivierung befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Darüber hinaus ist ein Prüfverfahren zur abschließenden Einschätzung über die Gewährung von erhöhten Erziehungsbeiträgen entwickelt worden, welches seit 2022 Anwendung findet. Die Anforderungen an die Unterbringungsformen für Kinder und Jugendliche werden zukünftig weiter steigen. Werbung und Akquise für die Gewinnung von neuen Pflegeeltern in den unterschiedlichsten Formen sind für eine Bedarfsdeckung der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII unabdingbar und muss konzeptionell fortgeführt und erweitert werden. Das Jugendamt verstärkt sukzessive seine Bemühungen im Bereich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit. Für die verschiedenen Problemlagen der Kinder und der Jugendlichen ist es zwingend erforderlich, ein größeres Portfolio an Pflegefamilien vorhalten zu können.

Insbesondere für Kleinkinder und Kinder im Alter bis 6 Jahren hat die Unterbringung in Pflegeverhältnissen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oberste Priorität, um diesen eine familienähnliche Hilfeform anbieten zu können.

#### **6.4.8. § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

Die unter der Bezeichnung „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ zusammengefassten Hilfen beinhalten eine Vielzahl verschiedener Angebote, die je nach Bewertung und daraus resultierender Hilfeplanung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes veranlasst werden können. So kann die Hilfe in der traditionellen Form der Heimgruppen geleistet werden; auch eine Betreuung in heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen, in Kinderdörfern und Kleinstheimen mit Familiencharakter ist möglich.

Sonstige betreute Wohnformen umfassen Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen und betreutes Einzelwohnen. Diese Hilfeformen geben die Möglichkeit einer individuellen, auf Verselbstständigung orientierten Betreuung und befinden sich im Grenzbereich zwischen stationären und ambulanten Hilfen.

Die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Gesamtpersönlichkeit durch die Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten ist das primäre Ziel dieser Hilfeform. Grundlegende Ziele der Heimerziehung sind:

- Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und Alltagsbewältigung
- Eingliederung in ein eigenes Lebens- und Wohnumfeld
- Wiederherstellung oder Verbesserung des Kontaktes zum Elternhaus
- Rückführung in die Herkunftsfamilie
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Identifikation und Abbau emotionaler und sozialer Defizite
- Intensive individuelle Entwicklungsförderung
- Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

Der Umfang von Heimerziehung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf und den individuellen Besonderheiten des Kindes / des Jugendlichen.

#### **Rechtliche Grundlagen**

*„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung*

*fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie*

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder*
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder*
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.*

*Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“*

### **Träger**

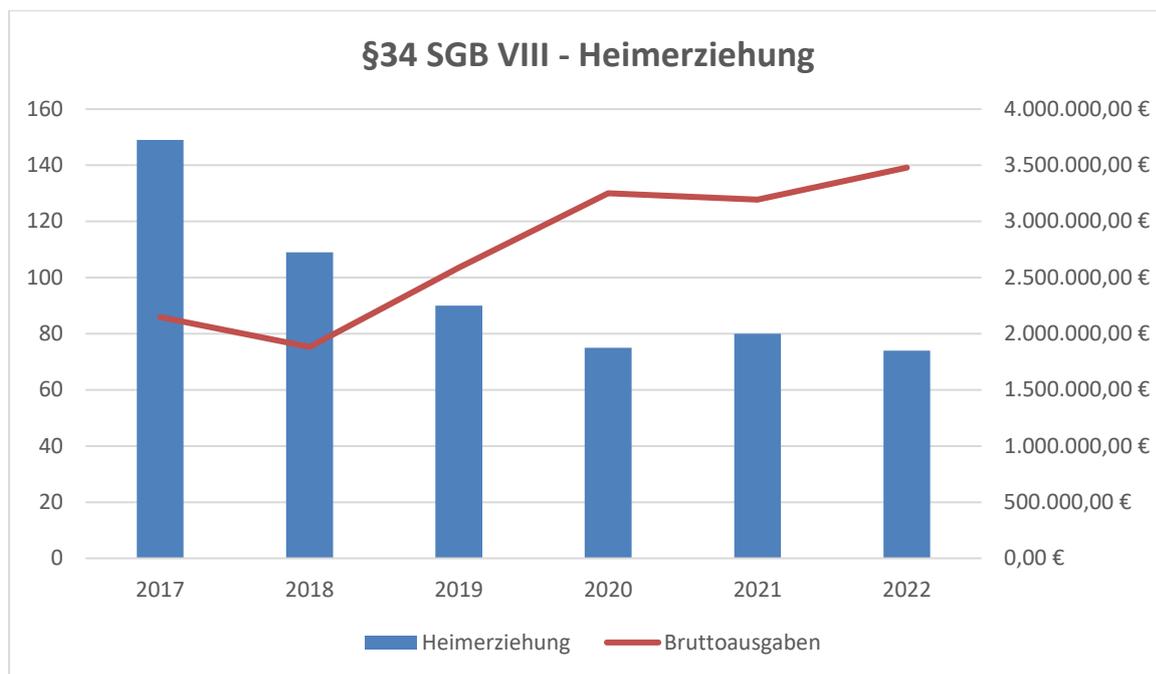
Die Träger, die Hilfen in Form von Heimerziehung im Landkreis anbieten, sind:

- Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH,
- H.A.U.S. 27 GmbH,
- Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen gGmbH,
- Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V. sowie
- Südharz Service GmbH.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen ist seit 2017 rückläufig. Im Jahr 2017 gab es 149 Fälle im Rahmen dieser Hilfeform. In stetig sinkender Tendenz wurden 2022 74 Fälle erfasst. In Gänze kann man einen Rückgang seit 2017 um 50,34% verzeichnen, was auf den rückläufigen Zahlen nach der Flüchtlingskrise 2015/ 2016 beruht. Das statistisch erhöhte Aufkommen an Heimerziehungsfällen in den Jahren 2015 bis 2018 ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zu sehen.

Die Kosten der Hilfeform nach §34 SGB VIII stiegen ab 2018 deutlich um 84,8% an. Dies ist damit zu begründen, dass es einerseits im Jahr 2020 zu einer Entgeltsteigerung gekommen ist und andererseits die Intensität der Hilfen zugenommen hat, wobei vermehrt längere Aufenthalte in den Einrichtungen von Nöten waren. Dies wirkt sich deutlich auf die Bruttoausgaben des Landkreises aus, trotz stagnierender Fallzahlen.

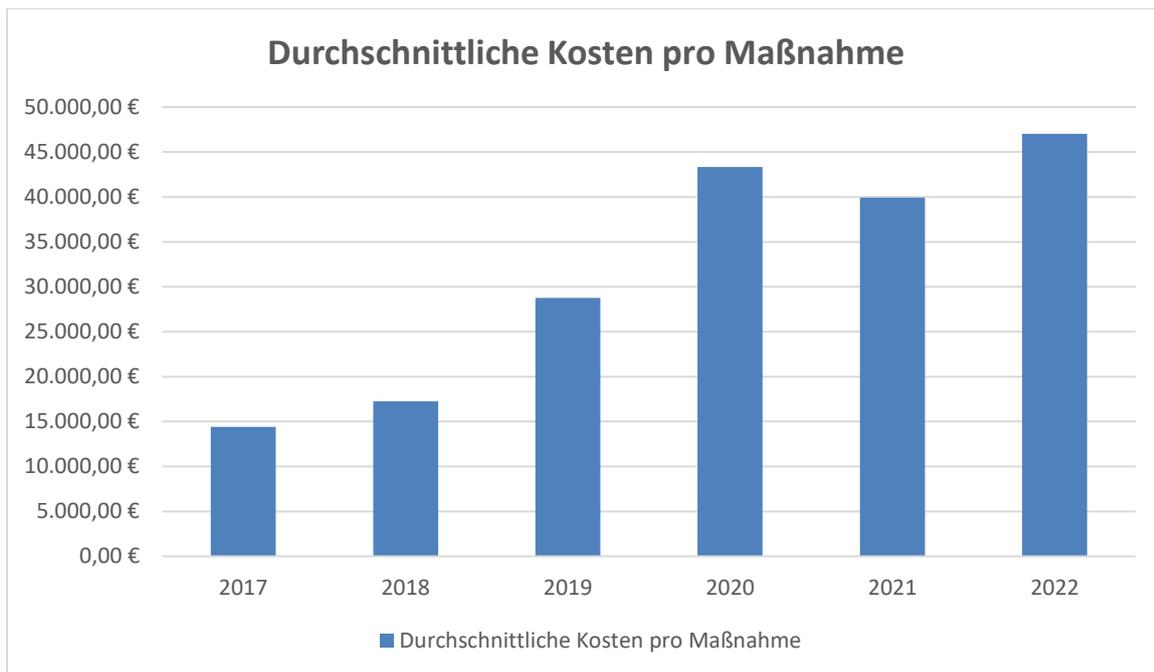


**Abb. 6.21: Entwicklung der HzE nach §34 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Hilfeform nach § 34 SGB VIII erfolgt über mit den Trägern vereinbarte Tagessätze und Entgelte. Durch steigende Personal-, Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten ist in den letzten Jahren ein Anstieg der Gesamtkosten je Maßnahmen zu verzeichnen. Die Bruttoausgaben sind seit 2018 kontinuierlich ansteigend. Neben den Ausgabenzuwächsen durch gestiegene Kosten je Maßnahme führte eine notwendige verstärkte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen außerhalb des Kyffhäuserkreises zu erhöhten Ausgaben. Dabei handelt es sich im zunehmenden Maße um spezialisierte Einrichtungen, welche sich in ihren pädagogischen Konzepten auf besondere Problemlagen fokussieren. Die Inanspruchnahme derartiger Einrichtungen wie beispielsweise Kleingruppen, Wanderprojekte oder Einrichtungen mit internen Beschulungsmöglichkeiten hat im Betrachtungszeitraum signifikant zugenommen.

Die Ausgaben für einen Heimerziehungsfall sind im Durchschnitt während des Betrachtungszeitraums deutlich gestiegen. Betragen die Ausgaben für einen Fall von Heimerziehung im Jahr 2017 noch durchschnittlich 14.413€, so stiegen diese bis zum Jahr 2022 deutlich auf durchschnittlich 47.013€ je Fall an. Dies ist, wie bereits beschrieben, aufgrund der steigenden Intensität der einzelnen Hilfen und auf die Entgeltsteigerungen zurückzuführen.



**Abb. 6.22: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten der Hilfen nach §34 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017**  
(Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektiven

Die Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII stellt eine unverzichtbare Hilfeform dar, um Kinder und Jugendliche in ihrer gesellschaftlich normierten Entwicklung zu fördern. Dabei werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst regionale sowie überregionale Angebote genutzt. Im Einzelfall sind länderübergreifende Angebote notwendig, wenn diese dem individuellen Hilfebedarf entsprechen.

Besondere bedarfsgerechte Hilfsangebote mit geeigneten individuellen Konzeptionen stellen die Träger zunehmend vor Herausforderungen. Die Konzeption neuer Angebote ist zudem aufgrund hoher Frequentierungszahlen von Heimeinrichtungen schwierig umzusetzen, da diese flächendeckend an die Grenzen ihrer Unterbringungskapazitäten gelangt sind.

Herausfordernd bei dieser Hilfeform für alle beteiligten Akteure wirkt der Umstand, dass aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Erkenntnissen, wie beispielsweise Multiproblemlagen, welche bei Aufnahme nicht erkennbar waren, es zur kurzfristigen Auflösung bestehender Betreuungsverhältnisse kommen kann. Erschwerend zu diesem Umstand wirkt der demographisch bedingte Fachkräftemangel, welcher den Trägern bei unvorhersehbaren Ereignissen an seine personellen Grenzen bringen kann. Vor dem Hintergrund mangelnder Platzkapazitäten ist dies als problematisch einzustufen. Mitunter sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Übergangseinrichtungen wie ION-Stellen und Wanderprojekten unterzubringen, bis eine bedarfsgerechte Einrichtung mit der notwendigen

pädagogischen und / oder therapeutischen Konzeption eruiert worden ist. Derartige unstete Unterbringungssituationen in Form von mehrfachen Einrichtungswechseln stellen für die Entwicklung der Betroffenen häufig ein Hemmnis dar und verhindern notwendigen Beziehungsaufbau, der für die pädagogische Arbeit unerlässlich ist. Aufgrund der komplexen Problemlagen der Betroffenen und des Mangels an geeigneten Unterbringungsformen, die der jeweiligen Problemlage gerecht werden muss, nehmen diese Wechselsituationen zu.

#### **6.4.9. § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ist eine Hilfe zur Erziehung, die in hochkomplexen Fällen eingesetzt werden kann. Sie wird mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen in einer intensiven und zeitlich begrenzten Einzelbetreuung durchgeführt. Für besonders schwierige Fälle sind beispielhaft die individuell betreuten Auslandsaufenthalte zu nennen.

Ziel dieser Hilfe ist die Befähigung des Kindes / des Jugendlichen, allgemeingesellschaftliche Erwartungshaltungen, wie zum Beispiel einen regelmäßigen Schulbesuch, wieder gerecht werden zu können. Auch wird die Hilfe z.B. vor und auch nach Zwangseinweisungen genutzt, um durch 1:1 oder 2:1- Betreuungsmaßnahmen massive Selbst- oder Fremdgefahr abzubauen und alternative Handlungsmuster zu erarbeiten.

Die Hilfe einer ISE wird im Kyffhäuserkreis nicht vorgehalten. Da es sich um eine sehr spezifische Hilfeform für hochkomplexe Einzelfälle handelt, kann der Bedarf nicht realistisch prognostiziert werden. Die ISE befasst sich nur mit einem Jugendlichen in einer individuellen Betreuung, deren Ausgestaltung das Resultat des Hilfeplanverfahrens ist. Hauptziele sind:

- Organisation und Stärkung des Selbsthilfepotentials,
- Überwindung sozialer und persönlicher Defizite,
- Aufbau und Verbesserung der Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten,
- Verselbstständigung in Alltagsbereichen,
- Unterstützung im Umgang mit finanziellen Mitteln,
- Aktive Hilfe bei der Beschaffung oder dem Erhalt von eigenen Wohnverhältnissen,
- Beistand bei der behutsamen Auseinandersetzung mit gesammelten Erfahrungen aus der Herkunftsfamilie oder dem sozialen Umfeld.

Die Hilfeform erfordert von allen Beteiligten eine hohe Qualität in der Planung, Durchführung und Steuerung dieser Maßnahme. Unterbringungsmöglichkeiten werden bundesweit geprüft. Auf Grundlage der notwendigen und verfügbaren Leistung lassen sich die Kostensätze mit Unterbringungsformen nach z.B. § 34 SGB VIII nicht vergleichen.

## Rechtliche Grundlagen

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

## Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt, dass die Tendenzen des letzten Teilfachplans nicht bestätigt wurden. Die Fallzahlen nahmen bis zum Jahr 2021 deutlich ab, respektive blieben auf einem gleichbleibenden Niveau. Im Jahr 2022 wurden jedoch 6 Fälle registriert, bei welchen eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung geeignet und notwendig war.

## Kosten und Finanzierung

Die Bruttoausgaben sind stets individuell zu betrachten, da die jeweiligen Kosten einer dezidierten Fallabhängigkeit unterliegen.

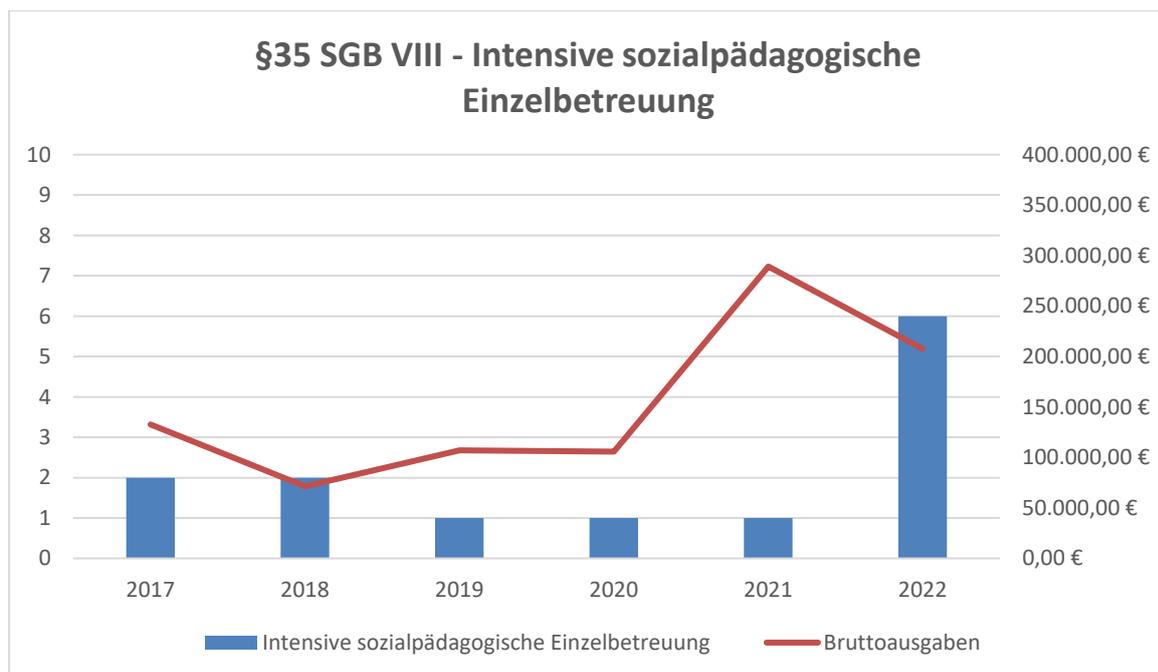


Abb. 6.23: Entwicklung der HzE nach §35 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017 (Quelle: eigene Erhebung)

## Zusammenfassung und Perspektive

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in sehr intensiver Form wird abhängig von den individuellen Erfahrungen des Einzelnen sein. Daher ist es häufig nicht einzuschätzen, wie lange und wie intensiv diese Hilfe gewährt werden sollte. Hochintensive und

hochindividualisierte Hilfen nach § 35 SGB VIII werden immer die Ausnahme sein.

#### **6.4.10. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**

Ziel der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist es, durch Hilfen die Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen, zu fördern, beziehungsweise diese wiederherzustellen. Sie soll, nach Prüfung und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, die gestörte Balance vom psychischen Selbst und sozialer Umwelt im Kontext sozialräumlicher beziehungsweise gesellschaftlich vorstrukturierter Lebenslagen bei den Anspruchsberechtigten wiederherstellen.

Somit muss die Hilfe auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt werden. Dies setzt ein enges Einbinden der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern in den Hilfeplanprozess voraus, was neben der Bedürfniseruierung auch die Akzeptanz gegenüber den geplanten Hilfen fördert.

Auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) fungiert der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Fall von seelisch behinderten Kindern oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind und somit in den Rechtsbereich des SGB VIII zählen, als Rehabilitationsträger. Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurden innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes zwei Fachkräfte für diesen Bereich spezialisiert.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben zum Ziel, das Kind oder den Jugendlichen zum Leben in der Gemeinschaft zu befähigen. Wie eingangs erwähnt, ist die dezidierte Definition von „Leben in der Gemeinschaft“ individueller Natur und richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen des betroffenen Kindes, respektive des betroffenen Jugendlichen. Im Rahmen dieser notwendigen Einzelfallbetrachtung orientieren sich die Fachkräfte des ASD an der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF), welche neun Bereiche der Teilhabe unterscheidet:

- Beteiligung am persönlichen Unterhalt,
- Teilnahme an der Mobilität,
- Teilnahme an Informationsaustausch,
- Einbindung in soziale Beziehungen,
- Teilnahme am häuslichen Leben und an der Hilfe für andere,
- Beteiligung am Bildungs- und Ausbildungswesen,
- Beteiligung an Arbeit und Beschäftigung,
- Teilnahme am Wirtschaftsleben und
- Einbindung in die Gemeinschaft, das soziale und staatsbürgerliche Leben.

Bezugnehmend auf die Teilhabedefinitionen des ICF leitete der ASD folgende Punkte zur Überprüfung des Eingliederungsbedarfes ab:

- Situation in der Familie,
- Sozialkontakte im Lebensumfeld / soziale Beziehungen,
- Entwicklung der Persönlichkeit,
- Alltagsbewältigung,
- Freizeit,
- Schule / Kita / Hort / Ausbildung / Beruf.

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen war die Entwicklung eines standardisierten Vorgehens und eines einheitlich anwendbaren Prüfverfahrens notwendig, um Bedarfe individuell erfassen und die damit verbundenen Leistungen steuern zu können.

Die Hilfe kann in verschiedenen Formen je nach Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht werden. Wenn gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden. Der fachliche Anspruch an Inklusion ist in diesen Fällen umzusetzen.

### **Rechtliche Grundlagen**

*„Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

*Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne [der] Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“*

## Träger

Die Träger für die Eingliederungshilfe im Kyffhäuserkreis sind:

- VHS Bildungswerk GmbH
- Internationales Bildungs- und Sozialwerk e.V.
- Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH
- Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen gGmbH sowie
- Lerninstitut Ute Thurnes
- PTE Artern.

## Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen von Eingliederungshilfen für geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche stieg in den Jahren bis 2021 konstant. Im Jahr 2022 sank die Fallzahl von 61 leicht um 6,6 %, sodass 57 Fälle von Eingliederungshilfe durch den Allgemeinen Sozialen Dienst initiiert worden sind.

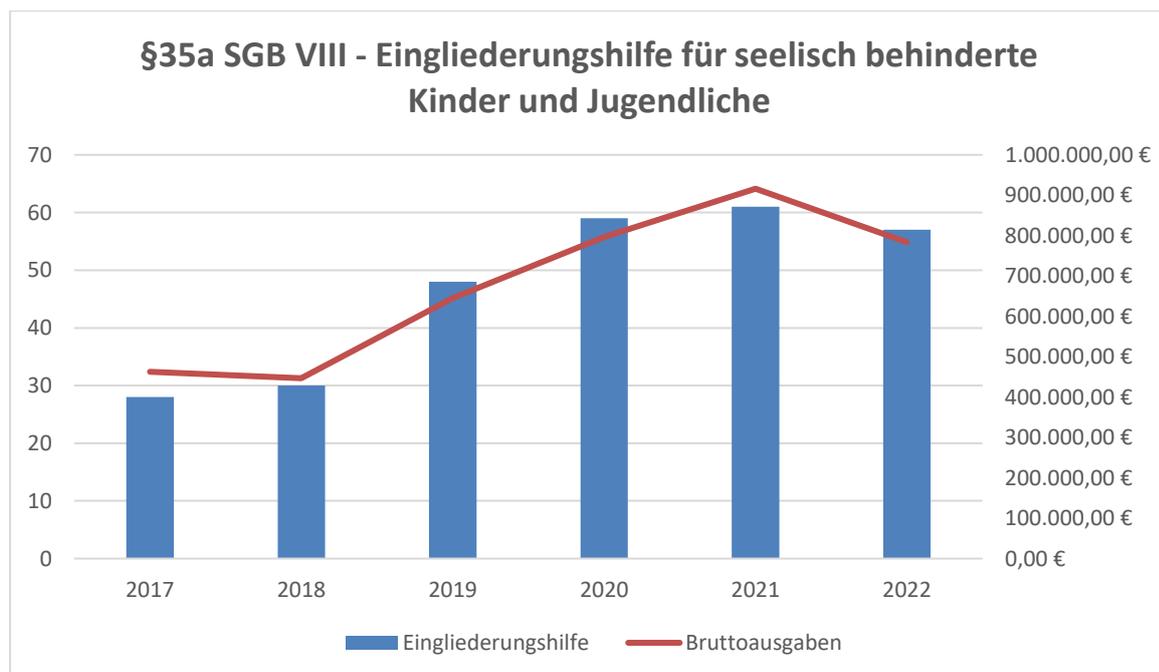
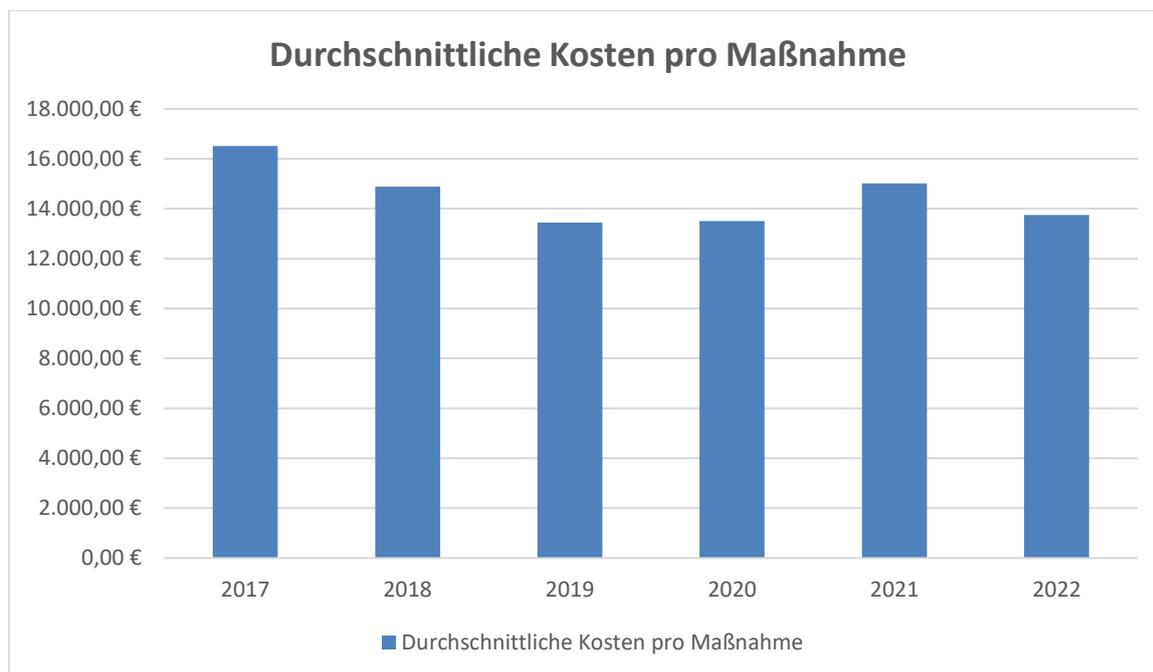


Abb. 6.24: Entwicklung der HzE nach §35a SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017 (Quelle: eigene Erhebung)

## Kosten und Finanzierung

Die Bruttoausgaben des Landkreises entwickelten sich entsprechend der Entwicklung der Fallzahlen. Es ist trotz der fallzahlbegründeten Kostenreduktion ebenfalls ein Gleichbleiben der Kosten pro durchgeführter Maßnahme zu beobachten, sodass im Jahr 2022 für eine Maßnahme im Durchschnitt 13.754 € an Bruttoausgaben verwendet worden ist.



**Abb. 6.25: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten von Hilfen nach §35a SGB VIII Kyffhäuserkreis seit 2017**  
(Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Die Träger für die Eingliederungshilfe im Kyffhäuserkreis bieten nicht nur stationäre Hilfen an, sondern auch ambulante Hilfen wie Integrationsbegleitung. Es bedarf – auch im Hinblick auf die forcierte inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen – einer intensiven und fachübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Schulamt, Schulen, Trägern der freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Jugendhilfeträger, um kind- und jugendgerechte Hilfen innerhalb der Professionen anbieten und falsche Erwartungen der Eltern an die Jugendhilfe minimieren zu können. Die Arbeit an den Schnittstellen von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Schule bedarf zuverlässig funktionierender Kooperationsbeziehungen, damit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien bedarfsgerecht und zeitnah Unterstützung gewährt werden kann. Der Ausbau von Schnittstellen sollte im Planungszeitraum weiter intensiviert werden.

### 6.5. § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erfolgen häufig im Anschluss an eine Erziehungs- oder Eingliederungshilfe außerhalb der Ursprungsfamilie. Zielrichtung dieser Hilfe ist die Stabilisierung der Persönlichkeit und das Erreichen einer eigenständigen

Lebensführung. Dies beinhaltet die Unterstützung bei der schulischen sowie beruflichen Ausbildung, dem Erlernen von selbstständigen Lebenspraktiken oder beispielweise der Wohnungssuche. Aus diesem Grund ist eine hohe Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen unerlässlich für den Erfolg der Maßnahme.

### **Rechtliche Grundlage**

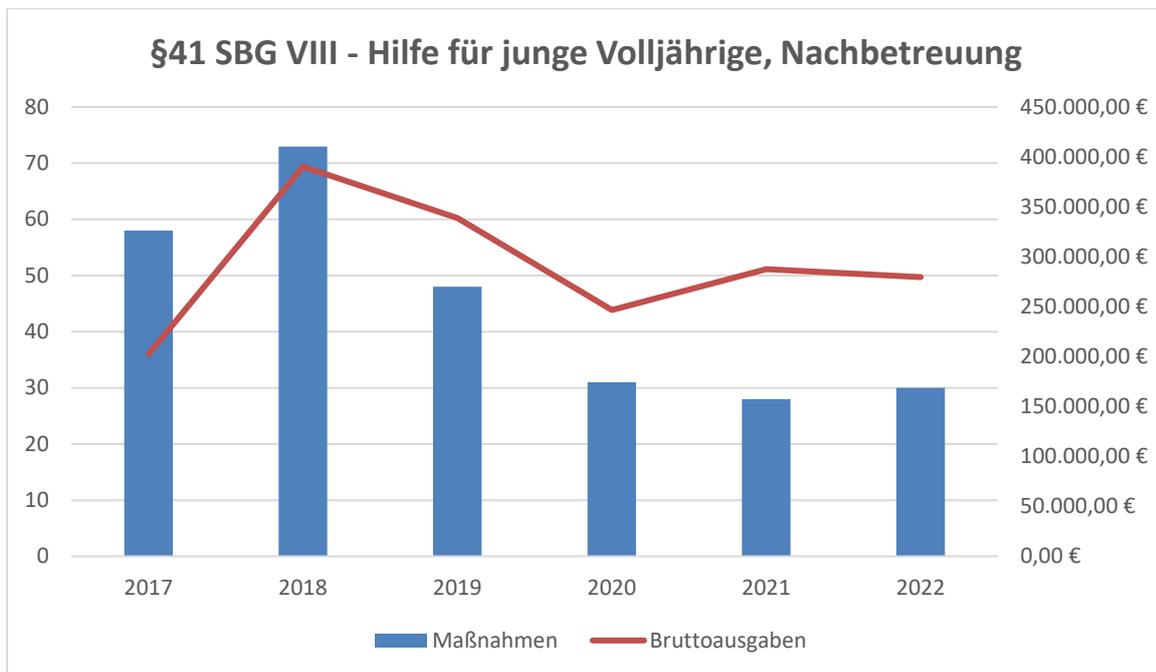
- (1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.*
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*
- (3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.*

### **Träger**

Angebote nach § 41 SGB VIII erfolgen durch alle stationären Einrichtungen mittels Vereinbarung nach § 78a ff. SGB VIII sowie durch Träger, die ambulante Hilfen über § 41 SGB VIII anbieten.

### **Entwicklung der Fallzahlen**

Die Fallzahlen von Hilfen für junge Volljährige sowie der Nachbetreuung gemäß §41 SGB VIII sind in den Jahren 2018 bis 2022, nach einem signifikanten Anstieg von 2017 auf 2018, sukzessive gesunken. Betrug die Anzahl an Maßnahmen zur Hilfe für junge Volljährige im Jahr 2018 noch 73, so sank diese Zahl im Jahr 2022 um 58,9 % auf lediglich 30 Fälle.

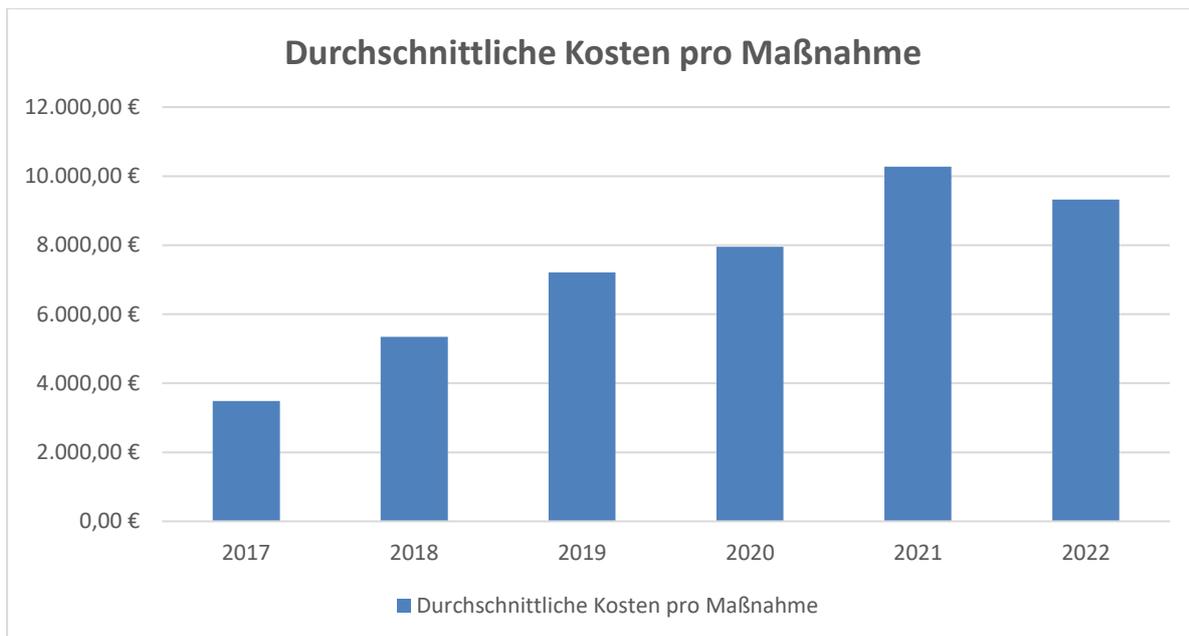


**Abb. 6.26: Entwicklung Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017**

(Quelle: eigene Erhebung)

### Kosten und Finanzierung

Trotz der tendenziell gleichbleibenden Fallzahlentwicklung der Hilfen für junge Volljährige gemäß §41 SGB VIII seit dem Jahr 2020 stiegen die durchschnittlichen Bruttoausgaben pro Fall im Betrachtungszeitraum von 3.489,62 € im Jahr 2017 auf 9.324,71 € im Jahr 2022 an. Dies lässt sich z.B. mit längeren Verweildauern in den Hilfen begründen. Junge Erwachsene benötigen mitunter länger, um abschließend verselbständigt zu werden.



**Abb. 6.27: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten von Maßnahmen nach §41 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Bei jungen Volljährigen handelt es sich um junge Menschen, die zwar das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch noch nicht 21 Jahre alt sind und nach einem Hilfeverlauf noch weiteren Bedarf an Unterstützung vorweisen. Eine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII kann in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden. In begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum jedoch max. bis zum 27. Lebensjahr, verlängert werden, mit dem Ziel der weiteren Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung.

### 6.6. § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Inobhutnahme nach 42 SGB VIII ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und dient der Krisenintervention. Sie wird durchgeführt, wenn der Schutz von Kindern vor starken Gefährdungen notwendig ist. Zu solchen Gefährdungen gehören seelische, körperliche und sexuelle Misshandlungen, die Vernachlässigung von Kindern / Jugendlichen und Situationen, in welchen die Betroffenen eine Krise erleben. Sie können auch notwendig werden, wenn Kinder und Jugendliche um eine Inobhutnahme bitten und ein Prüfverfahren eine Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII rechtfertigt.

## **Rechtliche Grundlage**

*Das Jugendamt ist [nach § 8a Abs. 3 § und § 42 Abs. 1 SGB VIII] berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn*

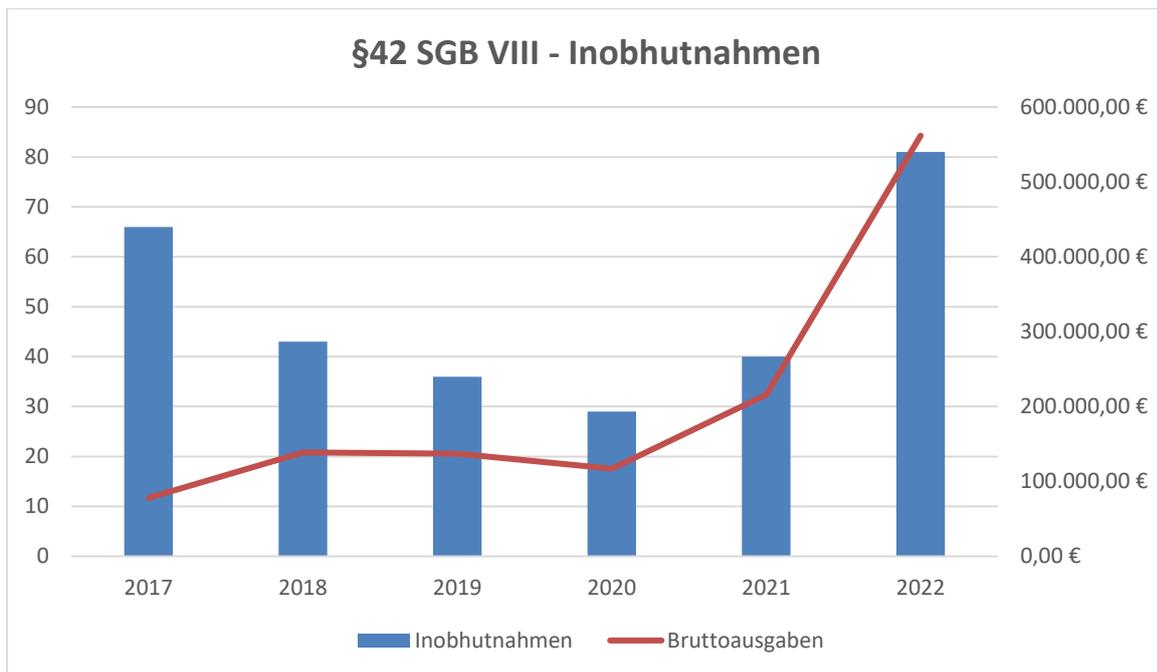
- *die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder*
- *eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personenberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder*
- *ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.*

*Die Inobhutnahme umfasst [nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII] die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen*

- *bei einer geeigneten Person*
- *in einer geeigneten Einrichtung oder*
- *in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen sowie im Fall von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, diese von einer anderen Person wegzunehmen.*

## **Entwicklung der Fallzahlen**

Die Fallzahlen von Inobhutnahmen nahmen im Jahr 2022 in einem bedeutenden Maße zu. Im Jahr 2021 wurden noch 40 Kinder und Jugendliche in Form einer Inobhutnahme vor Gefährdungen geschützt. Im Jahr 2022 verdoppelte sich diese Zahl auf 81. Diese Entwicklung lässt sich u.a. auf die sozialen Auswirkungen während der Corona-Pandemie zurückführen sowie ist sie ein Resultat generationenübergreifender Jugendhilfearbeit, bei welcher bereits die Eltern von Jugendhilfemaßnahmen betroffen waren. Die Korrelation zwischen Inobhutnahmen nach §42 SGB VIII und Meldungen über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls nach §8a SGB VIII ist eindeutig gegeben.

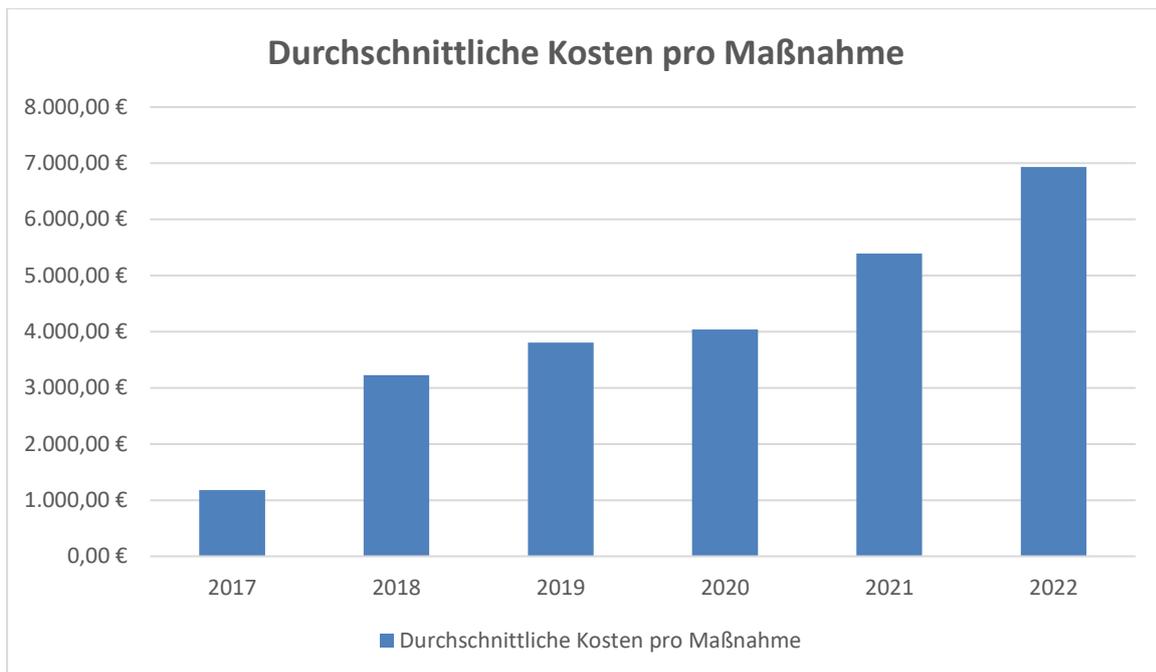


**Abb. 6.28: Entwicklung Inobhutnahmen nach §42 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Kosten und Finanzierung

Dementsprechend stiegen die Bruttoausgaben für Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor etwaigen Gefährdungen von 2021 auf 2022 massiv auf insgesamt 561.839,02 € an. Dabei ist festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum eine Versiebenfachung der Bruttoausgaben pro Inobhutnahme zu verzeichnen ist.

Zu begründen ist der durchschnittliche Kostenanstieg pro ION unter anderem durch verlängerte Verweildauern und komplexe Bedarfslagen.



**Abb. 6.29: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten von Inobhutnahmen nach §42 SGB VIII im Kyffhäuserkreis seit 2017** (Quelle: eigene Erhebung)

### Zusammenfassung und Perspektive

Im vorangegangenen Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ sollte eine weitere Inobhutnahmestelle im Landkreis etabliert werden. Hierbei konnte mit dem Träger „Südharz Service GmbH“ eine Vereinbarung über zwei Inobhutnahmeplätze getroffen werden, welche Kinder und Jugendliche aufnehmen können, die zwischen 0 und 10 Jahre alt sind. Die Einrichtung ist seit dem 01.06.2023 in Sondershausen OT Berka in Betrieb.

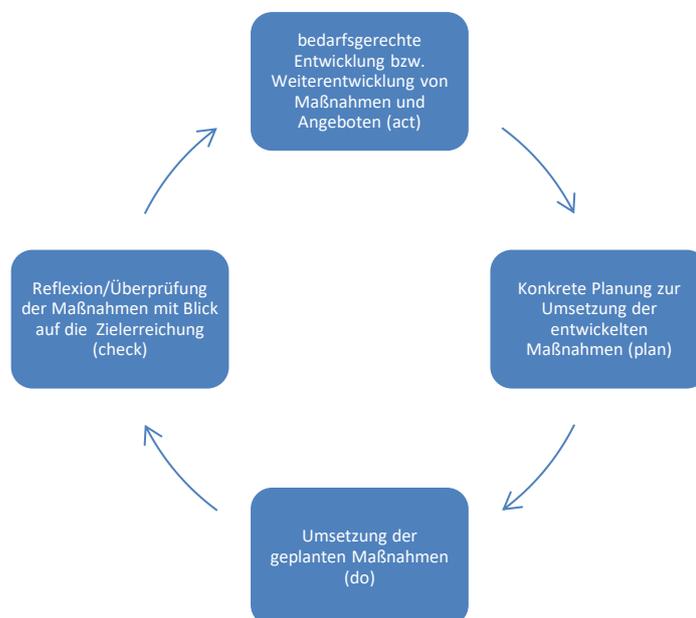
## 7. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist dem Landkreis Kyffhäuser ein wichtiges Anliegen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat mit dem Jugendhilfeausschussbeschluss im Jahr 2015 einen Qualitätszirkel zur Begleitung des Gesetzesauftrages lt. § 79a SGB VIII gegründet. Im Fokus des Qualitätszirkels steht die Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität, die Optimierung interner und externer Prozesse sowie die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung geeigneter Maßnahmen für

- die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- die Erfüllung anderer Aufgaben,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Dabei bezieht sich die Qualitätssicherung auf interne (z.B. Mitarbeiterbefragungen) sowie externe (z.B. Evaluation, Qualitätsdialog – freie Träger) Bereiche bzw. Prozesse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Verfahren zur Qualitätsentwicklung folgt dabei einem sich stets wiederholenden Kreislauf (PDCA-Zyklus):



Grundlage einer guten Planung und Umsetzung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe stellt zunächst die Erhebung der Bedarfe sowie die Betrachtung des aktuellen Ist-

Standes (z.B. Fallzahlen der HzE, personelle Ressourcen, Angebotsstrukturen) dar. Innerhalb der zukünftig regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialoge werden Bedarfe, Ziele, und deren Umsetzung bzw. Zielerreichung besprochen. Beteiligte des Qualitätsdialoges sind Trägervertreter und Trägervertreterinnen, die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie die Qualitätsmanagerin des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Beratungen sollen jährlich stattfinden und protokolliert werden. Sie stellen ein Instrument der Qualitätssicherung dar.

Aber auch auf anderer Ebene ist der fachliche Diskurs aller Beteiligten von enormer Bedeutung. Dies zeigt sich unter anderem in den fachlichen Gesprächen, welche seit 2023 wieder fester Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsverhandlungen sind. Gemeinsam werden Bedarfe und ggf. Anpassungen der Leistungen besprochen, um möglichst passgenaue sowie wirksame Hilfen anbieten zu können.

Zudem wird im Zeitraum 2023/2024 erstmals eine Familienbefragung im Landkreis durchgeführt, um unter anderem die Bedarfe der Familien (z.B. hinsichtlich Bildung und Unterstützung) innerhalb der Sozialräume zu eruieren.

Einen weiteren entscheidenden Baustein der stetigen Qualitätsentwicklung stellt die Evaluation dar. Nur mit einem umfangreichen Evaluationssystem, welches alle Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Sorgeberechtigte sowie das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe) betrachtet, ist eine kontinuierliche, bedarfsgerechte Qualitätsentwicklung umsetzbar. In den kommenden vier Jahren, soll auf den verschiedenen Ebenen ein Evaluationssystem entwickelt bzw. ausgebaut werden.

Hierzu muss der fachliche Austausch innerhalb des Arbeitskreises „Erziehungshilfen“ intensiviert und damit verbundene Synergieeffekte besser genutzt werden. Diese bedürfen eines abgestimmten Jahresarbeitsplans sowie einer guten Planung und Vorbereitung der Arbeitsthemen. Auch ist es denkbar, Referenten und Referentinnen bzw. Externe für den fachlichen Diskurs innerhalb des Arbeitskreises zu gewinnen.

Ergänzende Angebote und Projekte bereichern das Arbeitsfeld. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe war und ist es ein Anliegen, flankierende und ergänzende Angebote zu schaffen (in eigener Trägerschaft oder durch freie Träger der Jugendhilfe), um die Angebotsbreite sinnvoll und bedarfsentsprechend zu erweitern. Die aktive Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Steuerungs- und Lenkungsorganen dieser Angebote und Projekte, welche die Erziehungshilfen mittelbar und unmittelbar flankieren, eröffnet frühzeitige Möglichkeiten der Begleitung und auch Qualitätsentwicklung. Eine transparente Arbeit der Projekte und Angebote sowie eine regelmäßige Vorstellung zum aktuellen Stand der Arbeit sowie Herausforderungen, z.B. im Jugendhilfeausschuss oder im themenbezogenen Arbeitskreis „Erziehungshilfen“, schaffen ebenfalls einen Einblick und zeigen Wege der Kooperation und Synergien auf. Das aktive „Angeboten sein“ des

öffentlichen Jugendhilfeträgers bei entstehenden, zu entwickelnden oder in bestehenden Angeboten und Hilfen wird als qualitätssteigernd definiert. Dies gilt es zu verstetigen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Stellenwert der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kyffhäuserkreis in den vergangenen Jahren gestiegen ist und sich der Landkreis dessen Bedeutung bewusst ist. Aus diesem Grund wurden unter anderem Ende des Jahres 2021 zusätzliche personelle Ressourcen innerhalb der Verwaltung für den Bereich des Qualitätsmanagements zur Verfügung gestellt. Dieser Prozess soll fachlich-inhaltlich weiterhin verfolgt werden.

## 8. Zusammenfassung und Leitziele 2024-2027

Die Erziehung von Kindern und Heranwachsenden ist nicht immer leicht. Manchmal benötigen Eltern über einen gewissen Zeitraum Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder, wenn sie mit dieser allein überfordert sind. Das Jugendamt kann und muss in Teilen den Eltern mit seinem Träger- und Angebotsnetzwerk Unterstützungsmaßnahmen in Form von Hilfen zur Erziehung an die Seite stellen.

Der Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“ hat das Portfolio der Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Landkreis rückblickend auf Bestand, Trägerstruktur, Fallzahlen und Kosten betrachtet und nimmt Ableitungen für die kommenden Jahre vor. Neben der Betrachtung der Hilfeformen wurden ebenfalls aktuelle statistische Daten einbezogen, um die zukünftige Umsetzung bedarfsentsprechend auszugestalten.

Die erhobenen Sozialdaten lassen den Schluss zu, dass es künftig immer weniger Kinder und Jugendliche im Landkreis geben wird. Der Kyffhäuserkreis wird kurz- und mittelfristig an Bevölkerung verlieren. Die Gründe hierfür sind vielseitig, doch miteinander verwoben und abhängig voneinander. Dieser Bevölkerungsrückgang vor allem in Zusammenhang mit der Überalterung der Gesellschaft wird Kausalitäten in allen Bereichen des sozialen Lebens mit sich ziehen.

Betrachtet man die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung seit 2018 in Gänze, stagnieren diese. Die Daten zeigen auch, dass die Unterstützungsbedarfe im familiären Kontext gleichbleibend hoch sind, sich vor allem durch eine Komplexität an gleichzeitig auftretenden Problemlagen auszeichnen. Damit ging und geht eine Kostensteigerung einher, beeinflusst durch verschiedene Faktoren (z.B. Anstieg der zu begleitenden Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in kostenintensiven Hilfeformen, Personalkostenentwicklung, Betriebskosten, etc.).

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) und dahingehend der Reform des SGB VIII ist aktuell „viel Bewegung“ im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In verschiedenen Schwerpunkten ist eine neue Ausrichtung notwendig, um den aktuellen sozialen, gesellschaftlichen und individuellen Herausforderungen adäquat zu begegnen.

Im Folgenden werden Leitziele formuliert, welche u.a. in einem gemeinsamen Prozess im Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“ erarbeitet und abgestimmt wurden.

### 8.1. Präventionsangebote im Kyffhäuserkreis stärken

Eine der fünf Säulen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist die **Prävention** im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Sie zielt darauf ab, Risiken und Belastungen frühzeitig

und vorausschauend zu erkennen sowie Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche negative Entwicklungen zu verhindern oder abzumildern.

Im Landkreis existieren vielfältige präventive Angebote zur Unterstützung sowie Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Die Angebotslage und die Bedarfe stellen sich innerhalb der Sozialräume teils sehr unterschiedlich dar. Innerhalb eines umfangreichen, dialogischen Prozesses werden bis 2027 die bestehenden Unterstützungsleistungen vor Ort aufgenommen und in einem präventiven Netzwerk verortet. Gemeinsam mit den freien Trägern werden Angebote sowie Angebotslücken, aber auch Bedarfe junger Menschen diskutiert. In einem zweiten Schritt sollen erforderliche Maßnahmen sowie Weiterbildungen aller handelnden Akteure auf den Weg gebracht werden.

Lfd. Nr.	Maßnahme
1.	Durch die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen / Kinderschutz soll in Zusammenarbeit mit dem Qualitätszirkel des Jugendamtes eine intensivere und gleichzeitig effiziente Netzwerkarbeit aller Beteiligten sichergestellt werden. Bestehende Netzwerkstrukturen werden genutzt und bei Bedarf erweitert, bspw. durch Sozialraumkonferenzen, den „Runden Tisches Prävention“ und das Netzwerk zwischen Kinder- und Jugendärzten sowie Akteuren der öffentlichen Jugendhilfe.
2.	Überprüfung einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Angebote im Bereich der Familienhebamme / Frühe Hilfen sowie der personellen Umsetzungsmöglichkeiten.
3.	Bedarfsgerechte Fortführung und Weiterentwicklung von etablierten und bewährten Angeboten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Prävention.
4.	Fortlaufende Schulung von betreffenden Mitarbeitern und handelnden Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe zu themenbezogenen Schwerpunkten wie beispielsweise der Umsetzung der Vorgehensweise im Falle einer Kindeswohlgefährdung.
5.	Durchführung mindestens einer Kinder- und Jugendschutztagung mit allen beteiligten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe bis 2027.
6.	Die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendschutzfachkräfte wird intensiviert. Ziele und Handlungsstrategien im Bereich der Prävention werden aufeinander abgestimmt und in regelmäßigen Abständen in Maßnahmen und Veranstaltungen umgesetzt.
7.	Bedarfsgerechte Neugestaltung der Jugendpräventionstage im Landkreis.

8.	Die Informationen über bestehende präventive Angebote im Kyffhäuserkreis sind allen Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften und Trägern transparent zur Verfügung zu stellen.
9.	Überprüfung und Optimierung von bedarfsgerechten Angeboten im familienbildenden Bereich mit Fokussierung auf die Einbeziehung der Erziehungsverantwortlichen.

## 8.2. Umsetzung der inklusiven Lösung nach dem KJSG

Die Novellierung des SGB VIII sollen Maßnahmen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe umgesetzt werden. Es wird angestrebt, die Teilhabe und Chancengleichheit für diese Zielgruppe zu verbessern sowie ihre besonderen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Maßnahme
1.	Die Stelle des Verfahrenslotzen ist zum 01.01.2024 zu besetzen.
2.	Gründung eines Arbeitskreises zur Vorbereitung der „Inklusiven Lösung“ nach KJSG, welche ab 2028 umzusetzen ist.
3.	Die Träger der Jugend- sowie der Eingliederungshilfe erarbeiten Konzepte zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Kyffhäuserkreis, um verbindliche Handlungsschritte für die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe festzulegen.

## 8.3. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das KJSG bekräftigt das Recht von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf Beteiligung. Es wird im Zuge dessen angestrebt, ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten zu stärken und ihre Interessen sowie Meinungen in Entscheidungsprozesse, welche sie betreffen, einzubeziehen.

Lfd. Nr.	Maßnahme
1.	Die Träger der freien Jugendhilfe aktualisieren bedarfsgerecht in enger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte und etablieren diese in ihrem Wirkungskreis.

2.	Schaffung von verpflichtenden, strukturierten und fest verankerten Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Hilfeplanprozessen.
3.	Reflektion und Weiterentwicklung der durchgeführten Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Hilfeplanprozessen.
4.	Entwicklung eines Fragenkataloges für betroffene Personen innerhalb des Hilfeplanprozesses zur stetigen Qualitätsoptimierung. (regelmäßige Durchführung)
5.	Entwicklung von Beschwerde- und Beteiligungskonzepten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
6.	Etablierung von Beteiligung im Pflegekinderwesen

#### **8.4. Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Das KJSG zielt auf eine verbesserte Qualität mit Blick auf eine inklusivere Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ab. Es müssen dementsprechend weitere Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung sowie deren Sicherung in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>
1.	Durchführung von jährlichen Qualitätsgesprächen mit allen freien Trägern der Jugendhilfe.
2.	Stetige Aktualisierung der Übersicht von insoweit erfahrenen Fachkräften.
3.	Sichtung und ggf. Aktualisierung des Handlungsrahmens Kinderschutz („Roter Ordner“).
4.	Aktualisierung des Verselbständigungsboogens.
5.	Gemeinsame Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“, um einen engen Dialog zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe zu gewährleisten und bestehende Arbeitsprozesse zu optimieren.
6.	Analyse bestehender präventiver (Beratungs-) Angebote mit Blick auf Mobilität, Erreichbarkeit, sozialräumlicher Verortung und Wirksamkeit.

#### **8.5. Bedarfsentsprechende Anpassung von Formen der Hilfen zur Erziehung**

Im Betrachtungszeitraum des vergangenen Teilfachplans „Hilfen zur Erziehung“ wurde ersichtlich, dass sich die Bedarfe in Bezug auf Inobhutnahmen und in einzelnen Hilfeformen

geändert haben. Um weiterhin vorausschauend agieren zu können, müssen verwaltungsseitig Maßnahmen getroffen werden, damit bedarfsgerechte Hilfeangebote zur Verfügung stehen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>
1.	Ausbau und Etablierung flexibler Inobhutnahmekapazitäten im Kyffhäuserkreis bis zum 18. Lebensjahr für Kinder und Jugendliche, die Hilfe bedürfen.
2.	Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebotes der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im Kyffhäuserkreis.